

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 1/1887 (1889)

Anhang: Neue Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1887

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anhang.



Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1887.



Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1887.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Bundesbeschluss betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst. (Vom 21./22. Dezember 1887.)

Art. 1. Der Bund beteiligt sich an den Bestrebungen zur Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst durch Veranstaltung periodischer nationaler Kunstausstellungen, die in der Regel alle zwei Jahre stattfinden sollen, sowie durch Ankauf von Werken der nationalen Kunst zur Ausschmückung öffentlicher Gebäude und zur Bereicherung öffentlicher Sammlungen.

Ueberdies kann der Bund öffentliche monumentale Kunstwerke historischen und nationalen Charakters erstellen oder ihre Ausführung unterstützen.

Art. 2. Zu diesen Zwecken wird in den eidgenössischen Voranschlag alljährlich eine Summe von hunderttausend Franken aufgenommen. Dieser Kredit kann erhöht werden, wenn das Bedürfnis hierfür sich fühlbar macht und wenn die finanzielle Lage des Bundes es erlaubt.

Wird der für ein Jahr bewilligte Kredit in demselben nicht aufgebraucht, so ist der übrig bleibende Betrag behufs späterer Verwendung einem besondern Fonds, »Schweizerischer Kunstfonds« genannt, über welchen jedes Jahr besondere Rechnung zu stellen ist, einzuverleiben.

Art. 3. Ueber die jährliche Verteilung des ausgesetzten Gesamtkredites auf die verschiedenen genannten Aufgaben, sowie über dessen Verwendung im einzelnen, beschliesst der Bundesrat auf den Antrag des Departements des Innern, welches seinerseits alle bezüglichen wesentlichen Fragen der Vorprüfung und Begutachtung von Künstlern und andern Kunstverständigen unterstellt, welche vom Bundesrate zu bezeichnen sind.

Ein vom Bundesrate zu erlassendes Reglement wird hierüber die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

2. 2. Vollziehungs-Verordnung zu dem Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886¹⁾ betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer. (Erlass des Schweiz. Bundesrates vom 25. Februar 1887.)

Art. 1. Der Bundesrat entscheidet auf Grundlage von Anträgen seines Departements des Innern von Fall zu Fall über die aus den jährlich für Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer ausgesetzten Krediten

¹⁾ Siehe Grob, Sammlung 1886 pag. 2.

zu machenden Anschaffungen oder zu bewilligenden Beiträge und Unterstützungen.

Art. 2. Unter dem Departement des Innern steht eine von ihm je auf die Dauer von 3 Jahren zu bestellende Fachkommission, welche die Aufgabe hat, alle ihr zugewiesenen, auf die Verwendung der Kredite bezüglichen Fragen und Geschäfte zu prüfen und zu begutachten;

die Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer im Sinne des Bundesbeschlusses wahrzunehmen und zur Erreichung dieser Zwecke von sich aus die geeigneten Anträge zu stellen;

dem Departement des Innern in der Vollziehung der vom Bundesrate gefassten Beschlüsse behülflich zu sein.

Art. 3. Die Kommission führt den Titel: »Eidgenössische Kommission für Erhaltung schweizerischer Altertümer« und geniesst als solche für ihre amtliche Korrespondenz Portofreiheit.

Die Mitglieder erhalten als Entschädigung für ihre Auslagen bei Kommissionssitzungen oder bei Reisen, welche sie in Ausführung erhaltener Aufträge zu machen haben, Vergütung ihrer Transportkosten und ein Taggeld von 15 Fr. im Inland, von 25 Fr. im Ausland.

Art. 4. Die Kommission kann in ausserordentlichen Fällen, wo die Erfüllung einer Aufgabe besondere, in ihrer Mitte nicht vertretene Sachkenntnis erheischt, die geeigneten Hilfskräfte beiziehen, welchen in der Regel dieselbe Entschädigung zukommt wie den Mitgliedern der Kommission. Je nach Umfang der Geschäfte wird am Schlusse des Jahres auf Bericht und Antrag der Kommission vom Departement des Innern eine besondere Vergütung für die eigentliche Geschäftsführung geleistet.

Art. 5. Das Departement des Innern ist ermächtigt, für die erste Periode von 3 Jahren die Funktionen der Fachkommission mit deren Pflichten und Rechten dem Vorstande der »schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler« zu übertragen und nach Ablauf der gedachten Zeitfrist mit Zustimmung der Gesellschaft diese Einrichtung auch ferner fort-dauern zu lassen, sofern sich dieselbe als zweckentsprechend erweist.

Art. 6. Die Beteiligung des Bundes an Ausgrabungen (Art. 16 des Bundesbeschlusses), sowie an der Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Kunstdenkmäler (Art. 1c) kann nur eintreten, wenn die betr. Gesuche vor dem Beginn der zu subventionirenden Arbeiten eingebracht wurden.

Bezügliche Subventionsbegehren sind von den Gesuchsstellern dem Departement des Innern einzureichen und sollen nebst einer Beschreibung der projektirten Arbeiten einen Voranschlag der Kosten, einen Bericht über die zur Deckung derselben vorhandenen oder zu gewinnenden Mittel, sowie über die für die Ausführung der Arbeiten in Aussicht genommene Zeitfrist enthalten.

Die Beteiligung des Bundes ist nach der Bedeutsamkeit des Projektes, dem Betrage der anderweitig zu erwartenden Hilfsmittel und nach dem verfügbaren Kredite zu bemessen, soll aber, Ausnahmefälle vorbehalten, die Hälfte der Kosten nicht übersteigen.

Art. 7. Unterstützungsbegehren öffentlicher Altertumssammlungen, welche eine ihre Kräfte übersteigende Anschaffung von geschichtlichem Interesse zu machen wünschen (Art. 1d des Bundesbeschlusses), sind ebenfalls dem De-

partement des Innern einzureichen und mit allen zur sachlichen und finanziellen Beurteilung notwendigen Angaben zu begleiten.

Für die Beteiligung des Bundes und die Bemessung eines bezüglichen Beitrags gelten die in dem vorausgehenden Artikel aufgestellten Grundsätze, und es soll überdies darauf geachtet werden, dass bei gleichwertigen Begehren verschiedener Sammlungen die noch nicht unterstützte den Vorrang erhalte.

Art. 8. Von dem Departement des Innern sind zwei Inventarien zu führen, von denen das eine diejenigen Altertümer aufweist, über welche der Bund sich das Eigentums- und Verfügungsrecht vorbehält, das andere diejenigen Gegenstände, welche mit Bundesunterstützung erworben worden sind und ohne Genehmigung des Bundesrates nicht veräussert oder abgetreten werden dürfen (Art. 1 a und Art. 2 des Bundesbeschlusses).

Art. 9. Das Departement des Innern ist mit der Ausführung der vorstehenden Verordnung beauftragt. Dieselbe tritt sofort in Kraft.

3. 3. Provisorisches Regulativ über die Schiessübungen von Schülern der Mittelschulen und Gymnasien. (Erlass des Schweiz. Militärdepartements vom 20. Mai 1887.)

Art. 1. An Schülerkorps von Mittelschulen und Gymnasien, welche nachstehende Bedingungen erfüllen, werden Munitionsvergütungen in dem hienach festgesetzten Umfange zugesichert.

Art. 2. Zu den Schiessübungen sind nur Knaben zuzulassen, welche das 14. Altersjahr überschritten haben. Die Uebungen der jungen Leute vom 14. bis 16. Altersjahre haben mit Kadettengewehren zu erfolgen, vom 17. Jahre an sind Ordonnanzgewehre zulässig.

Art. 3. Allen Schiessübungen vorgängig haben folgende Vorübungen stattzufinden und es sind dafür wenigstens zwölf Stunden zu verwenden:

- a. Soldatenschule, II. Abschnitt, Handgriffe und Gewehrgymnastik;
- b. Anschlag- und Zielübungen, stehend, knieend und liegend;
- c. Zielübungen auf dem Bocke oder mit Auflage des Gewehres auf einen Sandsack. Als Ziel Scheibe I auf 100 bis 300 m Distanz.

Art. 4. Die erste Schiessklasse (für Anfänger) hat folgende Uebungen durchzuschossen:

	Distanz				
Übung Nr. 1,	100 m,	Scheibe I,	aufgelegt,	stehend,	5 Schüsse.
» » 2,	100 »	» I,	freihändig,	knieend,	5 »
» » 3,	150 »	» I,	»	»	5 »
» » 4,	150 »	» I,	»	stehend,	5 »
» » 5,	225 »	» I,	»	liegend,	5 »
» » 6,	225 »	» I,	»	knieend,	5 »
					30 Schüsse.

Art. 5. Zur zweiten Schiessklasse können und zwar erst im folgenden Jahre nur diejenigen Schüler übergehen, welche im Vorjahre in den sechs Uebungen der ersten Klasse, ohne zwischenhinein eine einzelne derselben wiederholt zu haben, wenigstens 20 Scheibentreffer gemacht haben. Wer auch bei einer Wiederholung der Uebungen der ersten Klasse dieses Resultat nicht erreicht, hat im nächsten Jahre wieder in die erste Klasse einzutreten.

Art. 6. Die Übungen der zweiten Klasse sind folgende:

a. Übungen mit Bedingungen.

(10 Punkte in einer Serie von 5 Schüssen.)

- Übung 1, 150 m, Scheibe I, freihändig, knieend
 > 2, 150 > > I, > stehend
 > 3, 225 > > I, > liegend
 > 4, 300 > > I, aufgelegt, liegend.

b. Übungen ohne Bedingungen.

(5 Schüsse per Übung.)

- Übung 1, 225 m, Scheibe I, freihändig, stehend
 > 2, 300 > > I, > knieend
 > 3, 150 > > V, > >
 > 4, 150 > > V, > stehend.

Auf die vier ersten Übungen (mit Bedingungen) dürfen nicht mehr als 40 Patronen verwendet werden. Wer mit dieser Patronenzahl oder mit einer geringern die Bedingungen erfüllt, hat auch die vier folgenden Übungen ohne Bedingungen durchzuschossen; wer sie dagegen mit der genannten Patronenzahl nicht erfüllt, wird erst im folgenden Jahre wieder zu Schiessübungen zugelassen.

Art. 7. Am gleichen Tage beziehungsweise halben Tage dürfen von einzelnen Schützen nicht mehr als 20 Schüsse geschossen werden.

Art. 8. An Munitionsvergütungen werden geleistet:

- a.* für diejenigen Schüler der ersten Schiessklasse, welche die sechs Übungen nacheinander, d. h. ohne Wiederholung einer einzelnen Übung, mit 50 % Scheibentreffer durchgeschossen haben, 30 Patronen in natura oder deren Gegenwert;
b. für die Schüler der zweiten Schiessklasse, welche die Bedingungen der vier ersten Übungen mit höchstens 40 Patronen erfüllt und auch die vier folgenden Übungen durchgeschossen haben, 40 Patronen in natura oder deren Gegenwert.

Art. 9. Die Übungen sind von Offizieren zu leiten, welche die betreffenden Schulbehörden unter Anzeige an das schweizerische Militärdepartement zu bezeichnen haben. Die Leitenden haben die Berichte nach Formularen, welche von der Druckschriftenverwaltung unentgeltlich bezogen werden können, zu erstatten und zu unterzeichnen. Die Berichte sind bis spätestens 1. November der kantonalen Militärbehörde zu Handen des schweizerischen Militärdepartements einzureichen.

Übergangsbestimmungen.

- Art. 10. *a.* Für das Jahr 1887 können solche Schüler, welche in den Schiessübungen des letzten Jahres wenigstens 50 % Treffer gemacht und wenigstens 40 Schüsse geschossen haben, unmittelbar in die zweite Schiessklasse aufgenommen werden.
b. Das schweizerische Militärdepartement behält sich vor, später auch noch Vorschriften für eine dritte Schiessklasse aufzustellen.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Unterrichtswesen im allgemeinen.

a) Staatsverfassungen.

4. 1. Verfassung des Kantons Glarus. (Erlassen von der Landsgemeinde am 22. Mai 1887. Gewährleistet durch Bundesbeschluss vom 29. Juni 1887.)

Art. 6. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt, im Sinne vorstehender Grundsätze, der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten (Bundesverfassung Art. 49).

Art. 18. Der Staat fördert nach Möglichkeit die Volksbildung. Das Schulwesen ist, unter Aufsicht und kräftiger Beihilfe des Staates, Sache der Gemeinden.

Der Primarschulunterricht steht ausschliesslich unter staatlicher Leitung; er ist obligatorisch und unentgeltlich.

Der Staat übt auch die Oberaufsicht über das höhere Schulwesen aus.

Er unterstützt ferner die Gemeinden bei Errichtung und Erhaltung der in Art. 78 benannten Schulen mit Beiträgen.

Art. 19 l. 4. Der Staat leistet den Armenpflegen angemessene Beiträge an die Kosten der Versorgung armer Geisteskranker, bildungsfähiger Blinder und Taubstummer, sowie armer, sittlich verwahrloster und geistesschwacher Kinder in geeigneten Anstalten.

Art. 25. Für alle Beamten und Bedienstungen, sowohl im Kanton als in den Gemeinden, besteht eine Amtsdauer von drei Jahren, nach deren Ablauf indessen die Wiederwahl unbedingt freisteht.

Art. 27. Entlassungen oder Entsetzungen von Beamten oder Bedienstungen können nur in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und in den durch dasselbe vorgeschriebenen Formen stattfinden.

Dagegen steht das Recht zeitweiliger Einstellung (Suspension) gegenüber allen Angestellten und Bediensteten der ihnen unmittelbar übergeordneten Behörde zu.

Art. 31. Die Landsgemeinde, als die Versammlung aller stimmberechtigten Landesbewohner, ist die souveräne Behörde des Kantons. Das Erscheinen an derselben ist für jeden Stimmberechtigten Bürgerpflicht.

Art. 48. Der Regierungsrat, bestehend aus dem Landammann als Präsident, dem Landesstatthalter als Vizepräsident und 5 Mitgliedern, wird von der Landsgemeinde gewählt und ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons.

Art. 50. Die Geschäfte des Regierungsrates werden nach Direktionen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Diese Einteilung hat vor allem zum Zwecke, die Prüfung und Erledigung der Geschäfte zu fördern; wichtigere und grundsätzliche Entscheide gehen in allen Fällen vom Regierungsrat als Behörde aus.

Art. 52. Dem Regierungsrat und seiner Direktion liegt die gesamte Verwaltung des Kantons in ihren verschiedenen Beziehungen (Art. 50) ob. In die Befugnis des Regierungsrates fallen alle daherigen Geschäfte, für die durch Verfassung oder Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt ist. Insbesondere steht ihm zu:

6. Die Leitung des Schulwesens, einschliesslich der Festsetzung der Beiträge an Schulgemeinden zur Defizitdeckung, sowie an Schulhausbauten, nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 74. Die Schulgemeinde besteht aus sämtlichen innerhalb der Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Schulgenossen, einschliesslich der dem betreffenden Schulkreise zugeschiedenen stimmfähigen Kantons- und Schweizerbürger.

Sie beschliesst, innerhalb der gesetzlichen Schranken, über die Schulangelegenheiten ihres Kreises, hat die Aufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens und trifft die ihr durch das Gesetz zustehenden Wahlen.

Art. 75. Die bestehenden Schulgüter dienen mit ihren Zinserträgen vorab zur Bestreitung der alljährlich wiederkehrenden Ausgaben für die Schule und dürfen weder diesem Zwecke entfremdet, noch in ihrem Bestande geschmälert werden.

Art. 76. Die Schulgemeinde ist nach Massgabe der bezüglichen Gesetze berechtigt, für ihre Bedürfnisse Vermögens- und Kopfsteuern zu erheben.

Mit Bezug auf Vermögenssteuern für Schulzwecke sollen für industrielle Etablissements diejenigen ihrer Inhaber, die nicht ohnehin in der Gemeinde steuerpflichtig sind, mit demjenigen Teile ihres steuerbaren Vermögens, welches das betreffende Geschäft oder ihr Anteil an demselben repräsentirt, in das Steuerregister derjenigen Gemeinde eingetragen werden, wo jenes liegt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Wo es auf Grund der in Art. 74 enthaltenen Bestimmungen zweifelhaft erscheint, in welcher Schulgemeinde ein Niedergelassener sein Stimmrecht auszuüben und die entsprechenden Verpflichtungen zu erfüllen hat, entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten der Regierungsrat.

Art. 77. Schulgemeinden, welche nicht imstande sind, mittelst der Zinse des Schulgutes, zuzüglich einer Vermögens- und Kopfsteuer von 1½ Fr. vom Tausend Vermögen und vom Kopf (Art. 76), die laufenden Bedürfnisse der Primarschule, nach Massgabe der Vorschriften der jeweiligen Gesetzgebung, zu befriedigen, sind berechtigt zu verlangen, dass der daherige Ausfall zu drei

Vierteilen aus der Landeskasse, zu einem Viertel von dem oder den Tagwen, welche die Schulgemeinde bilden, gedeckt werde.

Art. 78. An ausserordentliche Ausgaben der Schulgemeinden, wie Neubauten oder Erweiterung bestehender Schulhäuser, welche die staatliche Genehmigung erhalten haben, leistet der Kanton, innerhalb des gesetzlichen Rahmens, einen den Verhältnissen angemessenen Beitrag.

Die übrigen daherigen Kosten haben die betreffenden Tagwen zu bestreiten, sofern nachweislich das Maximum der Schulsteuer nicht ausreicht, um innert 5 Jahren die daherigen Kosten abzutragen.

Die Art und Höhe der Beitragsleistung des Staates an die Primar-, Sekundar-, Bezirks-, Fortbildungs- und gewerblichen Schulen regeln sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

5. 2. Verfassung des Kantons Solothurn. (Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Oktober 1887. Gewährleistet von der Schweiz. Bundesversammlung am 17./21. Dezember 1887.)

Art. 6. Es dürfen keine öffentlichen Stellen auf Lebenszeit verliehen werden.

Die Amtsdauer der Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden, soweit sie nicht durch besondere Gesetze festgestellt ist, beträgt vier Jahre.

Art. 20. Das Volk hat das Recht, folgende Wahlen zu treffen:

6. Der Gemeindevorsteher, Friedensrichter, der definitiv zu wählenden Primarlehrer in den Gemeinden.

Art. 47. Der gesamte im Kanton erteilte Unterricht steht unter der Aufsicht des Staates.

Die vom Staate und den Gemeinden errichteten und unterhaltenen Primarschulen und weiteren Unterrichtsanstalten stehen ausschliesslich unter staatlicher Leitung.

Der Besuch der öffentlichen Primarschule ist unentgeltlich und, gesetzliche Ausnahmefälle vorbehalten, obligatorisch.

Wer eine nicht vom Staate geleitete Schule oder Unterrichtsanstalt halten will, hat hiefür die staatliche Bewilligung einzuholen.

Art. 48. Die Gemeinden liefern die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulen unentgeltlich.

Art. 49. Die Besoldung eines Primarlehrers beträgt wenigstens 1000 Fr. Von den hieraus erwachsenden Mehrkosten trägt der Staat die Hälfte. Er bezahlt die betreffende Summe an sämtliche Gemeinden im Verhältnis der nach § 51 litt. b des Primarschulgesetzes vom 3. Mai 1873 an die Gemeinden zu leistenden Beiträge.

Art. 50. Der Staat unterstützt nach Kräften die Errichtung und Erhaltung beruflicher Fortbildungsschulen und die Abhaltung landwirtschaftlicher Kurse.

Er erleichtert durch zweckentsprechende Vorkehren unbemittelten fähigen Schülern den Besuch der Bezirksschulen und der Kantonsschule.

Art. 51. Ein Erziehungsrat von 5 Mitgliedern, dessen Befugnisse vom Kantonsrate festgesetzt werden, wird dem Erziehungs-Departement beigegeben.

Art. 68, l. 4. Der Staat fördert nach Kräften die freiwillige Armen- und Krankenpflege und die berufliche Ausbildung armer Kinder.

Art. 72. Der Staat schützt und fördert die Interessen des Handels, der Industrie und der Gewerbe, unter Anderm durch eine zweckmässige Einrichtung des Lehrlingswesens.

Art. 73. Der Staat unterstützt:

1. Das gewerbliche und landwirtschaftliche Vereins- und Genossenschaftswesen.

Art. 81. 10. Das Lehrerseminar ist mit der Kantonsschule zu vereinigen und diese selbst in ihrer Einrichtung zu vereinfachen.

II. Primarschulen.

a) Verordnungen.

6. 1. Unterrichtsplan für die Primarschulen des Kantons Schwyz. (Erlass des Erziehungsrates vom 30. März 1887.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,
in Ausführung des § 98, Ziffer 2, lit. f der Organisation des Volksschulwesens
des Kantons Schwyz vom 26. Oktober 1877 und 18. Juli 1878,

beschliesst:

§ 1. Der Unterricht in den Primarschulen des Kantons Schwyz muss nach Massgabe des folgenden Planes erteilt werden:

I. Religionsunterricht. Der Unterricht im Katechismus ist ein obligatorisches Fach für alle Schüler katholischer Konfession; es muss derselbe in jeder Klasse wöchentlich wenigstens 1 Stunde erteilt werden. Die Bestimmung des oder der Unterrichtsbücher und die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die verschiedenen Schulklassen ist Sache der hochw. Pfarrämter, bezw. der zuständigen kirchlichen Behörden.

Für den Unterricht in der biblischen Geschichte gelten folgende Vorschriften:

Erster Kurs. Unterricht von Gott und Pflichten gegen Gott, veranschaulicht mit einschlägigen biblischen Begebenheiten, nach Massgabe des Schulbuches.

Zweiter Kurs. Einzelne Erzählungen aus dem neuen Testament, nach Massgabe des Schulbuches.

Dritter Kurs. Einzelne Erzählungen aus dem alten und neuen Testament, nach Inhalt des Schulbuches.

Vierter bis siebenter Kurs. Die biblische Geschichte soll im vierten, fünften, sechsten und siebenten Kurse nach dem Handbuche, unter passender Verteilung des Stoffes, vollständig durchgenommen werden.

II. Lesen. Erster Kurs. 1) Vorübungen für Bildung der Sprachwerkzeuge und des Gehörs.

2) Leseunterricht nach Massgabe des ersten Schulbuches.

3) Auswendiglernen kleiner Sprüche.

Zweiter Kurs. 1) Zusammenhängendes Lesen von Sätzen und Lesestücken in deutscher Druckschrift.

2) Einübung der lateinischen Druckschrift.

3) Memoriren: Gebete, Reimverse, Sprüche, kleine Gedichte.

Dritter Kurs. 1) Lesen verschiedener Druckschriften im Lesebuch mit bezüglichen sprachlichen und sachlichen Erklärungen.

2) Reproduktion des Gelesenen auf gestellte Fragen.

3) Memoriren: Gebetlieder, Denksprüche, Sprüchwörter, kleine erzählende und beschreibende Gedichte.

Vierter Kurs. 1) Verständiges Lesen mit einschlägigen sprachlichen und sachlichen Erklärungen.

2) Reproduktion des Gelesenen, in so weit möglich eigenem Ausdrucke, auf gestellte Fragen und zusammenhängend.

3) Memoriren: Mit gesteigerten Anforderungen, wie beim dritten Kurse.

Fünfter Kurs. 1) Richtig betontes Lesen prosaischer und poetischer Lesestücke in sämtlichen Lehrbüchern nebst Erklärungen.

2) Zusammenhängende Reproduktion des Gelesenen.

3) Fachliche Behandlung des Lesestoffes aus den Realfächern zum Zwecke der Aneignung praktischer Kenntnisse.

4) Memoriren: Nach der beim dritten Kurse bezeichneten Art, nur mit gesteigerten Anforderungen.

Sechster Kurs. 1) Ausdruckvolles Lesen des sämtlichen prosaischen und poetischen Stoffes in den Lehrbüchern. Erklärungen und Reproduktion wie bei frühern Kursen.

2) Besondere Berücksichtigung der poetischen Lesestücke in Hinsicht der Erklärung der darin vorkommenden Satzformen und bildlichen Ausdrücke.

3) Behandlung des Realstoffes wie beim fünften Kurse.

4) Memoriren: Wie in frühern Kursen.

Siebenter Kurs. 1) Erzielung einiger Fertigkeit und Vollkommenheit im Lesen, in Auffassung, in Verständnis und in Reproduktion des Gelesenen in sämtlichen Fächern.

2) Memoriren: Wie in den frühern Kursen.

III. Schreiben. Erster Kurs. 1) Vorübungen für Hand und Auge.

2) Schreiben der sogenannten kleinen Buchstaben ohne Ober- und Unterlängen in zwei Linien, mit Ober- und Unterlängen in vier Linien.

3) Schreiben der sogenannten grossen Buchstaben in vier Linien.

4) Schreiben der Ziffern.

Sämtliche Uebungen an der Hand und nach Massgabe des ersten Schulbuches und nach Vorschrift von der Wandtafel.

Zweiter Kurs. 1) Richtig geformtes Schreiben des kleinen und grossen deutschen Alphabetes einzeln und in Wörtern.

2) Ordentliche schriftliche Darstellung der beim Rechnungsunterrichte vorkommenden Zahlen und Zeichen.

3) Einzelne Versuche im Schreiben auf Papier in zwei und in vier Linien; sämtliche Uebungen nach Vorschrift an der Wandtafel.

Dritter Kurs. 1) Uebungen für Erzielung grösserer Vollkommenheit in den Formen der Buchstaben und Zahlen auf der Tafel und auf Papier in vier

Linien, nach Vorschrift ab der Wandtafel, bei Wiederholung auch nach Vorlagen.

2) Einschreiben von Aufgaben im Reinhefte.

Vierter Kurs. 1) Fortsetzung der im dritten Kurse bezeichneten Übungen.

2) Einübung des kleinen lateinischen Alphabets.

3) Übungen im Schreiben in drei Linien.

4) Einschreiben von Aufgaben in Reinhefte.

In diesem, wie in den spätern Kursen wird das Taktschreiben als spezielle Schönschreibübung empfohlen.

Fünfter Kurs. 1) Fortgesetzte Übungen im Schreiben von Wörtern und Zahlen nach Vorschrift ab der Wandtafel oder nach Vorlagen, in drei Linien und auf eine Linie.

2) Schreiben des grossen lateinischen Kurrentalphabetes einzeln und in Wörtern.

3) Einschreiben von Aufsätzen in Reinhefte.

4) Anfertigung von Probeschriften je am Anfang und Schluss eines Semesters.

Sechster Kurs. 1) Fortsetzung der Schönschreibübungen in deutscher und lateinischer Schrift nach Vorlagen für Erzielung möglicher Vollkommenheit in den Formen und in Fertigkeit im Schreiben.

2) Anfertigung von Reinheften für Aufsätze und Rechnungsaufgaben.

3) Probeschriften wie beim fünften Kurse.

Siebenter Kurs. 1) Eigentliche Schönschreibübungen wie im sechsten Kurse.

2) Reinschrift von Briefen samt Adressen, von Rechnungen und Geschäftsaufsätzen, Tagebuch und Kontobuch, in einzelnen Exemplaren, nach den Anforderungen des praktischen Lebens.

3) Probeschriften.

IV. Sprachlehre. Erster Kurs. 1) Vorbereitende Sprech- und Sprachübungen in Verbindung mit dem Lesen und dem Anschauungsunterrichte.

2) Unterscheidung des Dingwortes und dessen Schreibweise, des bestimmten und unbestimmten Geschlechtswortes.

Zweiter Kurs. 1) Wiederholende Übungen für Kenntnis des Dingwortes und des Geschlechtswortes.

2) Unterscheidung des Eigenschafts- und Tätigkeitswortes. Beide Stufen in Verbindung mit dem Anschauungsunterrichte.

3) Bildung einfacher Sätze mit Prädikaten aus Dingwörtern, Eigenschaftswörtern und Tätigkeitswörtern (ohne Theorie).

4) Zahlbiegung des Dingwortes einzeln und in Verbindung mit Eigenschafts- und Tätigkeitswörtern.

5) Übungen in der Wortbildung: Zusammensetzung und Trennung von Wörtern, Wortableitungen.

Dritter Kurs. 1) Übungen im Bilden reiner einfacher und einfach erweiterter Sätze und Kenntnis deren Bestandteile.

2) Übungen im Wortbiegen: Das Dingwort mit dem Geschlechtswort, ohne und in Verbindung mit dem Eigenschaftswort, nach der Zahl und nach

den Fragfällen, das Tätigkeitswort in den Hauptzeitformen, und das Eigenschaftswort nach den Steigerungsgraden.

3) Kenntnis der zur Wortbiegung nötigen Fürwörter und Hilfszeitwörter.

4) Fortsetzung der Übungen im Zusammensetzen und Trennen und im Ableiten von Wörtern.

Vierter Kurs. 1) Wiederholende Übungen in der Bildung einfacher und erweiterter Sätze. Kenntnis der Zahlwörter, Fürwörter und Vorwörter.

2) Bildung einfacher zusammengezogener Sätze. Kenntnis der hiebei vorkommenden Bindewörter und Satzzeichen.

3) Übungen in der Wortbiegung: Das Dingwort in Verbindung mit dem Fürwort nach der Zahl und nach den Fragfällen, das Tätigkeitswort nach Haupt- und Nebenzzeitformen in der tätigen Form.

Fünfter Kurs. 1) Übungen in der Bildung von zusammengesetzten Sätzen: Unterscheidung der Bei- und Unterordnung der Sätze (Satzverbindungen und Satzgefüge), Kenntnis und Anwendung der bei- und unterordnenden Bindewörter und der betreffenden Satzzeichen.

2) Fortsetzung der Übungen in der Wortbiegung: Das Dingwort in Verbindung mit andern Wörtern. Das Tätigkeitswort in tätiger Form und in Leideform, in Urteils- und Frageform, bejahend und verneinend.

Sechster Kurs. 1) Fortsetzung der Übungen in der Bildung von zusammengesetzten Sätzen. Unterscheidung der Nebensätze, Verkürzung derselben. Umbildung von Nebensätzen in Satzglieder und umgekehrt.

2) Wortbiegung: Wiederholende Übungen in der Biegung der behandelten biegbaren Wortarten.

Siebenter Kurs. 1) Kenntnis des mehrfach zusammengesetzten Satzes.

2) Wiederholung aller Satzarten, der Wortbiegung und Wortbildung.

3) Analysiren von passenden Lesestücken.

Als allgemeiner Grundsatz wird aufgestellt, dass der Sprachlehrunterricht auf allen Stufen sich auf das Nötigste der Theorie beschränken, und hauptsächlich Sprachfertigkeit und Sprachverständnis bezwecken soll; mündliche Übungen sollen bei demselben stetsfort auf die schriftlichen vorbereiten.

V. *Aufsatzübungen.* Erster Kurs. 1) Anschauungsunterricht: Richtiges Anschauen und Benennen der Dinge im Lebenskreise des Kindes.

2) Abschreiben von Wörtern und Sätzen von der Wandtafel und aus dem ersten Schulbuche.

3) Schreiben der im mündlichen Anschauungsunterrichte behandelten Gegenstände von der Wandtafel und als Wiederholung frei aus dem Kopfe.

Zweiter Kurs. 1) Anschauungsunterricht: Fortgesetzte Übungen im richtigen Anschauen und Benennen der Dinge, ihrer Teile, ihrer Eigenschaften und Tätigkeiten.

2) Darstellung des im mündlichen Unterrichte Behandelten in einfachen Sätzen auf der Tafel.

Dritter Kurs. 1) Anschauung, Benennung und Beschreibung der Umgebung des Dorfes (Wohnortes): Wiesen, Weiden, Pflanzländer, Wälder, Berge, Thäler, Gewässer. Ferner die am meisten vorkommenden menschlichen Beschäftigungen, sowie der hiezu eingerichteten Räume.

2) Mündliche und schriftliche Übungen im Beschreiben, Vergleichen, Ordnen und Einteilen der Dinge.

3) Nachbilden kleiner Erzählungen.

4) Übersetzungen einfacher mundartlicher Sätze in reine Schriftsprache, nach Inhalt des Schulbuches.

Vierter Kurs. 1) Fortgesetzte erweiterte Übungen im Beschreiben, Vergleichen, Ordnen und Einteilen der Dinge.

2) Nachbildung von Erzählungen und kleinen Briefen.

3) Übersetzung mundartlicher Lesestücke in reine Schriftsprache und Umbildung kleiner, leichter Gedichte.

Fünfter Kurs. 1) Erweiterte Übungen in Fertigung von Beschreibungen, Vergleichen, Briefen und Nachbildungen von Erzählungen.

2) Übersetzen mundartlicher Lesestücke und Umbildung von Gedichten.

3) Fertigung leichter Geschäftsaufsätze: Empfangscheine, Quittungen, Konti.

Sechster Kurs. 1) Fertigung von Beschreibungen, Vergleichen, Erzählungen und Briefen nach bloss angedeutetem Stoffe und in freier Darstellung unter Berücksichtigung des realistischen Lesestoffes.

2) Übersetzen mundartlicher Lesestücke und Umbilden von Gedichten.

3) Geschäftsaufsätze: Empfangscheine, Quittungen, einfache Schuld- und Bürgschaftsscheine, Konti, Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben.

Siebenter Kurs. 1) Fortsetzung von sämtlichen im sechsten Kurse unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Übungen mit gesteigerten Anforderungen.

2) Wiederholung der im sechsten Kurse behandelten Geschäftsaufsätze; als Fortsetzung: Zeugnisse, Abtretungen, Vollmachten und leichte Verträge.

3) Buchführung: Inventar, Tagebuch, Kontobuch, in Berücksichtigung möglichst einfacher Geschäftsverhältnisse.

Sämtliche von den Schülern sowohl auf der Tafel als auf Papier gefertigten Aufsatzaufgaben sind vom Lehrer der Korrektur zu unterwerfen, nachher die Fehler mit den Schülern zu besprechen und von letztern zu verbessern. Bei dem dritten und vierten Kurse ist wenigstens alle 14 Tage, bei den obern Kursen alle 8 Tage als Schönschreibübung ein korrigirter Aufsatz in ein Reinheft einzutragen.

VI. *Kopf- und Zifferrechnen.* Erster Kurs. 1) Entwicklung der Zahlbegriffe bis 10, wenn möglich bis 20.

2) Mündliche und schriftliche Übungen innert diesem Zahlenumfang:

a. Im Zuzählen,

b. Im Abzählen,

mündlich mit reinen und benannten Zahlen, schriftlich nur mit reinen Zahlen.

Zweiter Kurs. 1) Entwicklung und Veranschaulichung der Zehner einzeln und in Verbindung mit Einern.

2) Zählen, Lesen und Schreiben der Zahlen bis 100.

3) Übungen innert diesem Zahlenumfang:

a. Im Zuzählen,

b. Im Abzählen,

c. Im Vervielfachen,

d. Im Zerlegen.

Sämtliche Übungen geschehen zuerst mündlich und je nach erzielter Fertigkeit dann schriftlich, vorerst mit reinen Zahlen und nachher mit benannten, unter Anwendung der gebräuchlichsten, schweizerischen Münzen, Masse und Gewichte.

Dritter Kurs. 1) Entwicklung der Hunderter und Kenntnis der Zahlen bis 1000.

2) Lesen und Schreiben dieser Zahlen.

3) Rechnen innert dem Zahlenumfang bis 1000 nach den vier Grundrechnungsarten in reinen Zahlen. Zu- und Abzählen mit zwei- und dreistelligen Zahlen, Vervielfachen und Teilen derselben mit einstelligen Zahlen.

4) Einübung des Einmaleins in Verbindung mit Vervielfachen und Teilen.

5) Kenntnis der schweizerischen Münzen, der Gewichte, der Zeitmasse und der einfachen Hohl- und Längenmasse.

6) Angewandtes Rechnen innert dem vorhalb bezeichneten Zahlenumfang unter Anwendung der vier einfachen Rechnungsarten.

Vierter Kurs. 1) Entwicklung grösserer Zahlenreihen, und Lesen und Schreiben derselben.

2) Zu- und Abzählen im unbeschränkten Zahlenumfang, Vervielfachen und Teilen mit zweistelligen Zahlen im Zahlenumfang bis 10,000.

3) Erweiterte Übungen in der Kenntnis der schweizerischen Masse und Gewichte und Verwandlung grösserer Sorten in kleinere und umgekehrt.

4) Angewandtes Rechnen:

a. Beispiele mit Anwendung der vier einfachen Rechnungsarten.

b. Erklärung des Dreisatzes und Anwendung desselben auf Lösung von einfachen Beispielen.

c. Erklärung über Kapital und Zins und Lösung von einfachen Zinsrechnungen.

Fünfter Kurs. 1) Rechnen mit unbenannten Zahlen im unbeschränkten, jedoch nicht zu weit ausgedehnten Zahlenumfang.

2) Rechnen mit Brüchen: Begriffsentwicklung, Lesen und Schreiben der gemeinen Brüche; Unterscheidung der gemeinen Brüche und der Dezimalbrüche. Entstehung, Begriff, Schreiben und Lesen, Form- und Wertveränderungen der Dezimalbrüche; Verwandlung der gemeinen Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt.

3) Die vier einfachen Rechnungsarten mit Dezimalbrüchen in unbenannten Zahlen.

4) Anwendung des Dezimalsystems auf die schweizerischen Münzen, Masse und Gewichte.

5) Lösung von praktischen Rechnungsbeispielen mit Dezimalbrüchen, unter Anwendung des Dreisatzes.

Sechster Kurs. 1) Erweiterte Übungen im Rechnen mit Dezimalbrüchen.

2) Die Lehre vom Einheitssatz.

3) Lösung von praktischen Rechnungsbeispielen: Zins-, Gewinn- und Verlust-, Gesellschafts-, Durchschnitts- und Verteilungsrechnungen, Flächen- und Körperberechnungen leichter Art.

Siebenter Kurs. 1) Wiederholung der im fünften und sechsten Kurse behandelten Lehre von den gemeinen und Dezimalbrüchen.

2) Lösung von praktischen Rechnungsbeispielen, wie beim sechsten Kurse, jedoch mit gesteigerten Anforderungen.

Das Kopfrechnen muss in allen Kursen und Stufen stets mit dem Zifferrechnen parallel laufend geübt und dabei einfache, schnelle Lösung der Aufgaben erstrebt werden.

VII. Schweizer-Geschichte. Vierter und fünfter Kurs. Erzählungen aus der Geschichte, nach Inhalt des Schulbuches.

Sechster und siebenter Kurs. 1) Erzählungen aus der Geschichte.

2) Das Wesentlichste aus der Verfassungs- und Gesetzeskunde des Kantons und der schweizerischen Eidgenossenschaft; beides nach Inhalt des Schulbuches.

VIII. Schweizer-Geographie. Vierter und fünfter Kurs. 1) Einführung in die Kenntnis der Karte mit ihren Zeichen und Bezeichnungen.

2) Beschreibung des Kantons Schwyz, nach Inhalt des Schulbuches.

Sechster und siebenter Kurs. 1) Kurze Beschreibung der Schweiz, nach Inhalt des Schulbuches.

2) Überführung von der grossen Wandkarte auf die kleine sogenannte stumme Karte.

IX. Zeichnen. Dritter Kurs. 1) Zeichnen von Punkten und Verbinden derselben zu leichten Figuren.

2) Bildung von senkrechten, wagrechten und schiefen Linien.

3) Zusammenstellung solcher Linien, Teilung der Linien.

4) Bildung von Linien von verschiedener Länge und Stärke.

5) Verbindung von Linien zu verschiedenen Winkeln, zu Quadraten und Quadratfiguren, zu Rechtecken und Rechteckfiguren.

Vierter Kurs. 1) Anleitung zur richtigen Anwendung des Lineals, des Winkels und des Zirkels.

2) Teilung der Quadrate und Rechtecke in Dreiecke.

3) Zeichnen des gleichseitigen Dreiecks und Bildung von Dreieckfiguren.

4) Zeichnen von Figuren, aus Drei- und Vierecken zusammengesetzt.

Fünfter Kurs. 1) Zeichnen von Gegenständen, aus geraden Linien bestehend.

2) Bildung von krummen Linien und krummlinigen Figuren.

Sechster Kurs. 1) Bildung von Figuren, aus geraden und krummen Linien bestehend.

2) Zeichnen von Blättern und Blütenkelchen, Gefässen.

Siebenter Kurs. 1) Fortsetzung und Erweiterung der Übungen vom sechsten Kurse.

2) Zeichnen leichter Ornamente, Rosetten, Randverzierungen, Gegenstände; letztere auch nach der Natur.

Der Zeichnungs-Unterricht ist in diesen Kursen als Klassen- und nicht als Einzelunterricht zu behandeln, so dass sämtlichen Schülern eines Courses gleichzeitig die gleiche Aufgabe zukommt. Die Figuren sind vom Lehrer vor den Augen der Kinder an die Wandtafel vorzuzeichnen und zu erklären. Vorlagen sollen nur vom fünften Kurse an ausnahmsweise den fähigern Schülern in die Hände gegeben und von diesen benützt werden.

X. Gesang. Erster und zweiter Kurs. Singen leichter einstimmiger Lieder im Umfange von fünf Tönen, zur Übung des Gehörsinnes.

Dritter und vierter Kurs. 1) Erweiterung der bei den obigen Kursen angegebenen Übungen bis zur Oktave.

2) Einführung in das Notensystem; Kenntnis der Pausen und der leichten Taktarten.

3) Rhythmische Übungen innerhalb einer Quinte.

4) Singen leichter einstimmiger Lieder nach Noten.

Fünfter, sechster und siebenter Kurs. 1) Wiederholung und Erweiterung der in den vorhergehenden Kursen bezeichneten Übungen.

2) Kenntnis der Versetzungszeichen, der Tempo- und Vortragsbezeichnungen und der leichtesten Tonarten.

3) Einübung zweistimmiger Lieder.

XI. *Turnen*. Für sämtliche Knaben vom 10. Altersjahre an nach Anleitung und Massgabe der durch eidgenössische Verordnung vorgeschriebenen »Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend«.

§ 2. Vorstehender Lehrplan tritt mit 1. Mai 1887 in Rechtskraft; mit diesem Zeitpunkt verliert der bisherige Lehrplan vom 7. November 1861 seine Gültigkeit.

7. 2. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Basellandschaft. (Erlass des Regierungsrates vom 20. April 1887.)

I. Der Sprachunterricht.

A. *Unter-Schule*. — 1. *Schuljahr*. a. *Anschauungs-, Denk- und Sprechübungen*. Vorführung der bekanntesten Gegenstände in Schule, Haus und näherer Umgebung in Wirklichkeit oder in guter Abbildung und genaue Anschauung und Beschreibung derselben.

Aufsuchen und Benennen verwandter Gegenstände.

Wiedergabe des Aufgefassten in einfachen schriftdeutschen und richtig betonten Sätzen in Einzahl und Mehrzahl.

Sichere Einprägung der aufgefassten Sprachformen, der Namen und der Wörtergruppen.

Belebung und Ergänzung des beschreibenden Anschauungsunterrichts durch moralische Erzählungen, Märchen und leichtfassliche, poetische Darstellungen.

b. *Schreiben und Lesen*. Übungen des Gehörs und der Sprachwerkzeuge im Auffassen und Nachsprechen der Selbstlaute, dann der Mitlaute, in Verbindung mit den Selbstlauten, geordnet nach den Sprachwerkzeugen und durchgeführt in aus- und anlautender Stellung. Zerlegen der Silben in Laute, zwei- und dreisilbiger Wörter in ihre Silben und Vereinigung der Laute zu Silben und Wörtern.

Vorübungen zum Schreiblese. Bezeichnung der Laute mit ihren Zeichen nach Ordnung der Schreibleichtigkeit. Zusammensetzung der Buchstaben zu Silben und Wörtern, Dehnung und Schärfung. Einübung des grossen Alphabets und der Zifferformen 0—9. Einführung in die Druckschrift. Abschreiben von Wörtern und von einfachen Sätzen.

Am Schlusse des Kursus Verbindung des Schreibleseunterrichts mit dem Anschauungsunterricht.

2. *Schuljahr*. a. *Anschauungs-, Denk- und Sprechübungen*. Fortsetzung der bisherigen Übungen und Erweiterung des kindlichen Anschauungskreises durch Herbeiziehung neuer Gegenstände und einlässlichere Betrachtung schon behandelter nach neuen Gesichtspunkten.

Mündliche Wiedergabe des Aufgefassten ohne Anschauung.

Einübung der Grundformen des erweiterten einfachen Satzes auf praktischem Wege. Verwendung der Ein- und der Mehrzahlform, Berücksichtigung der Hauptzeitformen und der Leideform in der Aussage.

Behandlung von Erzählungen und Gedichten im Anschluss an die beschriebenen Gegenstände.

Stete Verbindung des Anschauungsunterrichts mit dem Schreiben und Lesen.

b. *Schreiben und Lesen*. Lesen der durch Vorerzählen, Vorlesen und Besprechen vorgeführten Beschreibungen, Erzählungen und Gedichte des II. Sprachbüchleins zur Erzielung eines mechanisch fertigen, lautreinen und tonrichtigen Lesens. Wiedergabe des Inhalts durch mundartliche und schriftdeutsche Beantwortung gestellter Fragen und zusammenhängendes Erzählen in der Mundart. Memoriren und Vortrag kleinerer Gedichte und Erzählungen.

Abschreiben aus dem Lesebuche, Auswendigschreiben geeigneter Stücke. Zusammenstellen einfacher Urteile über verschiedene Gegenstände. Silbentrennung, Dehnung und Schärfung der Vokale, Übungen im Buchstabiren.

3. *Schuljahr*. a. *Anschauungs-, Denk- und Sprechübungen*. Ausdehnung des Anschauungskreises über Schule, Haus, Garten, Hofstatt, Wiese, Feld, Wald, Dorf und Stadt, Tages- und Jahreszeiten. Zusammenziehung der gewonnenen Urteile zu einfachen Beschreibungen. Anwendung der bereits angeeigneten Grundformen des einfachen Satzes und Übung in den Grundformen des zusammengesetzten Satzes, mit Beschränkung auf das Unerlässliche.

Vermittlung einer ethischen und poetischen Auffassung der behandelten Gegenstände durch passende Erzählungen und Gedichte. Bis zum Schlusse des Kursus vollständiger Übergang zum Gebrauche des Schriftdeutschen als Unterrichtssprache.

b. *Lesen und Schreiben*. Lesen prosaischer und poetischer Lesestücke des III. Sprachbüchleins zur Erzielung eines fließenden, laut- und tonrichtigen Lesens. Erklärung und Wiedergabe ihres Inhalts nach Fragen und im Zusammenhange, mundartlich und schriftdeutsch. Vortrag auswendig gelernter kleinerer Gedichte und Erzählungen.

Schriftliche Satzbildung durch das Beantworten von Fragen, das Vervollständigen angefangener Sätze, das Aufschreiben selbstgefundener Sätze aus dem Anschauungs- und Erfahrungskreise des Kindes.

Abschreiben von Lesestücken, Niederschreiben auswendig gelernter kleinerer Sprachstücke aus dem Gedächtnis und Korrektur durch Vergleichung mit dem Buche.

Wiedergabe geeigneter Lesestücke in nachgeahmter Form. Schriftliche Verarbeitung der im Anschauungsunterricht behandelten Stoffe unter Berücksichtigung der entsprechenden einfachen Sprachformen.

B. *Oberschule und Repetir- beziehungsweise Halbtagschule*. Vorbemerkung: Die Unterrichtssprache der Oberschule und Repetirschule ist in allen Fächern das Schriftdeutsche.

a. *Lesen und Erklären*. Behandlung prosaischer und poetischer Stücke des Lesebuches in deutscher und in Antiquaschrift zur Erzielung eines lautrichtigen, geläufigen, sinngemäss betonten und ausdrucksvollen Lesens.

Sprachliche und sachliche Erklärung des Inhalts und des Gedankengangs der Lesestücke. Wiedergabe des Gelesenen in angelehnter und in freier Form, verkürzt und erweitert.

Vortrag auswendig gelernter Gedichte und passender Prosastücke.

b. *Sprachlehre. 4. Schuljahr.* Der nackte einfache Satz. Auffassung und Benennung seiner Hauptglieder und der dabei vorkommenden Wortarten (Satzgegenstand, Aussage, Hauptwort, Geschlechtswort, Tätigkeitswort, Eigenschaftswort, Fürwort).

Abänderung der Hauptwörter nach der Zahl und der Tätigkeitswörter in den drei Hauptzeiten und in der Mitvergangenheit.

5. *Schuljahr.* Der erweiterte einfache Satz. Unterscheidung der Ergänzungen, sowie der Umstände des Ortes, der Zeit, der Weise und des Grundes. Kenntnis der Wortarten. Die bezüglichen Zeitformen. Die Beifügung. Fallbiegung des Haupt- und des Eigenschaftswortes und Steigerung des letztern unter Anwendung in Sätzen.

6. *Schuljahr.* Der zusammengesetzte Satz als Satzverbindung und als Satzgefüge. Die Entstehung der Nebensätze. Die vier Aussageformen. Verkürzung der Nebensätze und Zusammenziehung der Hauptsätze.

Repetir- beziehungsweise Halbtagschule. Wiederholung und Befestigung des bisher Behandelten.

c. *Schriftlicher Gedankenausdruck. 4. Schuljahr.* Nachschreiben auswendig gelernter oder satzweise vorgespochener kleiner Sprachstücke. Nach- und Umbildung von Lesestücken. Einfache Beschreibungen und Erzählungen nach vorausgegangener Besprechung oder Vorerzählung.

5. *Schuljahr.* Beschreibung von Natur- und Kunstgegenständen mit Benützung des realistischen Unterrichtsstoffes. Freiere Wiedergabe gelesener oder vorgetragener Erzählungen. Umsetzungen in andere Zahl-, Zeit- und Personalformen. Übertragung mundartlicher Sätze und geeigneter Lesestücke in's Schriftdeutsche. Umwandlung geeigneter poetischer Darstellungen in Prosa. Abfassung einfacher Berichte über dem Kinde naheliegende Vorgänge aus dem täglichen Leben.

6. *Schuljahr.* Die bisherigen Darstellungsformen mit gesteigerten Anforderungen; Vergleichen, Übung im Briefschreiben.

Repetir- beziehungsweise Halbtagschule. Geschäftsaufsätze: Anträge, Anfragen, Mahnungen, Empfehlungen, Abfassung von Rechnungen, Quittungen, Zeugnissen etc. Einfache Verträge.

II. Das Rechnen.

1. *Schuljahr.* Zu- und Wegzählen und Zerlegen zunächst bis 5, dann bis 10, endlich bis 20, wobei ganz besonders auf anschauliche Entwicklung der Zahlenbegriffe Gewicht zu legen ist. Das Kopfrechnen soll viel mit benannten Zahlen geübt werden. Im schriftlichen Rechnen werden anfänglich Einheitszeichen, wie Punkte, Striche, Nullen angewendet, später jedoch die Ziffern.

2. *Schuljahr.* Erweiterung der Zahlbildung bis 100. Zu- und Wegzählen und Zerlegen in diesem Zahlenraum; Vervielfachen und Teilen beziehungsweise Messen im Umfange der ersten 5 Grundzahlen. Sichere Einübung des Einmaleins mit den ersten 5 Grundzahlen. Leichtere angewandte Aufgaben.

3. *Schuljahr.* Gründliche Einübung des Einmaleins; Auffassen der Zahlen bis 1000 durch Zu- und Wegzählen mit besonderer Berücksichtigung des Übergangs über 100. Multiplizieren und Dividieren mit einstelligem Multiplikator und Divisor. Leichtere angewandte Aufgaben, auch schriftlich. Vielfache Übungen im Zahlenschreiben.

4. *Schuljahr*. Die vier Spezies im Zahlenraum bis höchstens 10,000. Dividieren nur mit leichtem zweistelligem Divisor. Dreisatz und leichtere Zinsberechnungen. Mass und Gewicht in den gebräuchlichsten Benennungen.

5. *Schuljahr*. Die Zahlenreihe bis in die Millionen. Erweiterung der vier Spezies auf mehrstelligem Multiplikator und Divisor. Die leichtesten Formen des Rechnens mit gemeinen und mit Dezimalbrüchen (Messen nur mit ganzem Divisor). Einfache Dreisatz-, Zins- und Prozentberechnungen. Eingehendere Kenntnis der Masse.

6. *Schuljahr*. Rechnen mit gemeinen Brüchen von kleinem Nenner und mit Dezimalbrüchen, wobei letztere vorzüglich zu berücksichtigen sind.

Drei- und Vielsatz, Zins-, Prozent-, Gewinn-, Verlust- und Gesellschaftsrechnungen in ihren gewöhnlichen und einfachen Formen.

Repetir- beziehungsweise Halbtagschule. Wiederholung und Erweiterung der für das 5. und 6. Schuljahr vorgeschriebenen Rechnungsarten. Rechnungsstellung und Führung eines einfachen Hausbuches.

NB. Auf allen Stufen ist dem Kopfrechnen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

III. Raum- und Formenlehre.

4. *Schuljahr*. Auffassung der Begriffe Körper, Fläche, Linie und Punkt. Übungen im Messen und Berechnen der geraden Linien.

5. *Schuljahr*. Die notwendigste Belehrung über die Winkel und Flächen. Berechnung des Quadrats und des Rechtecks.

6. *Schuljahr*. Berechnung des Dreiecks und des unregelmässigen Vierecks. Leichtere Körperberechnungen.

Repetir- beziehungsweise Halbtagschule. Flächen- und Körperberechnungen.

IV. Biblische Geschichte.

A. *Unter-Schule*. Behandlung einer beschränkten Zahl leichterer biblischer Geschichten durch Vorerzählen und Einprägung ihres Inhaltes durch Abfragen und Wiederholen.

B. *Ober-Schule*. Behandlung einer grössern Anzahl biblischer Geschichten, welche erzählt und gelesen und durch Abfragen und Wiederholen inhaltlich dem Gedächtnisse eingepägt werden. Memoriren der Kernworte, leichter Sprüche und Liederverse.

Bezüglich des Religionsunterrichtes wird auf das Gesetz vom 17. Juli 1839 verwiesen.

V. Realien.

a. *Geographie*. 4. *Schuljahr*. Entwicklung der geographischen Vorbegriffe, Beschreibung des Wohnortes, des Gemeindebannes und Anreihung der benachbarten Orte. Anleitung zum Kartenlesen.

5. *Schuljahr*. a) Beschreibung des Kantons Basellandschaft.

b) Allgemeines aus der Schweizergeographie (Lage, Grenzen, Gebirge, Gewässer und Täler, Verkehrswege, die Bewohner nach ihrer Beschäftigung, Sprache und Konfession).

6. *Schuljahr*. Repetition und Erweiterung der in der 5. Klasse behandelten Abschnitte der Schweizergeographie. Beschreibung der einzelnen Kantone.

Repetir- beziehungsweise Halbtagschule. Das allernotwendigste von Europa und den fremden Erdteilen, sowie aus dem Gebiete der mathematischen Geographie.

Repetition der Kantons- und Schweizergeographie.

b. *Geschichte.* 4. *Schuljahr.* Einzelne Züge aus dem Leben geschichtlicher Personen ohne Rücksicht auf chronologischen Zusammenhang.

5. *Schuljahr.* Erzählungen aus der Schweizergeschichte von den Anfängen bis und mit dem alten Zürcherkriege und zwar in chronologischer Reihenfolge.

6. *Schuljahr.* Erzählungen aus der vaterländischen Geschichte bis zur Auflösung der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft.

Repetir- beziehungsweise Halbtagschule. Die vaterländische Geschichte bis auf die Gegenwart. Einzelne Bilder aus der allgemeinen Geschichte.

Belehrungen über unsere staatlichen Einrichtungen.

c. *Naturkunde.* 4. *Schuljahr.* Anschauung und Beschreibung einzelner Repräsentanten von Pflanzen und Tieren.

5. und 6. *Schuljahr.* Besprechung der wichtigsten Gegenstände und Erscheinungen aus den drei Reichen der Natur.

Repetir- beziehungsweise Halbtagschule. Wiederholung und Befestigung des bisher Behandelten; der menschliche Körper. Einiges aus der Gesundheitslehre. Einzelne Bilder aus der Naturlehre.

VI. Schreiben.

1. und 2. *Schuljahr.* Vorbereitende Übungen. Einübung des kleinen und grossen deutschen Alphabets in genetischer Reihenfolge, nebst den Schreibübungen im Schreibleseunterricht. Ziffern, Vorübungen zum Taktschreiben.

3. und 4. *Schuljahr.* Dieselben Übungen auch auf Papier mit Begrenzungslinien für die kurzen und langen Buchstaben. Taktschreiben auf Papier.

5. und 6. *Schuljahr.* Fortsetzung der bisherigen Übungen und Einübung der lateinischen Alphabete in genetischer Reihenfolge unter möglichster Anwendung des Taktschreibens.

Repetir- beziehungsweise Halbtagschule. Praktische Anwendung des Gelernten in Geschäftsaufsätzen.

VII. Zeichnen.

4. *Schuljahr.* Die gerade Linie, ihre Richtung, das Teilen und Messen derselben. Quadrat und Quadratfiguren.

5. *Schuljahr.* Die Winkel. Messen derselben und Winkelbilder. Arten des Vierecks, Dreiecks. Das Sechs- und Achteck. Sternfiguren und Bandverschlingungen. Der Kreis mit Hilfe des Acht- und Sechsecks.

6. *Schuljahr und Halbtagschule.* Kreisfiguren, Ellipsen und Eiformen, Rosetten, einfache stilisirte Blumen und Blattformen. Spirale. Einfache Ornamente und Gefässformen.

VIII. Gesang.

1., 2. und 3. *Schuljahr.* Gehör-, Treff- und Stimmbildungsübungen. Ein- und ausnahmsweise auch zweistimmige Lieder in vorsichtiger Auswahl und gehöriger Berücksichtigung der Rhythmik, Dynamik und Aussprache.

4., 5. und 6. Schuljahr. Theorie: Bezeichnung der Töne (Notenkenntnis). Die wichtigsten Dur-Tonarten mit † und b; Pausen, Takte, Stärkegrade; Tempo; Atmen; Aussprache. Stimmbildungs-, Gehör-, Treff- und Leseübungen. Zwei- und dreistimmige Lieder, wiederum in sorgfältiger Auswahl punkto Stimmumfang. Choräle.

Anmerkung. Auf beiden Stufen sollen eine Anzahl leichter Lieder und Choräle in allen Schulen des Kantons geübt und auswendig gelernt werden.

IX. Turnen.

4., 5. und 6. Schuljahr, *Repetir-beziehungsweise Halbtagschule*. Ordnungs-, Frei- und Gerätübungen nach Anleitung der eidgenössischen Turnschule.

X. Schlussbestimmung.

Dieser Lehrplan tritt mit 1. Mai 1887 in Kraft.

Anhang.

Verteilung der Unterrichtsfächer auf die Schulzeit.

	Sommer	Winter
Sprache	10 Stunden	11 Stunden
Rechnen mit Raumlehre	5 »	5 »
Biblische Geschichte	1 »	1 »
Realien	3 »	3 »
Gesang	1½ »	1½ »
Schreiben	1½ »	1½ »
Zeichnen	1 »	2 »
Turnen	2 »	— ¹⁾ »
Total	25 Stunden	25 Stunden

Verzeichnis der Lehrmittel.

I. Obligatorische Lehrmittel.

a. Allgemeine.

1. Zwei auf beiden Flächen brauchbare Wandtafeln, wovon die eine auf einer Seite mit Notenlinien versehen ist;
2. 5 Bilder für den Anschauungsunterricht (Familie, Küche, Sommer, Wald, Winter) von Antenen in Bern (Fr. 4. — per Stück);
3. Eine Wandkarte der Schweiz (Ziegler);
4. » » von Europa und von Palästina;
5. Ein Planiglob (Keller);
6. Vier Wandtafeln nützlicher und schädlicher Tiere (Säugetiere, Vögel, Reptilien, Insekten);
7. Lebet, die nützlichen Vögel;
8. Eine Sammlung der in dem Lesebuche beschriebenen Mineralien;
9. Ein Thermometer;
10. Zählrahme, Rechnungswürfel, eine Sammlung geometrischer Körper, Tabelle für das metrische Mass;

¹⁾ So oft es die Witterung erlaubt, soll dem Turnen auch im Winter (vor, zwischen und nach den Unterrichtsstunden) einige Zeit gewidmet werden.

11. Wandtafelzirkel, Winkel und Schiene mit metrischer Einteilung;
12. Wandvorlagen für das Freihandzeichnen;
13. Wandtabellen mit der Normalschrift;
14. Springel, Eisenstäbe, Stemmbalken, Sturmbrett.

b. Für die Hand des Schülers.

Ausser den eingeführten Gesang- und Lesebüchern, Aufgabenheften für das Rechnen, Schreib- und Zeichenmaterialien:

1. Ein Handkärtchen von Baselland (IV. Schuljahr);
2. » » der Schweiz, Randegger, Leuzinger (V. Schuljahr);
3. Ein Lineal mit metrischer Einteilung, Winkel und Zirkel mit Bleieinsatz (IV. bzw. V. Schuljahr).

II. *Wünschbare Lehrmittel.*

1. Die fünf übrigen Anschauungsbilder von Antenen;
2. Staub's Bilderwerk;
3. Relief der Schweiz, Stereoskop mit Schweizeransichten, Globus;
4. Erweiterte Sammlung von Gegenständen, Apparaten und Bildertafeln für den naturkundlichen Unterricht;
5. Reck und Barren.

S. 3. Programme de l'enseignement dans les écoles primaires du canton de Genève.
(Arrêté du département de l'instruction publique du 31 août 1887.)

1^{re} année ou 1^{er} degré. — Enfants de 7 à 8 ans.

Français (3 heures et demie). — Etude de dix mots par semaine, se rapportant autant que possible aux leçons de choses et à la lecture. — Exercices pratiques de conjugaison dans de petites phrases très simples, copiées ou écrites sous dictée. Au singulier dans le premier semestre, au pluriel dans le second. — Présent de l'indicatif des verbes avoir, être et de quelques verbes très employés de la première conjugaison. Les trois personnes du singulier au premier semestre, le temps entier au second.

Construction de phrases: Deux termes étant donnés, puis un seul, compléter la proposition. — Dictées de phrases très courtes.

Construction de propositions entières. Pluriel des noms et des qualificatifs. — Dictées comme au premier semestre.

Arithmétique (3 heures). — Calcul intuitif. — Additions et multiplications dont le total ou le produit ne dépasse pas 20. — Soustractions et divisions dont le minuende ou le dividende ne dépasse pas ce nombre.

Calcul oral. — Mêmes exercices que pour le calcul intuitif. — Petits problèmes dans la limite des nombres ci-dessus, sur les quatre opérations.

Calcul écrit. — Numération jusqu'à 1000. — Addition de nombres de deux chiffres, le total n'atteignant pas 1000. — Soustraction de nombres de deux chiffres. — Problèmes sur l'addition et la soustraction combinées.

Notions préliminaires sur le système métrique. — Exercices intuitifs, oraux ou écrits, sur le mètre et le décimètre.

Mêmes exercices sur le franc et les centimes — le kilogramme et l'hectogramme — le litre et le décilitre. — Composition de problèmes par les élèves.

Géométrie. — Dans la première et la deuxième année, l'enseignement de la géométrie sera la répétition et le développement de celui qui est donné dans les écoles enfantines. Il se donnera occasionnellement dans les leçons de choses, de dessin et de travaux manuels.

Lecture et Récitation (2 heures et demie). — Exercices sur les livres élémentaires. — Articulation. Le maître lit d'abord le morceau et en explique le sens et les mots.

Etude de cinquante vers au moins par semestre.

Leçons de choses (2 h. et demie). — Causeries, éloquence.

Écriture (1 h. et demie). — Exercices méthodiques de moyenne.

Dessin (1 h. et demie). — Continuation du programme de l'école enfantine.

Chant (2 h.). — Musique chiffrée. — Méthode Chev . — Etude par l'audition de petits chants   l'unisson. — La gamme. — Exercices tr s simples d'intonation.

Gymnastique (1 h. et demie). — 1^o Exercices d'ordre. 2^o Exercices libres en station. 3^o Exercice de marche en station. 4^o Marche avec chant. 5^o Corde   sauter (jeunes filles). 6^o Poutre d' quilibre. 7^o Sauts simples. 8^o Jeux.

Couture (6 h.)¹⁾. — Tricotage. — Confection d'une bande un peu large, trente mailles, maille   l'envers et c tes.

Point de couture. — Diminution. — Cl ture de la bande par un talon.

Couture. — Surjet et ourlet en passant les coins. Tissage sur canevas comme pr paration au restoupage.

Couture   droit fil. — Confection d'un petit drap avec surjet au milieu.

2^{me} ann e. — Enfants de 8   9 ans.

Fran ais (4 h.) — Vocabulaire. — Quinze mots par semaine, choisis comme en premi re ann e.

Grammaire. — Le verbe et son sujet. — Id e g n rale de la proposition.

Conjugaison. — Pr sent, futur, imparfait.

Pass  ind fini et plus-que-parfait de l'indicatif des auxiliaires et des verbes de la premi re conjugaison.

Composition. — Reproduction orale et  crite de petits r cits, descriptions succinctes d'objets usuels, d'animaux, de plantes, etc.

Dict es tr s courtes, corrig es en classe, sur les mots  tudi s et la conjugaison.

Arithm tique (3 h.). — Calcul intuitif. — Suite de la premi re ann e.

Calcul oral. — Addition de plusieurs nombres dont le total ne d passe pas 60 (1^{re} semestre jusqu'  40). — Soustraction. — Multiplication dont chaque facteur ne d passe pas 12 (9 pour le premier semestre). — Division, le dividende ne d passant pas 144 et le diviseur 12 (81 et 9 pour le 1^{re} semestre). — Probl mes divers dans les limites de ces nombres.

¹⁾ Huit heures dans les  coles o  la couture est enseign e par une ma trese sp ciale.

Calcul écrit. — Numération jusqu'à 5000. — Multiplication de nombres de deux chiffres au plus au multiplicande et un seul au multiplicateur.

Divisions sans reste avec deux chiffres au dividende et un seul au diviseur.

Multiplication avec deux chiffres au multiplicateur. — Division avec un seul chiffre au diviseur; le dividende ne dépassant pas 144.

Problèmes divers peu compliqués avec de petits nombres. — Exercices sur les poids et mesures étudiés.

Composition de problèmes par les élèves.

Géométrie. — Voir première année.

Géographie (1 h. et demie). — Entretiens sur le village et la commune, le quartier de l'école, les rues avoisinantes. — Orientation de la salle d'école. — Situation des quartiers ou des localités du voisinage.

Cours d'eau. — Le lac. — Collines et montagnes.

Lecture et Recitation (2 h. et demie). — Prononciation; liaisons; ponctuation. (Le maître lit d'abord le morceau et en explique le sens et les mots.)

Etude de 70 vers au moins par semestre.

Ecriture (1 h. et demie). — Exercices méthodiques de grosse et de moyenne. — Commencement de la fine. — Copie soignée de devoirs corrigés.

Dessin (1 h. et demie). — Revision du champ de l'année précédente au moyen d'un objet qui permettra au maître de présenter de nouvelles notions, en particulier celle de l'angle. — Le livre est un des objets les plus propres à cette étude.

Symétrie expliquée sur les lettres; lettres construites et dessinées.

Application des ces nouvelles notions au dessin des feuilles; ornementation d'objets simples. (Dans la leçon de travaux manuels les élèves pourront construire des boîtes en cartonnage, et découper des feuilles de carton.)

Chant (2 h.). — Etude par l'audition de petits chants à une et deux voix. Exercices d'intonation.

Gymnastique (1 h. et demie). Jeunes filles. — Répétition et développement des exercices de la première année.

Jeunes garçons. — Idem. En plus, exercices combinés de marche en station.

Couture (6 h.). — Tricotage. — Un bas de moyenne grandeur.

Couture. — Répétition des ouvrages enseignés en première année. — Couture en biais. — Couture anglaise à droit fil et à points devant.

Tissage sur toile.

Marque sur canevas. — Confection d'une chemise de bébé.

3^{me} année. — Enfants de 9 à 10 ans.

Français (5 h.). — Vocabulaire. — Trente à quarante mots par semaine, choisis comme précédemment dans la grammaire, le livre de lecture, les termes géographiques, ceux du dessin linéaire, etc.

Grammaire. — Syntaxe et lexicologie. — Le nom. — Principaux déterminatifs. — Qualificatifs. — Genre et nombre de ces espèces de mots; accords des qualificatifs avec un ou plusieurs noms.

Proposition simple. — Verbe, sujet, complément direct, complément indirect, en distinguant celui de temps et de lieu.

Idée générale de la préposition et de la conjonction.

Proposition à plusieurs sujets et compléments. — Compléments de mots. — Le pronom sujet ou complément. — Propositions coordonnées. — Règles élémentaires de la ponctuation. — Dictées orthographiques.

Conjugaison. — Indicatif.

Conditionnel et impératif des auxiliaires, des verbes réguliers en *er*, *ir*, *re* et des plus usités en *oir*.

Forme affirmative, négative, interrogative. — Rôle du pronom personnel dans la conjugaison.

Composition. — Reproductions, comptes rendus et résumés oraux et écrits de récits très courts et de morceaux lus et expliqués.

Exercices de rédaction sur un sommaire fait en classe par les élèves. — Petites descriptions tirées de la vie usuelle, de l'histoire naturelle, etc.

Arithmétique (4 h.). — Calcul oral. — Les quatre opérations, petits problèmes pratiques avec des nombres entiers inférieurs à 100 (80 dans le premier semestre). — Calcul sur les subdivisions du franc¹⁾, du litre, du mètre.

Calcul écrit. — Numération complète. — Multiplications avec 3 chiffres au multiplicateur. — Divisions avec un chiffre au diviseur.

Multiplications et divisions abrégées par 10. — Multiplications quelconques. — Multiplications et divisions abrégées par 100 et 1000. — Addition et soustraction de fractions ordinaires dans le cas où l'un des dénominateurs peut être choisi comme dénominateur commun. — Multiplication et division d'un nombre entier de deux chiffres par une fraction ayant l'unité comme numérateur.

Calcul sur les francs et les centimes: Addition et soustraction. — Multiplication et division de francs et centimes par un nombre entier. Calculs divers sur les pièces de monnaie, les poids et les mesures (exercices identiques à ceux du calcul oral). — Problèmes simples et pratiques ne comprenant pas plus de trois opérations différentes. — Composition de problèmes par les élèves.

Géométrie. — Tracé et explication des lignes du triangle, du carré et du rectangle.

Mesure de ces deux dernières figures.

Géographie (3 h.). — Lecture des cartes. — Plan de la classe. — Plan du village ou de la ville. — Carte du canton de Genève. — Etude du canton de Genève. — Cours d'eau. — Coteaux. — Montagnes environnantes. — Rive droite et rive gauche du Lac et du Rhône.

Communes, principales localités. — Cultures. — Industries importantes. — Voies et modes de communication.

Coup d'œil rapide sur le globe terrestre. — Notions sommaires sur les continents et les océans. — Les zones.

Lecture et Récitation (3 h.). — Prononciation et intonation. (Le maître lit d'abord le morceau et en explique le sens et les mots.) Comptes rendus.

Etude de morceaux très simples (90 vers ou lignes de prose, au moins par semestre).

¹⁾ Le franc considéré comme pièce de monnaie a pour subdivisions les pièces de 50, 20, 10, 5 centimes, etc.

Écriture (2 h.). — Exercices méthodiques d'écriture d'après des modèles. — Copie soignée de devoirs corrigés, en vue de la calligraphie et d'une bonne distribution du travail. — Copie de petits comptes.

Dessin (3 h.). — Revision du programme de l'année précédente et, à ce propos, application de la déformation des lettres à des représentations d'objets sans en exprimer la profondeur.

Ces applications seront faites en partant des conditions d'équilibre. Extension au dessin des façades de bâtiments.

Exercices d'ornementation appliquée à la couverture du livre, continuation du dessin des feuilles, feuilles composées. (Dans la leçon de travaux manuels, exercice de cartonnage, construction en fil de fer.)

Chant (1 h. et demie). — Etude de chants très simples. — Exercices d'intonation. — Lecture de petits airs. Mesure. (Entiers, avec prolongation et silences.)

Gymnastique (1 h. et demie). — Filles. — Répétition et développement des exercices de la deuxième année.

En plus: Exercices libres combinés. Exercices avec cannes, en station. Appareils de traction. Echelle horizontale.

Garçons. — Répétition et développement des exercices de la deuxième année.

En plus: Exercices libres, combinés. Exercices avec cannes, en station. Sauts simples, hauteur et longueur. Grimper, exercices préparatoires. Echelles doubles, mobiles. Appareils de traction. Pas de géant.

Couture (6 h.). — Tricotage. — Deuxième bas.

Couture. — Répétition des ouvrages enseignés en première et deuxième année. Arrière-points à droit fil. Marque sur toile.

Tissage sur toile.

Raccommodage des bas: Maille droite, trou de maille droite.

Confection d'une chemise pour enfant de deux à trois ans.

4^{me} année. — Enfants de 10 à 11 ans.

Français (5 h.). — Vocabulaire. — Quarante à cinquante mots par semaine en quatre leçons. — Formation de familles de mots au moyen de ceux qui ont été étudiés.

Grammaire. — Syntaxe et lexicologie.

Revision du programme de troisième année.

Etude de la phrase: propositions coordonnées. — Premières notions de la proposition subordonnée. — Pronoms. — Mots invariables dans leur emploi le plus général. — Dictées.

Règles générales des participes présent et passé, appliquées dans les cas simples. — Dictées orthographiques. — Emploi de la ponctuation.

Conjugaison. — Conjugaison complète des verbes étudiés en troisième année. — Radical et terminaison. — Temps simples et temps composés.

Classification des verbes. — Conjugaison à la voix pronominale.

Composition. — Développement du programme de 3^{me} année. — Lettres sur des sujets en rapport avec l'âge des élèves.

Arithmétique (4 h.). — Calcul oral. — Exercices comme dans les degrés précédents. — Résolution de problèmes dont l'énoncé est donné par écrit.

Calcul écrit.

Fractions décimales: Numération des fractions décimales expliquées au moyen des subdivisions des mesures métriques usuelles. — Les quatre opérations. — Système métrique. — Calcul et problèmes pratiques sur les poids, les mesures de longueur, de surface et de capacité.

Fractions décimales figurées en fractions ordinaires. — Simplification des fractions ordinaires dans les cas les plus faciles. — Addition et soustraction de fractions ordinaires (suite de la troisième année). Multiplication et division d'un nombre entier de deux chiffres par une fraction, et inversement (le dénominateur ne dépassant pas 10). — Démonstration intuitive et raisonnée. — Transformation en fractions décimales de fractions ordinaires ayant l'unité pour numérateur et un sous-multiple de 100 pour dénominateur ($\frac{1}{5}$ $\frac{1}{10}$ $\frac{1}{20}$ $\frac{1}{25}$ et $\frac{1}{50}$). — Composition de problèmes par les élèves. — Factures et petits comptes.

Géométrie (2 h.). — Revision et développement du programme de troisième année. — Triangles, quadrilatères.

Construction et mesure de ces figures.

Géographie (3 h.). — Canton de Genève. — Revision et développement du programme de 3^{me} année.

Notions sur la géographie physique et politique de la Suisse.

Généralités sur l'Europe. — Grandes chaînes de montagnes. — Grands fleuves. — Principales mers. — Productions naturelles par régions.

Les Etats de l'Europe et leurs capitales.

Notions sommaires sur l'orientation et sur les mouvements de la terre. Pôle, équateur, tropiques et cercles polaires.

Lecture et Récitation (3 h.). — Lecture expressive avec comptes rendus. (Le maître lit d'abord le morceau et en explique le sens et les mots.) Etude de 120 vers ou lignes de prose au moins par semestre.

Ecriture. — Exercices méthodiques. — Copie de modèles. — Relevé de comptes.

Dessin (3 h.). — Plan de la chambre. — Coupe expliquée au moyen d'objets usuels (armoire, boîte à compartiments) et de modèles en carton construits par les élèves. — Plan et élévation expliqués au moyen de coupes. — Premiers essais du dessin à trois dimensions. — Profils.

(Dans la leçon des travaux manuels, construction en carton des coupes des corps les plus simples, assemblage de ces coupes. — Même travail en bois. — Cage.)

Chant (1 h. et demie). — Etude de chants faciles à 1 et 2 voix. — Exercices d'intonation. — Lecture d'airs. — Mesure (division binaire).

Gymnastique (1 h. et demie). — Filles. — Voir 3^{me} année.

En plus: Course. Exercices de canne en station et en marche. Pas de géant.

Garçons. — Voir 3^{me} année.

En plus: Course. Exercices de canne en station et en marche. Poutre d'équilibre et d'appui. Grimper. Echelle horizontale.

Couture (6 h.). — Tricotage. — Bande d'échantillons de tricot. — Un ou deux dessins.

Répétition des ouvrages des trois premières années. — Continuation du raccommodage des bas: trou de maille à l'envers, trou de côtes. — Arrière-points en biais. — Couture anglaise en biais.

Tissage sur toile.

Pièce à surjet à l'étoffe blanche. — Pièces à de l'indienne, dessins à rapporter. Confection d'un tablier forme princesse pour enfant de 3 ans.

5^{me} année. — Enfants de 11 à 12 ans.

Français (5 h.). — Vocabulaire. — Comme en 4^{me} année. — Principaux préfixes et suffixes; leur signification. — Familles de mots. — Homonymes; synonymes.

Grammaire. — Syntaxe et lexicologie.

Revision et développement du programme de 4^{me} année. — Exercices d'analyse et rôle dans la phrase des différentes espèces de mots. — Dictées.

Principales irrégularités orthographiques. — Propositions subordonnées dans les cas simples. — Ponctuation.

Conjugaison. — Récapitulation des conjugaisons régulières.

Etude méthodique des verbes irréguliers et défectifs. — Temps primitifs et temps dérivés. — Transformation de la voix active en voix passive et réciproquement. — Exercices sur les verbes pronominaux et les verbes unipersonnels.

Composition. — Exercices de rédaction avec ou sans plan donné. — Reproductions, résumés et comptes rendus écrits de récits, de lectures ou leçons sur la géographie, l'histoire, l'histoire naturelle, l'agriculture et l'industrie. — Sujets d'imagination. — Lettres diverses.

Arithmétique (4 h.). — Calcul oral. — Développement du programme de 4^{me} année.

Calcul écrit. — Fractions ordinaires. — Les quatre opérations dans tous les cas. — Nombres mixtes.

Transformations réciproques des fractions ordinaires et des fractions décimales. — Nombres complexes dans leur application usuelle. — Emploi des parties aliquotes dans le calcul oral et dans la multiplication d'un nombre entier par une fraction ordinaire ou par un nombre complexe. — Mesure de volume. — Règle de trois par la réduction à l'unité; applications de la règle de trois à la résolution de problèmes usuels. — Recherche de l'intérêt. — Escompte (au comptant).

Composition de problèmes par les élèves. — Factures et établissement de comptes divers (dans les leçons d'écriture).

Géométrie (2 h.). — Revision du programme de quatrième année. — Tracé et mesure des polygones réguliers, irréguliers et du cercle. — Echelle. — Réduction des figures. — Exercices pratiques: mesure de petites étendues sur le terrain; levés de croquis et mise au net (salle d'école, corridor, préau).

Cube, parallélépipède; leur surface et leur volume. — Prisme, cylindre, pyramide et cône; leur surface.

Géographie (3 h.). — Généralités sur l'Asie, l'Afrique, l'Amérique et l'Océanie. Revision de la Suisse avec développement. Idée générale sur la distribution de la chaleur à la surface du globe. — Indication des zones.

Histoire (2 h.). — Récits d'histoire suisse.

Premier récit. — Premiers habitants. — Les Helvètes. — Diviko. — Domination romaine et Jules César. — Invasion germanique. — Le royaume de Bourgogne. — Les Zæhringen. — Rodolphe de Habsbourg. — Les Waldstættin. — Commencements de la Confédération. — Bataille de Morgarten. — Confédération des huit cantons. — Bataille de Sempach et de Næfels. — Conquête de l'Argovie. — Guerre de Zurich. — Bataille de St-Jacques sur la Birse. — Guerre de Bourgogne. — Batailles de Grandson, de Morat et de Nancy. — Nicolas de Flüe.

Confédération des treize cantons. — Les pays alliés et les pays sujets. — Service mercenaire. — La réforme en Suisse. — Zwingli. — Guerres de religion du XVI^{me} et du XVII^{me} siècle. — Troubles politiques du XVIII^{me} siècle. — La révolution française. — Invasion de la Suisse. — République helvétique. Acte de médiation. — Les dix-neuf cantons. — La restauration. — Confédération des vingt-deux cantons. — Guerre du Sonderbund. — Constitution de 1848.

Allemand (3 h.). — Lecture. — Conjugaison faible. — Présent, imparfait sein, sollen, haben, werden. — Prépositions. — Exercices oraux avec des phrases simples. — Vocabulaire tiré de la vie journalière. — Versions faciles.

Lecture et Récitation (1 h.). — Comme en 4^{me} année.

Etude de 100 vers ou lignes de prose au moins par semestre.

Ecriture (1 h.). — Exercices méthodiques. — Modèles de comptes et d'actes divers.

Dessin (3 h.). — Revision de l'étude des coupes. — Application à de nouveaux objets. — Corps de rotation, leurs caractères expliqués par des coupes, leur construction d'après des croquis cotés, relevés sur les objets. — Dessin de ces corps en perspective cavalière, dessin d'objets.

(Dans la leçon de travaux manuels, construction d'assemblage de coupes au moyen du carton et du bois. — Constructions réelles d'objets d'après des croquis cotés).

Chant (1 h. et demie). — Etude de chants à 2 voix.

Exercices d'intonation et de lecture rythmique. — Mesure (division ternaire). — Dièzes et bémols.

Gymnastique (1 h. et demie). — Jeunes filles. — Répétition et développement du programme de 4^{me} année.

En plus: Marches combinées avec chants.

Exercices avec haltères, en station.

Garçons. — Répétition et développement du programme de 4^{me} année.

En plus: Marches combinées avec chants. Exercices avec haltères, en station. Sauts. Grimper, perches et cordes.

Couture (6 heures). — (8 heures pour les écoles spéciales). — Crochet. — Tenue du crochet. — Théorie et étude des divers points du crochet.

Couture. — 1. Répétition des ouvrages enseignés dans les années précédentes. — 2. Continuation du raccommodage des bas: trou de point de couture, trou de diminutions avec le point de couture. — 3. Pièce à couture. — 4. Boutonnière et ganse.

Froncis. — Régularisation des fronces en rayant dans chaque pli au moyen d'une épingle ou d'une aiguille. — Reprise sur toile. — Point de flanelle. — Confection d'une taie d'oreiller avec boutonnières et boutons.

Exercices élémentaires de coupe.

6^{me} année. — Enfants de 12 à 13 ans.

Français (5 h.). — Vocabulaire. — Homonymes. — Synonymes.

Explication des principaux préfixes et suffixes.

Grammaire. — Syntaxe et lexicologie.

Signification et concordance des modes et des temps. — Dictées.

Revision générale des programmes précédents au moyen de lectures, de dictées et d'exercices orthographiques.

Composition. — Sujets divers avec ou sans plan donné. — Résumés de textes se rapportant au programme du degré. — Développement d'un sujet traité succinctement. — Rédaction d'un texte sur des notes prises pendant une lecture ou une leçon. — Classement général des idées. — Idées principales et idées secondaires dans une composition. Langage propre et langage figuré.

Arithmétique (4 h.). — Revision et développement du programme de 5^{me} année. — Nombreux exercices et problèmes se rapportant à l'agriculture, à l'industrie et au commerce. Calculs sur les volumes.

Factures et comptes divers. — Règles d'intérêt, d'escompte et de mélange dans les cas les plus simples.

Géométrie (2 h.). — Revision du programme de 5^{me} année. — Surface et volume des solides: parallélépipède, prisme, cylindre, pyramide et cône. Développement des surfaces. — Construction de ces développements.

Solides tronqués coupés par un plan parallèle à la base. Nombreuses applications pratiques (tas de sable, tronc d'arbre, etc.)

Géographie (3 h.). — Étude spéciale de l'Europe avec l'indication des possessions européennes les plus connues.

Les Etats-Unis, principalement au point de vue de leurs productions et de leurs rapports commerciaux avec l'Europe.

Revision générale de la géographie.

Histoire (1 h.). — Premier récit. — Genève jusqu'à la fin du XV^{me} siècle. — Les évêques, la maison de Savoie, la commune de Genève. — Code de franchises d'Adhémar Fabri.

Luttes de Genève contre la maison de Savoie. — Philibert Berthelier, Lévrier, Besançon Hugues. — Combourgeoisie de Genève avec Fribourg et Berne.

Début de la réforme. — Farel. — Calvin.

Nouvelles luttes avec la maison de Savoie. — L'escalade.

Genève au XVII^{me} siècle. — Réfugiés.

Troubles politiques au XVIII^{me} siècle.

Période révolutionnaire. — Réunion de Genève à la France.

Délivrance de Genève, qui devient un canton suisse.

Révolution de 1846.

Allemand (3 h.). — Proposition simple. — Inversion. — Conjugaison facile. — Eléments des déclinaisons, substantifs, déterminatifs, adjectifs, pronoms, verbes comparés adverbess, adjectifs numéraux. — Versions. — Dictées.

Exercices oraux avec des phrases simples. — Vocabulaire usuel.

Lecture. — Comme en 4^{me} et en 5^{me} année.

Récitation. — Comme en 5^{me} année.

Écriture (1 h.). — Exercices méthodiques.

Dessin (3 h.). — Continuation de l'étude et du dessin des solides et des objets au moyen des coupes et des croquis cotés.

Développement des surfaces les recouvrant. — Ornementation de ces surfaces.

Notions élémentaires et expérimentales de perspective normale.

(Dans la leçon de travaux manuels, les élèves pourront appliquer la construction des développements à la construction réelle des corps).

Chant (1 h. et demie). — Revision et développement du programme de 5^{me} année.

Gymnastique (1 h. et demie). — Jeunes filles. — Voir le programme de 5^{me} année.

En plus: Poutre d'équilibre, fixe et mobile.

Garçons. — Voir le programme de 5^{me} année.

En plus: Exercices combinés en station et en marche. Exercices tactiques. Sauts combinés. Pas de géant, avec saut.

Couture (6 h.). — Tricotage. — Théorie du tricotage d'un bas ordinaire. — Confection d'un bas à côtes.

Crochet. — Continuation du crochet; quelques échantillons nouveaux.

Couture. Répétition des ouvrages enseignés dans les cinq premières années. — Couture en ourlet. — Poignet complet. — Triège simple. — Nappage sur toile ordinaire: grain d'orge, œil de perdrix, damier. — Pièce à rejoint.

Pièce rapportée au bas. — Ourlets à jour. — Points d'ornementation, point de chaînette, point d'épine, point de tige. — Festons et œillets. — Confection d'un tablier avec ceinture posée au point de poignet et orné au moyen de l'un des points étudiés.

Exercices de coupe.

Distribution des heures entre les branches
d'enseignement.

	1 ^{re} année 7 à 8 ans	2 ^{me} année 8 à 9 ans	3 ^{me} année 9 à 10 ans	4 ^{me} année 10 à 11 ans	5 ^{me} année 11 à 12 ans	6 ^{me} année 12 à 13 ans
Langue maternelle	Leçons de choses, causeries, élocution		3	3	1	2
	Lecture et récitation					
	Français		5	5	5	5
Arithmétique	3	3	4	4	4	4
Géométrie	—	—	—	2	2	2
Allemand	—	—	—	—	3	3
Géographie	—	1½	3	3	3	3
Histoire	—	—	—	1	2	1
Dessin	1½	1½	3	3	3	3
Calligraphie	1½	1½	2	2	1	1
Gymnastique	1½	1½	1½	1½	1½	1½
Chant	2	2	1½	1½	1½	1½
<i>Travaux manuels.</i>						
Filles (couture)	(6)	(6)	(6)	(6)	(6)	(6)
Garçons	3	3	3	3	2	2
Devoirs et leçons remplaçant les ré- pétitions	4	4	4	—	—	—
1 ^{re} année : 25 heures de leçons.	— Leçons de ½ heure					
2 ^{me} » : 27 » »	— » ¾ »					
3 ^{me} » : 29 » »	— » ¾ »					
4 ^{me} » : 29 » »	— » ¾ »					
5 ^{me} » : 29 » »	— » 1 » au plus					
6 ^{me} » : 29 » »	— » 1 » »					

9. 4. Verordnung betreffend die Einführung und die Durchführung der neuen Rechtschreibung im Kanton St. Gallen. (Erlass des Regierungsrates vom 13. Januar 1887.)

1. In den Volksschulen und höhern kantonalen Lehranstalten soll fortan in den schriftlichen Schülerarbeiten die neue schweizerische Rechtschreibung zur Anwendung kommen.

2. Mit Beginn des Schuljahres 1887/88 sind nur solche obligatorische Sprachbüchlein neu anzuschaffen, welche in neuer schweizerischer Orthographie gedruckt sind.

10. 5. Verordnung betreffend die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den Primarschulen des Kantons Solothurn. (Erlass des Regierungsrates vom 2. Dezember 1887. In Ausführung des Artikels 48 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887.)

Art. 1. Die Schulgemeinden haben die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulen vom Beginn des künftigen Schuljahres, d. h. vom 1. Mai 1888 an, unentgeltlich zu liefern.

Art. 2. Die Lehrer und Lehrerinnen der Primarschulen sind gehalten, über die an die Schüler und Schülerinnen unentgeltlich abzugebenden Lehrmittel und Schulmaterialien eine genaue Kontrolle zu führen.

11. 6. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Thurgau betreffend Lieferung von Schulmaterialien für die Primarschulen. (Vom 24. September 1887.)

Der Regierungsrat,

Nachdem die Direktionskommission der Schulsynode auf Grund der regimellen Schlussnahme vom 20. November 1885 (§ 1830) berichtet, dass sie einen einheitlichen Bezug der Schulmaterialien für die thurgauischen Primarschulen lebhaft begrüesse,

beschliesst:

Sei das Erziehungsdepartement eingeladen, über Lieferung der für die Primarschulen erforderlichen Schulmaterialien Konkurrenz auszuschreiben, auf Grund der eingehenden Offerten einen Lieferungsvertrag abzuschliessen und die Schulvorsteherschaften und Lehrer einzuladen, von den bezeichneten Bezugsquellen Gebrauch zu machen.

12. 7. Verordnung betreffend Schutzpocken-Impfung an den Primarschulen des Kantons Zug. (Erlass des Regierungsrates vom 22. April 1887.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung von § 5 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 3. Februar 1879, sowie des § 15 der Instruktion über die bei Ausbruch von Pockenkrankheit einzuhaltenden Massregeln vom 26. September 1885, auf Antrag des Sanitätsrates

verordnet:

§ 1. Von jedem Kinde ist beim Eintritt in die Primarschule von den Schulbehörden ein Impfzeugnis zu verlangen.

§ 2. Die nicht geimpften Kinder werden auf Anordnung des Sanitätsrates jeden Frühling nach dem Schuleintritt unentgeltlich geimpft.

§ 3. Mit dieser Impfung wird die unentgeltliche Wieder-Impfung derjenigen Kinder verbunden, welche in die letzte Primarschulklasse eingetreten sind.

§ 4. Kinder, bei welchen die Impfung, resp. Wieder-Impfung von den Eltern oder Vormündern nicht gestattet wird, haben von diesen eine schriftlich begründete Weigerung mitzubringen.

§ 5. Von den zu impfenden und wiederzuimpfenden Kindern ist am Anfang des Schuljahres von der Lehrerschaft ein Verzeichnis anzulegen und dieses dem betreffenden Impfarzte zuzustellen.

§ 6. Die Impfarzte werden vom Sanitätsrate auf 3 Jahre gewählt.

§ 7. Die Impfung soll mit gutem animalischem Stoff geschehen, der den Impfärzten vom Kanton durch Vermittlung des Sanitätsrates gratis geliefert wird. Dieselbe wird jeweilen in den Schulhäusern vorgenommen.

§ 8. Die Impfärzte haben am Ende des Jahres über alle Impfungen und Wieder-Impfungen dem Kantonsarzt zu Handen des Sanitätsrates eine genaue Tabelle einzusenden. Diese Tabellen sollen, gemeindeweise geordnet, 20 Jahre aufbewahrt bleiben. Der Sanitätsrat liefert die nötigen Formulare für die Tabellen und Impfscheine.

§ 9. Die Impfärzte sind eingeladen, anlässlich der jeweiligen Impfung eine ärztliche Schulvisite vorzunehmen. Hierbei soll besonders Rücksicht genommen werden auf das Alter und den Gesundheitszustand der neu eintretenden Schüler. Kinder, welche das 6. Altersjahr nicht erfüllt haben, oder solche, welche wegen mangelhafter körperlicher oder geistiger Entwicklung vom Schulbesuch zurückgestellt werden sollen, sind dem Präsidenten der Schulkommission zu verzeigen.

§ 10. Das Honorar für die Impfungen wird durch ein Taggeld von 15 Fr., bzw. Fr. 7.50 für den halben Tag normirt.

b) Kreisschreiben.

13. 8. Circulaire du département de l'instruction publique du canton du Valais aux autorités communales et aux inspecteurs scolaires relativement à la durée des écoles primaires. (Du 9 novembre 1887.)

A notre plus grande surprise nous venons d'apprendre que, dans certaines communes, l'on ne tient classe en automne et au printemps qu'une fois par jour, ce qui réduit par conséquent le minimum de durée prescrit soit dans la loi sur la matière, soit par l'arrêté du Conseil d'Etat classifiant les écoles primaires. Notre loi sur l'instruction publique tenant déjà compte des besoins d'une population agricole en fixant à 6 mois la durée minimale des classes, durée qui est réduite comme nulle part ailleurs en Suisse, nous avons le devoir de veiller à ce que les écoles se tiennent au moins régulièrement pendant ce temps, c'est-à-dire qu'il y ait du commencement à la fin de l'année scolaire deux classes de 3 h. chacune par jour, sauf les congés accordés par le règlement des écoles.

Nous prions, en conséquence, MM. les Inspecteurs scolaires de nous faire immédiatement rapport à ce sujet, et de nous signaler les communes qui se permettent d'enfreindre ainsi la loi.

Les administrations communales sont rendues personnellement responsables des contraventions qui nous seraient signalées pour s'être produites après réception de la présente circulaire.

Nous saisissons cette occasion pour rappeler aux administrations communales l'art. 25 de la loi scolaire, qui est ainsi conçu: »La commune fournira gratuitement aux enfants pauvres, y domiciliés, les objets qui leur sont nécessaires pour l'école.« On conçoit sans peine que les progrès d'enfants indigents doivent être nuls ou à peu près, s'il ne leur est pas fourni le matériel scolaire indispensable pour profiter de l'école.

14. 9. Kreisschreiben der Landesschulkommission des Kantons Appenzell I.-Rh. an sämtliche Ortsschulräte betreffend das Absenzenwesen. (Vom 12. Juli 1887.)

Anlässlich der letzten Schulprüfungen musste auf's neue die schmerzliche Erfahrung gemacht werden, dass das Absenzenwesen in unsern Schulen sich allzusehr geltend macht.

Um die Früchte der Volksschule der heranwachsenden Generation bestmöglich zu sichern, wird die Landesschulkommission die ihr durch die Schulverordnung angewiesenen bezüglichen Massregeln eintreten lassen müssen. — Vorerst sind Sie beauftragt, sich über jeden Monat nach Verfluss desselben von den Lehrkräften Ihres Schulkreises über die Absenzen Bericht geben zu lassen und denselben ohne Aufschiebung zu behandeln.

Wir gewärtigen auch zugleich Ihre bezügl. Berichterstattung jährlich wenigstens zweimal (je auf Ende Christmonats und Märzenmonats) an uns. — Zugleich ergeht an Sie die bestimmte Einladung, anlässlich der Eröffnung des neuen Schuljahres eine eingehendere Prüfung über die Schulkenntnisse aller Knaben eintreten zu lassen, die aus der Alltagsschule in die Wiederholungsschule eintreten wollen.

Sollten die betreffenden Kenntnisse nicht in genügender Weise sich erzeigen, wären die betr. Schüler nach Massgabe des Art. 11 Abs. 3 der Schulverordnung ins siebente Jahr in der Alltagsschule zu behalten.

15. 10. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis an die Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen betreffend das Lesen und Rechnen in den Primarschulen. (Vom 19. November 1887.)

Das Ergebnis der Rekrutenprüfungen hat die traurige Tatsache herausgestellt, dass unsere Rekruten im Lesen sehr schwach, und zwar weitaus die schwächsten der ganzen Eidgenossenschaft sind, was wohl der Hauptgrund der niedern Stelle ist, den unser Kanton in der eidgenössischen Statistik einnimmt.

Wir ersuchen Euch daher, auf diesen Unterrichtszweig besondere Sorgfalt zu verwenden, nicht bloss wegen der pädagogischen Prüfung unserer Rekruten, sondern zum Zwecke der geistigen Ausbildung unserer Rekruten im allgemeinen: denn wer nicht geläufig und mit gehöriger Betonung lesen kann, wird das Gelesene auch kaum verstehen und daher aus dem Schulbesuch nicht den gewünschten Nutzen ziehen. Dies erklärt die Gleichgültigkeit, welcher die Schule vielerorts noch begegnet, indem man deren Besuch als eine Zeitvergeudung betrachtet, wodurch die Kinder unnützer Weise abgemüdet und den häuslichen Arbeiten entzogen werden.

Wir finden es daher angezeigt, Euch die Anwendung der geeignetsten Methode zum Lesenlernen zu empfehlen und Euch dabei auf die sogenannte »Sillabirmethode« aufmerksam zu machen. Sobald die Kinder mit den Vokalen und Lauten vertraut sind, hat das Sillabiren zu beginnen. Schon auf der ersten Tabelle begegnen wir Silben; — diese müssen mit einem Stimmabsatze ausgesprochen werden, ohne sie vorher zu buchstabiren. Kommen dann mehrsilbige Wörter vor, so sind diese in den ersten Aufgaben getrennt, damit sie stets das Kind langsam ausspreche, z. B. Er - fül - le im - mer ge - treu dei - ne Pflicht! Auf solche Weise müssen die Kleinen sich an das richtige, langsame, reine und deutliche Aussprechen der Silben gewöhnen, dann werden sie später nicht in Verlegenheit kommen, ein mehrsilbiges Wort zu lesen, weil sie es leicht in Silben zerlegen können.

Selbst sollen oft die Schüler der untern und mittleren Abteilung nicht nur einzeln sillabiren, sondern miteinander oder chorweise, um so zu einer besseren und deutlicheren Aussprache zu gelangen.

Durch das genannte Chorlesen wird jede Silbe artikulirt, reiner ausgesprochen, die Pausen genauer eingehalten, und die Schüler kommen eher und leichter zum Currentlesen.

In der untern Abteilung darf niemals die Rede vom Currentlesen sein.

In den zwei obern Abteilungen müssen die Schüler unbedingt zur richtigen Betonung, reinen Aussprache und zum verständlichen Lesen durch das Beispiel, die Tätigkeit und Wachsamkeit des Lehrers gebracht werden.

Bewährte Schulmänner haben das Zweckmässige dieser Methode erprobt und dieselbe wird auch in unseren Normalschulen empfohlen. Die Lehrer und Lehrerinnen sollten sich's daher angelegen sein lassen, die erhaltenen Weisungen, von denen ja der Fortschritt der Schule abhängt, zu befolgen.

Es ist wirklich bemühend, dass just im Lesen, was doch die Grundlage des Unterrichts bildet, unsere Rekruten denen aller andern Kantone nachstehen, während sie wenigstens in diesem mit denselben gleichen Schritt sollten halten können.

Eine zweite auffallend schwache Seite ist das Kopfrechnen, das ebenfalls nicht nach einer gehörigen Methode geübt wird. Die jungen Leute suchen das Problem zu lösen, indem sie die Operation im Gedächtnis vornehmen, als wenn sie mit der Feder auf dem Papier arbeiteten, was besonders bei Brüchen bedeutende Schwierigkeit bietet.

Würde für das Kopfrechnen eine zweckmässige Methode, wie die von Zähringer, Kentenich oder Heinrich in all' unsern Schulen befolgt; würden die Kinder mit den vier Spezies, dem Masssystem, den Dezimal- und gewöhnlichen Brüchen vertraut gemacht und die Schwierigkeiten, welche diese Operationen bieten, gehoben werden, so hätten wir doch gewiss schon lang ein besseres Resultat in diesem Fache aufzuweisen.

Im Interesse Eurer Zöglinge, und besonders auch für den guten Ruf unseres lieben Heimatkantons ersuchen wir Euch dringend, mit aller Anstrengung auf die Hebung dieser zwei Lehrzweige hinzuwirken, ohne darum die andern Fächer zu vernachlässigen, wie das geschah, als man der Vaterlandskunde grössere Aufmerksamkeit zugewendet.

Wir benutzen diesen Anlass, um Euch schliesslich nochmals die Erziehung der Kinder warm an's Herz zu legen, die sich schon äusserlich durch anständiges und höfliches Benehmen zeigt, und besonders den Knaben den Hang zum Beschädigen und Zerstören abzugewöhnen. Was bei der beschränkten Dauer unserer Volksschulen und bei unseren schwierigen Verhältnissen im allgemeinen im Unterricht nicht geleistet werden kann, soll durch die Erziehung nachgeholt und ergänzt werden, um uns ebenbürtig neben die andern Kantone zu stellen.

16. 11. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Graubünden an die Inspektoren und Schulräte betreffend die Abend-Repetirschulen und den Zeichnungs- und Turnunterricht. (Vom November 1887.)

In den letztverflossenen Jahren hat unsere Behörde jeweilen beim Beginne eines neuen Schulkurses die Inspektoren und die Schulräte auf einzelne Punkte hingewiesen; denen ein besonderes Augenmerk zu schenken war. Wir beschränken uns für dieses Jahr darauf, unsere frühern Kreisschreiben in Erinnerung zu bringen, Ihnen das Wohl der Schule neuerdings ans Herz zu legen, und Sie zu ersuchen, jeder an seinem Orte und so viel an ihm, an ihrem Gedeihen und Fortschreiten zu arbeiten. Im besondern heben wir nur folgende Wünsche hervor:

1. Die Abend-Repetirschulen haben in den letzten Jahren, seit Erlass des grossrätlichen Regulativs von 1884,¹⁾ an manchen Orten einen erfreulichen Aufschwung genommen, allein noch lange nicht in dem wünschbaren Masse. Wir sprechen die Erwartung aus, dass auch da, wo solche noch nicht bestehen, Vorstände und Schulräte nicht müde werden, an ihrer Gründung und Forterhaltung nach Massgabe der gesetzlichen Anforderungen zu arbeiten, und halten es nicht für nötig, über deren Wünschbarkeit und Nutzen uns weiter auszulassen.

2. Der Unterricht im Turnen und Zeichnen liegt mancherorts noch sehr darnieder und es ist an der Zeit, demselben mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als bisher. Wir machen dabei besonders auf den Uebelstand aufmerksam, dass sehr häufig Zöglinge für das Lehrerseminar angemeldet werden, denen die nötigen Vorkenntnisse in diesen Fächern abgehen und müssen uns vorbehalten, in Zukunft Aspiranten für das Seminar, die hierin nicht eine befriedigende Prüfung abzulegen im Stande sind, zurückzuweisen. Für den Turnunterricht erinnern wir noch besonders daran, dass hiefür Bundesvorschriften

¹⁾ Siehe Grob, Sammlung 1883—85, pag. 63.

bestehen, deren Ausführung an vielen Orten noch sehr mangelhaft ist und dass endlich einmal ernstlicher an die Erfüllung der diesfälligen Pflichten gedacht werden sollte.

17. 12. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schwyz an sämtliche Schulräte und Ärzte des Kantons betreffend Dispensation von Schulkindern nebst Dispensformular. (Vom 2. September 1887.)

1) An die Schulräte:

Es ist notwendig geworden, in Betreff der ärztlichen Scheine, gemäss welchen einzelne Schul Kinder wegen Krankheit oder Schwächezuständen für längere oder kürzere Zeit vom Schulbesuch befreit werden sollen, ein schärferes Verfahren einzuschlagen, da sich beim jetzigen Modus so wesentliche und viele Nachteile eingestellt haben, dass die Schulen darunter in hohem Masse leiden. — Um die Schule nicht mit allzuvielen, ungerechtfertigten Absenzen zu belasten, und um eine wirksame Handhabe zu haben gegen den Missbrauch, starke und gesunde Kinder für längere Zeit der Schulpflicht zu entziehen, sollen die ärztlichen Scheine jeweilen die genaue Ursache des Dispenses und in jedem einzelnen Falle angeben, dass das Kind für so und so viel Tage vom Schulbesuche zu befreien sei. Wo sich die Genesung über diese Zeitfrist hinauszieht, soll bei dem betreffenden Arzte von den Eltern des Kindes oder deren Stellvertretern eine neue Bescheinigung eingeholt und dem Schulrate eingewiesen werden.

Wir haben angemessen gefunden, für ärztliche Bescheinigungen behufs Dispensation vom Schulbesuch ein einheitliches Formular aufzustellen, und die Herren Ärzte einzuladen, sich in allen Fällen dieses Formulars zu bedienen, und solche jeder Zeit bei Bedarf bei Ihnen oder bei der Kantonskanzlei zu beziehen.

Indem wir Ihnen von unserm Circular an die Ärzte ein Exemplar zur Kenntnisnahme mitteilen, und gleichzeitig eine Anzahl obiger Formulare beilegen, beauftragen wir Sie, von nun an mit aller Gewissenhaftigkeit im Sinne dieser Weisungen zu verfahren.

2) An die Ärzte:

Der § 32 der Schulorganisation bestimmt: Der Schulrat entscheidet nach ärztlichem Gutachten, unter Rekursvorbehalt an den Erziehungsrat, ob einzelne Kinder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zeitweilig oder ganz von der Schule zu dispensiren seien.

Es gelangt nun Jahr aus, Jahr ein, namentlich aber zur Sommerszeit, wo für schwächliche oder kränkliche Kinder ein Kuraufenthalt in höher gelegenen Orten ärztlich für angezeigt befunden wird, und dann auch beim Auftreten von epidemischen Kinderkrankheiten, eine sehr grosse Zahl ärztlicher Bescheinigungen an die Schulräte, um bei diesen Dispensation von Schulbesuch für schulpflichtige Kinder nachzusuchen.

Nun ist es ein allgemein empfundener Übelstand, der äusserst nachteilig auf die Zahl der Schulabsenzen einwirkt, dass derartige ärztliche Zeugnisse fast ausnahmslos dahin lauten, es sei das betreffende Kind wegen dem oder diesem Übel »auf unbestimmte Zeit«, oder »für einstweilen«, oder »bis auf weitem Bericht« gesundheitshalber vom Schulbesuche zu entbinden. Auf Grund eines solchen Scheines bleibt das Kind von der Schule weg, sehr häufig viel länger, als es zu seiner körperlichen Stärkung oder Genesung bedarf, und in gar wenigen Fällen langt an die Schulräte ein zweites Zeugnis ein, welches constatirt, von welchem Tage an das betreffende Kind wieder im Stande sei, die Schule zu besuchen.

Diese Verhältnisse veranlassen uns, bei den Ärzten mit dem Gesuche einzukommen, dass sie sich für Bescheinigungen zum Zwecke der Dispensation von Schulkindern vom Schulbesuche auf Grund deren gesundheitlichen Zustandes in allen Fällen des speziell zu diesem Zwecke aufgestellten Formulars bedienen.

Wir erlauben uns, Ihnen hiermit eine Anzahl solcher Formulare zuzustellen, und bemerken dabei, dass unerlässlich ist, in jedem einzelnen Falle anzugeben, von welchem Tage ab und bis zu welchem Zeitpunkte ärztlicherseits ein Fernbleiben von der Schule als angezeigt erachtet werde.

In Fällen, wo der Zeitpunkt des Wiedereintrittes des Kindes in die Schule nicht zum voraus genau bemessen werden kann, soll vom Arzte nachher ein zweites und allenfalls ein drittes Zeugnis ausgestellt und eingegeben werden.

Die Schulräte haben die Weisung erhalten, nur solche genau präcisirte ärztliche Zeugnisse zu berücksichtigen.

3) Formular:

Ärztliche Bescheinigung

für die zeitweilige Dispensation der Kinder vom Schulbesuch.

Der unterzeichnete Arzt bescheinigt, dass

des in

an leidet und vom bis 188

vom Schulbesuch entbunden werden soll.

..... den 188

18. 13. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau an die Inspektorate und an sämtliche Schulvorsteherschaften betreffend Beaufsichtigung der Schulen. (Vom 10. Juni 1887.)

Aus verschiedenen Inspektoratsberichten pro 1886/87 ergibt sich, dass die Schulvorsteherschaften in der Ausübung ihres Aufsichtsrechtes über die Schulen den gesetzlichen Anforderungen mehrfach nicht entsprechen. Im besondern fehlt es an einer richtigen Vollziehung des § 70 des Unterrichtsgesetzes vom 29. August 1875¹⁾. Schon die Mindestforderung eines Monatsbesuches soll — namentlich im Sommerkurs — nicht erfüllt werden, noch weniger die gesetzlich vorgeschriebene Abwechslung durch die verschiedenen Mitglieder. Wer aber ein Amt übernimmt, muss doch selbstverständlich auch die gesetzlichen Pflichten desselben auf sich nehmen; für die Schule ist ein gewissenhafter Schulbesuch von ganz bedeutendem Werte und es lässt sich nachweisen, dass in der Regel die Leistungen der Schule mit der Zahl der regelmässig ausgeführten Schulbesuche parallel gehen.

Auch in anderer Richtung ist der § 70 des Unterrichtsgesetzes von Bedeutung: Es soll eine Verständigung darüber stattfinden, wie sich die Schulvorsteher in die verschiedenen Aufgaben der Schule teilen; so könnte ein Mitglied die Kontrolle über die stetige Korrektur der Aufsatzhefte übernehmen; ein anderes diejenige über den Zustand der Schulmaterialien (Wandtafeln, Karten u. dgl.); im weitern wären das Verfahren im Rechnen und die erzielten Resultate besonders zu beobachten und auch in andern Fächern eine ähnliche Kontrolle gedenkbar. Durch eine solche Teilung der Arbeit müsste die Schulaufsicht an Wert und Nachhaltigkeit gewinnen und Besprechungen des Inspektorates mit einer in diesem Sinn arbeitenden Schulvorsteherschaft dürften nur befruchtend wirken.

Im Zusammenhang mit den Schulbesuchen steht eine andere Aufsichtspflicht der Schulvorsteherschaften, die Ueberwachung des Schulbesuches und

¹⁾ § 70 lautet: Um immer Einsicht in den Zustand einer Schule zu haben, teilen die Schulvorsteherschaften sich so in die Beaufsichtigung derselben, dass abwechselnd jeden Monat wenigstens ein Mitglied in der Schule erscheint. In welchem Masse die Schulvorsteher den verschiedenen Klassen und Fächern ihre Aufmerksamkeit zu widmen haben, darüber werden sie sich miteinander verständigen. Der Lehrer stellt zu diesem Zwecke der Schulvorsteherschaft eine Abschrift des Stundenplanes zu.

die bezügliche Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden. Die Absenztabelle sollen von den Schulpräsidenten oft ohne irgendwelche Kontrolle im Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben des Lehrers unterzeichnet werden; auch das ist ungesetzlich, weil der Schulpräsident erst unterschreiben soll, wenn er sich von der beurkundeten Richtigkeit durch genaue Kontrolle überzeugt hat. Nur dadurch gewinnt der Aufsichtsbeamte einen Einblick in das Absenzenwesen und kann er wirksame Massnahmen zur Verhinderung der (unentschuldigten und bussfälligen) Schulversäumnisse beantragen. Nach den Erfahrungen der Inspektoren sind es immer dieselben Schulen, welche (ohne dass besonders ungünstige Verhältnisse vorliegen) die meisten Absenzen überhaupt und die grösste Zahl von unentschuldigten und bussfälligen aufweisen. Die gewissenhafte Einsichtnahme der Schulpräsidenten in die Schulkontrolle und die Rücksprache mit dem Lehrer wird ihre heilsame Wirkung sicher nicht verfehlen und auch die Tatsache ist konstatiert, dass die Zahl der Absenzen da am geringsten ist, wo regelmässige und fleissige Schulbesuche stattfinden.

Aus allen diesen Erwägungen müssen wir die Schulvorsteherschaften dringend einladen, ihre gesetzlichen Aufsichtspflichten in den angedeuteten Richtungen überall genau und gewissenhaft zu erfüllen.

19. 14. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern an die Regierungstatthalter betreffend Versorgung armer Schulkinder. (Vom 5. November 1887.)

Sie werden dem Verwaltungsbericht unserer Direktion für das Jahr 1886/87 entnommen haben, dass die Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidungsstücken auch im letzten Winter erfreuliche Ergebnisse aufweist. Es ist in der Tat viel geleistet worden, bedeutend mehr als man erwartete.

Dieses Resultat muss jeden Schulfreund erfreuen. Es zeigt, dass auch unter dem Volke der feste Wille vorhanden ist, die Schule zu heben, und dass es an Opfersinn und Mildtätigkeit gegen die in ungünstigen Verhältnissen auferzogene Schuljugend nicht fehlt.

Haben wir nun die Unterstützung armer Schulkinder in Gang gebracht, so müssen wir darnach streben, diese gemeinnützige Einrichtung zu bewahren und weiter zu entwickeln.

Wir bringen Ihnen deshalb unsere früheren Circulars in Erinnerung, mit der Bitte, in dieser Angelegenheit in gleicher Weise wie die vorigen Jahre vorzugehen, das heisst die Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidungsstücken auf den kommenden Winter mit allem Ernste wieder anzulegen.

Bemerkung. Im Jahr 1885 wurden 10,452 Schulkinder unterstützt. Die verabreichten Beiträge betrugen 48,556 Fr. Die Gemeinden brachten 13,260 Fr., die Privaten 37,080 Fr. hiefür auf, sodass noch ein Überschuss von 1784 Fr. verblieb. Überdies wurden 499 Kinder im Winter von Privaten zu Tische geladen.

20. 15. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn an sämtliche Primarlehrer und Primarschul-Inspektoren betreffend das Turnen. (Vom 4. Januar 1887.)

1. An Stelle des bis anhin gebrauchten Turnprogrammes für die Primarschulen unseres Kantons vom Jahre 1882 ist von nun an die »Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend,« genehmigt vom h. Bundesrat den 1. September 1876, zu benützen.

Wenn wir im Turnunterricht Fortschritte erzielen wollen, so ist es notwendig, dass wir einen Schritt weiter gehen. Die bisherigen Ordnungs- und Freiübungen sollen erweitert und es soll mit dem Geräteturnen begonnen werden. Die vom schweiz. Bundesrat aufgestellte Verordnung über den Turnunterricht vom 16. April 1883 betrachtet die Durcharbeitung des Stoffes der erwähnten »Turnschule« als Minimalforderung. Wollen wir den gesetzlich

gestellten Anforderungen in Bezug auf den Turnunterricht Genüge leisten, so müssen wir darauf halten, dass dieser Stoff durchgearbeitet wird. Wir werden auch nicht ermangeln, bei den Gemeinden auf successive Beschaffung der vorgeschriebenen Turngeräte zu dringen.

In den letzten zwei bis drei Jahren haben wir im Turnunterricht im allgemeinen gar keine Fortschritte zu verzeichnen. Wenn aber einerseits die Behörden sich bestreben, für Herstellung genügender Turnplätze und Beschaffung der vorgeschriebenen Turngeräte zu sorgen und anderseits die Lehrer den in der eidgenössischen Turnschule enthaltenen Stoff durcharbeiten, so werden wir ohne Zweifel bald namhafte Fortschritte konstatieren können.

Wir erklären uns bereit, denjenigen Lehrern, welche die eidgenössische Verordnung über Einführung des Turnunterrichtes, sowie die »eidgenössische Turnschule« nicht besitzen, auf Verlangen das Fehlende zuzuschicken.

21. 16. Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons Solothurn an sämtliche Schulgemeinden betreffend Anschaffung von Turngeräten. (Vom 18. März 1887.)

Mit Circular des Erziehungs-Departements an sämtliche Primarlehrer und Primarschulinspektoren unseres Kantons vom 4. Januar dieses Jahres wurden die Lehrer eingeladen, im Turnunterricht die bisherigen Ordnungs- und Freiübungen zu erweitern und durchweg mit dem Geräteturnen zu beginnen. Um dies aber tun zu können, müssen vorerst überall die notwendigen Turngeräte vorhanden sein. Die vom schweiz. Bundesrat aufgestellte Verordnung über den Turnunterricht vom 16. April 1883 schreibt in Art. 10 folgende Geräte als obligatorische Hilfsmittel für den Turnunterricht vor:

1. Für beide Stufen: a) ein Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern. b) Eisenstäbe.

2. Für die zweite Stufe: Ein Stembalken mit Sturmbrett.

Um den Schulgemeinden auf einmal nicht zu viele Kosten zu verursachen, verlangen wir vorderhand nicht die Anschaffung sämtlicher vorstehend bezeichneter Geräte, sondern nur derjenigen für die beiden ersten Stufen, nämlich:

- a) eines Springels mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern;
- b) von Eisenstäben.

Ein Springel mit zwei Sprungbrettern samt Sprungseil werden auf Fr. 25. — zu stehen kommen. Eine Instruktion, wie der Springel mit Zubehörde erstellt werden soll, kann beim Erziehungs-Departement bezogen werden.

Zu den Eisenstäben werden die Gemeinden am billigsten und schnellsten kommen, wenn die Anschaffung für sämtliche Schulgemeinden gemeinschaftlich durch das Erziehungs-Departement erfolgt. Auf diese Weise wird das Stück etwa 45 Rappen kosten. Wir werden Ihnen die nötige Anzahl Stäbe, sofern bis Ende dieses Monats keine gegenteilige Mitteilung gemacht wird, auf den Beginn der Sommerschule 1887 zukommen und die daherigen Kosten von Ihnen rückvergüten lassen.

Wenn wir der vom schweiz. Bundesrat aufgestellten Minimalforderung im Turnunterricht vorläufig auch nur teilweise entsprechen und im Turnunterricht überhaupt einige Fortschritte erzielen wollen, so ist es dringend notwendig, dass diese Turngeräte auf 1. Mai nächthin angeschafft werden. Die daherigen Kosten sind nicht gross und wir erwarten deshalb ganz bestimmt, dass die Gemeinden die geringen Kosten nicht scheuen und die zur Anschaffung der in Aussicht genommenen Turngeräte (Springel mit zwei Sprungbrettern und Sprungseil, sowie die nötige Anzahl Eisenstäbe) erforderlichen Geldbeträge bewilligen werden.

22. 17. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau an die Schulpflegen betreffend Erstellung von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten. (Vom 21. März 1887.)

Den letztjährigen Berichtgaben der Turnexperten und den Jahresberichten der Gemeinde- und Bezirksschulinspektorate ist zu entnehmen, dass die tur-

nerischen Leistungen an manchen Orten noch ziemlich weit hinter den vom hohen Bundesrate und den kantonalen Erziehungsbehörden gestellten Anforderungen zurückstehen. Diese unliebsame Tatsache ist, andere mitwirkende Faktoren nicht ausgeschlossen, einerseits auf die mangelhaften, an einer grossen Zahl von Schulen sogar noch gänzlich fehlenden Turneinrichtungen zurückzuführen, andererseits dem Umstande zuzuschreiben, dass die vorgeschriebene Stundenzahl für's Turnen wohl auf dem Stundenplan figurirt, aber in Wirklichkeit, wenigstens im Wintersemester, nicht erteilt wird.

Um diesem, die körperliche und militärische Ausbildung der Jugend förderlichen Unterrichte in der Schule zu dem ihm gebührenden Rechte zu verhelfen, wird auf Grund des Kreisschreibens des hohen Bundesrates vom 13. September 1878 und dessen Verordnung über die Einführung des Turnunterrichts für die männliche Jugend vom 10. bis und mit 15. Altersjahre und gestützt auf das bezügliche Regulativ der hiesigen Direktion vom 20. Juni 1881 über den Turnunterricht an den aarg. Gemeinde- und Bezirksschulen

v e r f ü g t :

1. Für die Schulen jeder Gemeinde ist ein ebener, trockener, in unmittelbarer Nähe des Schulhauses liegender Turnplatz von wenigstens 8 Quadratmetern Flächenraum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabteilung zu erstellen.

Örtlich wenig, höchstens $\frac{1}{4}$ Stunde von einander entfernte, gering bevölkerte Schulen dürfen auch einen gemeinsamen Turnplatz benutzen.

2. Für die zu erstellenden, wie die schon vorhandenen Turnplätze sind, wo es nicht schon geschehen, nachbenannte obligatorische Turngeräte anzuschaffen :

- a) Ein Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern, Eisenstäbe und Stemmbalken mit Sturmbrett.
- b) Ausserdem wird den Gemeinden die Anschaffung eines Klettergerüsts mit senkrechten und schrägen Stangen für die zweite Turnstufe empfohlen. Letzteres Gerät ist für die Bezirksschule unerlässlich.

Der Turnplatz und die sub a genannten Geräte sind, wo solche noch nicht oder nur teilweise vorhanden, längstens bis 1. Juli l. J. unter Androhung des Entzugs vom Staatsbeitrag zu erstellen. Nach Ablauf dieses Termins wird sich die Erziehungsdirektion durch die Turnexperten einen bezüglichen Rapport erstatten lassen und je nach eingehendem Befund gegen die säumigen Gemeinden die angedrohten Massnahmen zur Ausführung bringen.

Im fernern wird gefordert, dass der Turnunterricht das ganze Jahr hindurch, also auch im Wintersemester, soweit die Witterung es ermöglicht, genau nach Mitgabe des Stundenplans erteilt werde und dass bei Stellenvakaturen, Krankheit des Lehrers etc. das Turnen ebenso wenig als ein anderes Fach vernachlässigt werden darf.

Es ist auch selbstverständlich, dass, wo mehrere Lehrkräfte in einer Gemeinde oder einem Schulkreis vorhanden sind, das Turnfach den turnkundigsten Lehrern gegen allfälligen Fächeraustausch übertragen werden soll, und dass für Erteilung des Turnunterrichts für Knaben die Lehrerinnen, wie es da und dort zu geschehen pflegt, wohl kaum Verwendung finden können.

Das Wegbleiben von Lehrern und Schülern von der Turnprüfung, wie es im verflossenen Herbst nicht selten und ohne hinlängliche Begründung vorgekommen ist, müsste inskünftig ernstlich geahndet werden.

Schliesslich werden die Schulpflegen beauftragt, unbegründete Versäumnisse welche die Schüler betreffend Turnunterricht oder infolge Fernbleiben von der Turnprüfung sich zu Schulden kommen lassen, nach Mitgabe der Verordnung über Abwandlung der Schulabsenzen strenge zu bestrafen.

III. Fortbildungsschulen, Rekrutenschulen.

a) Verordnungen.

23. 1. Programme transitoire pour les écoles complémentaires du canton de Genève.
(Arrêté du département de l'instruction publique du 4 novembre 1887.)
(Voir art. 38—42 de la loi du 5 juin 1886.¹⁾)

Ce programme ne comprend qu'une seule année d'enseignement. Les leçons auront lieu du 14 novembre au 16 décembre et du 9 janvier au 15 juin tous les jours, le samedi excepté, pour les garçons de 5—7 heures, pour les filles de 4¹/₂—6¹/₂ heures du soir.

Horaire.

<i>Garçons.</i>		<i>Filles.</i>	
1 ^{er} trimestre.		1 ^{er} trimestre.	
	Heures		Heures
Français	2	Français	2
Arithmétique et comptabilité	2	Arithmétique et comptabilité	2
Géométrie et dessin	2	Dessin	2
Géographie	2	Economie domestique	2
Allemand	2	Confection	2
		} ou 4	
Total	10	Total	10
2 ^{me} trimestre.		2 ^{me} trimestre.	
Français	2	Français	2
Arithmétique et comptabilité	2	Arithmétique et comptabilité	2
Géométrie et dessin	2	Dessin	2
Géographie	2	Economie domestique	2
Allemand	2	Confection	2
		} ou 4	
Total	10	Total	10
3 ^{me} trimestre.		3 ^{me} trimestre.	
Français	2	Français	2
Arithmétique et comptabilité	2	Géographie	2
Géométrie et dessin	2	Dessin	2
Sciences naturelles	2	Sciences naturelles	2
Allemand	2	Confection	2
Total	10	Total	10

Programme, classes de garçons.

Trois trimestres. — *Français.* — Exercices de rédaction se rattachant à l'industrie, au commerce et à l'histoire nationale. — Descriptions diverses. — Correspondance.

Trois trimestres. — *Arithmétique.* — Calculs industriels et commerciaux (intérêt, escompte, mélanges, alliages). Rapports entre les monnaies des divers pays. — Etablissement du prix de revient dans la fabrication et l'achat des marchandises. — Premières notions de comptabilité.

¹⁾ Sammlung 1886, pag. 67.

Trois trimestres. — *Géométrie et dessin*. — Revision et continuation du programme primaire avec applications diverses en rapport avec la profession des élèves. — Dessins géométriques. — Croquis cotés.

Deux trimestres. — *Géographie*. — La Suisse au point de vue industriel et commercial. — Productions naturelles. — Principales industries. — Relations commerciales de la Suisse avec l'étranger. — Marchandises d'importation: céréales, vins, matières textiles, etc. — Moyens de transports. — Charbons, etc. — Ports et centres d'expédition et de réception. — Emigration et ses conséquences.

Coup d'œil sur les institutions du pays.

Un trimestre. — *Sciences naturelles*. — L'homme. — Les animaux. — Les plantes.

Trois trimestres. — *Allemand*. — Suite du programme primaire. — Exercices très simples de conversation.

Programme, classes de filles.

Trois trimestres. — *Français*. — Exercices de rédaction se rapportant à l'histoire nationale, au commerce et au ménage. — Descriptions diverses. — Correspondance.

Deux trimestres. — *Arithmétique*. — Calculs commerciaux (intérêt, escompte, mélanges, etc.). — Rapports entre les monnaies des divers pays. — Etablissement du prix de revient dans la fabrication et l'achat des marchandises. — Premières notions de comptabilité.

Trois trimestres. — *Dessin*. — Dessin à main levée en vue du cours de coupe et confection. — Croquis cotés.

Un trimestre. — *Géographie*. — Productions naturelles de la Suisse. — Exportation. — Marchandises d'importation: denrées coloniales, tissus, etc. — Contrées d'où elles proviennent.

Un trimestre. — *Sciences naturelles*. — L'homme. — Les animaux. — Les plantes.

Economie domestique (filles). — Principes fondamentaux qui doivent diriger une maîtresse de maison (ordre, activité, exactitude, propreté, économie, prévoyance).

a) Logement. — Choix d'un logement; déménagement. — Soins à donner à un appartement. — Soins à prendre dans les diverses saisons. — Soins à prendre après une maladie.

b) Mobilier. — Literie. Meuble. Vaisselle. Batterie de cuisine. Entretien du mobilier.

c) Vêtements. — Notions sur les diverses étoffes. Confection. Racommodages.

d) Lingerie. — Notions diverses.

Travaux manuels pour jeunes filles.

Coupe. — Démonstration des principes de la coupe appliqués aux objets de lingerie (y compris la layette) et autres vêtements les plus usuels.

Patrons. — Dessin des patrons sur la planche, par la maîtresse. — Explications détaillées à l'appui de ce dessin. — Reproduction sur papier ferme par les élèves. — Découpage du patron. — Vérification.

Confection. — Sur papier souple, taille et bâti de la confection, d'après le patron vérifié. — Notions précises sur la manière de tailler économiquement dans l'étoffe et de confectionner le vêtement ainsi bâti. — Indication des divers genres de garnitures qui lui sont applicables. — Dessin sur la planche de quelques points d'ornementation, complété par les explications nécessaires pour les exécuter.

Raccommodages. — Démontrer pour chacune des confections les cas possibles d'usure avec les moyens d'y remédier. — Renseigner les élèves sur les différences sensibles qui existent entre la couture du linge ou des vêtements neufs et celle des raccommodages en général.

Réduction. — Avant de passer à l'étude d'un nouveau patron, réduction par les élèves, dans un cahier ad hoc, du patron précédemment expliqué, avec théorie à l'appui.

Raccommodage au tricot. — Au moyen d'un bas, usé ou non, faire découvrir les parties les plus sujettes à l'usure. — Indiquer les moyens de faire les réparations au tricot, lorsque le ravaudage à l'aiguille devient impossible ou insuffisant.

24. 2. Programme pour les cours d'instruction complémentaire à donner aux recrues illettrés dans le canton de Vaud. (Arrêté du département de l'instruction publique du 3 Novembre 1887.)

Les cours du soir seront au nombre de trois par semaine, chaque leçon durant deux heures (dès la St-Martin à Pâques).

Toute absence et tout acte d'indiscipline sont dénoncés au chef de section qui procédera de la même manière que pour les élèves indisciplinés des cours complémentaires.

Les écoles du soir doivent être tenues dans une des classes primaires de la localité, et en dehors des heures consacrées à l'école et aux cours complémentaires.

L'instituteur perçoit une finance de deux francs par soirée.

L'instituteur transmet un rapport au département de l'instruction publique à la fin du cours.

Lorsqu'il a constaté que l'instruction n'est pas susceptible d'amélioration, l'instituteur demande des directions au département de l'instruction publique.

Programme: Lecture dans un manuel d'histoire suisse, d'instruction civique, ou avec les jeunes gens ne sachant pas lire, dans le manuel de Renz.

Composition si possible, ou pour les plus retardés, copie de correspondances diverses.

Arithmétique, histoire, instruction civique et géographie, d'après le développement des élèves.

b) Kreisschreiben.

25. 3. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis an die Gemeindeverwaltungen betreffend die Rekrutenprüfung. (Vom 24. August 1887.)

Ogleich die Rekrutenprüfungen immer noch jedes Jahr einen gewissen Fortschritt unseres Volksunterrichtes nachweisen, so geht doch aus den bisher

erzielten Ergebnissen hervor, dass dieselben befriedigender wären, wenn manche Gemeindeverwaltungen sich daraus eine Ehrensache machten und die bezüglichen Beschlüsse und Ordonnanzen genau ausführten. Denn während wir mehrere alle Jahre regelmässig gut vorbereitete junge Leute stellen sehen, bemerken wir mit Bedauern andere, deren Rekruten seit einer Reihe von Jahren stets schwache Noten erhalten, woraus man schliessen muss, dass bei den Gemeinderäten im allgemeinen nicht überall der gleiche gute Wille und die gleiche Energie herrsche. Der Staatsrat und das Erziehungs-Departement glauben doch bisher nichts versäumt zu haben, um zwischen allen Landesteilen einen lobenswerten Wettstreit zu wecken. Um aber das angestrebte Ziel vollkommen zu erreichen, muss der von der obersten Schulbehörde ausgehende Antrieb von denen, die kraft ihrer Eigenschaft und ihrer Stellung dieses Ergebnis zu fördern haben, in verständiger und tätiger Weise unterstützt werden. Wenn wir es auch in dieser Beziehung für überflüssig erachten, die als dauernde Vorschrift erteilten Weisungen und Kreisschreiben, für deren Ausführung die Gemeindeverwaltungen ohne weitere Mahnung jährlich zu sorgen haben, neuerdings in Erinnerung zu bringen, so halten wir es doch für angezeigt, die betreffenden Behörden einzuladen, sofort ihre Massnahmen zur Organisation der durch den staatsrätlichen Beschluss vom 11. Juni 1884 verordneten Vorbereitungskurse zu treffen.

Kraft des erwähnten Beschlusses soll jeder Rekrut, der in unserm Kanton wohnsässig ist oder sich dort aufhält, und der berufen ist, sich der pädagogischen Prüfung zu stellen, wenigstens 16 Unterrichte bei einem patentierten Lehrer oder sonst einer vom Inspektor als dazu geeignet anerkannten Person erhalten. Die Anzahl der im Beschluss angegebenen Unterrichte ist mindestens und die Behörden sind daher ermächtigt und selbst eingeladen, diese Unterrichte je nach Umständen in grösserer Anzahl und längerer Dauer erteilen zu lassen. Auf jeden Fall aber dürfen diese Unterrichte nicht weniger als zwei Stunden dauern. Die Gemeindebehörden haben ferner den Schulinspektoren bis zum 15. künftigen September die Wahl der mit diesen Vorbereitungskursen beauftragten Personen anzugeben und zugleich auch die Anzahl der Stunden und das Unterrichtsprogramm, damit sich diese Vertreter des Erziehungsdepartementes davon überzeugen können, dass die betreffenden Verordnungen die entsprechende Vollziehung erhalten.

Die Gemeindebehörden sind ermächtigt, die jungen Leute, welche zu diesem Kurse verpflichtet sind, durch Anwendung von Polizeimassregeln dazu anzuhalten. Das ungerechtfertigte Ausbleiben wird jeweilen mit 1 Franken gebüsst, wie bei den Wiederholungskursen.

Das Prüfungsprogramm bleibt das nämliche und enthält: a) Lesen und Wiedererzählen des Gelesenen; b) Aufsatz; c) Kopf- und schriftliches Rechnen; d) Vaterlandskunde (Geschichte, Geographie und Kenntnis der bürgerlichen Organisation).

Von dieser Prüfung sind einzig diejenigen jungen Leute enthoben, welche dieselbe schon in einem frühern Jahre bestanden. Nach einem von den jüngst in Luzern versammelten pädagogischen Experten gefassten Beschlusse ist das für die Studirenden und Schullehrer, die bisher von dieser Prüfung enthoben waren, nicht mehr der Fall, die müssen sich derselben nun auch unterziehen.

Die jungen Leute, welche alle Zweige des Prüfungsprogrammes nochmals rasch durchmachen möchten, können beim Erziehungsdepartement das kleine Handbuch, »Der Schweizerrekrut« im Preise von 50 Centimes beziehen. Die blinde Schweizerkarte, die gleiche, deren sich die Experten für die Prüfung aus der Geographie bedienen, kann ebenfalls zum nämlichen Preis und an der gleichen Stelle bezogen werden. Diese zwei Lehrmittel sollten sich vorzüglich in den Händen derjenigen befinden, welche die Rekruten zur Prüfung vorzubereiten haben.

Endlich glauben wir den Behörden die ausdrückliche Empfehlung erneuern zu sollen, darüber zu wachen, dass sich die Rekruten nicht in betrunkenem Zustande vor der Prüfungskommission stellen, weil sonst das Ergebnis der Prüfung ganz oder zum Teil gefährdet wäre.

Zum Schlusse bringen wir Ihnen auch noch in Erinnerung, dass Sie sich, falls Sie den Vorschriften des oberwähnten Beschlusses nicht nachkämen, einer Busse von 5 bis 50 Franken aussetzen. Diese Busse kann auch gegen Jene verhängt werden, welche durch ihre Nachlässigkeit das schlechte Ergebnis der Prüfung ihrer Gemeindeangehörigen verschuldet. Wir hoffen aber zuversichtlich, in diesem Falle nicht zu Zwangsmassregeln gedrängt zu werden, sondern dass alle Gemeindeverwaltungen in Ehrgefühl und gutem Willen wetteifern werden, um unsern Miteidgenossen zu beweisen, dass Wallis, wenn auch vielleicht langsam, so doch sicher beständig vorwärts schreitet.

26. 4. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schwyz an sämtliche Schulräte betreffend die Rekrutenprüfung. (Vom 2. September 1887.)

Der Kantonsrat hat in seiner Sommersitzung mit Bedauern von dem im allgemeinen unbefriedigenden Ergebnisse der letztjährigen Rekrutenprüfungen im Kanton Schwyz Kenntnis genommen, und die obern Schulbehörden beauftragt, dem Rekrutenunterrichte die vollste Aufmerksamkeit zu schenken, und gegen Gemeindebehörden, welche in Wahrnehmung der ihnen obliegenden Pflichten saumselig sind, und gegen renitente schulpflichtige Rekruten mit aller Entschiedenheit einzuschreiten.

Um die Rekrutenschulen wirksam heben und fördern zu können, ist notwendig, dass im ganzen Kanton die Unterrichtszeit genau eingehalten, und auf diejenige Jahreszeit verlegt werde, wo die Jungmannschaft die beste Gelegenheit zum Schulbesuche hat.

Wir beauftragen Sie daher, die Rekrutenschule Ihrer Gemeinde mit Allerheiligen¹⁾ beginnen und mit Ostern schliessen zu lassen. Es erscheint untunlich, die Schulzeit auf den Sommer zu verlegen. Immerhin aber bleibt die bisherige Vorschrift aufrecht erhalten, dass unmittelbar vor den eidgenössischen Rekrutenprüfungen im Herbste ein ausreichender Repetitionskurs abgehalten werde.

27. 5. Kreisschreiben der Direktionen des Militärs und der Erziehung des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalterämter zu Händen der Einwohnergemeinderäte und Primarschulkommissionen betreffend die Wiederholungs- und Fortbildungskurse. (Vom 5. November 1887.)

Wir halten es für unsere Pflicht, auch dieses Jahr an alle Gemeinderäte und Schulkommissionen das dringende Ansuchen zu stellen, im kommenden Winter Wiederholungs- und Fortbildungskurse für die im nächsten Herbst zur Aushebung gelangenden Rekruten anzuordnen. So lange für die jungen Leute keinerlei Verpflichtung zum Besuche dieser Kurse vorhanden ist, wird es allerdings schwierig sein, ganz günstige Resultate zu erzielen, weil gerade diejenigen, die der Auffrischung ihrer Kenntnisse am meisten bedürfen, aus Nachlässigkeit und wegen einer gewissen Scheu am häufigsten wegbleiben. Das ist aber kein Grund, nichts zu thun; im Gegenteil, da wir die obligatorische Fortbildungsschule nicht besitzen, ist es Pflicht der Gemeinden, an Stelle derselben freiwillige Wiederholungskurse einzurichten. Wenn die Gemeinderäte und Schulkommissionen, sowie die Kreiskommandanten und Sektionschefs sich der Sache mit Eifer und Energie annehmen, so dürfte doch an den meisten Orten etwas Erspriessliches erreicht werden.

Wir werden dieses Jahr den Kreiskommandanten spezielle Instruktionen erteilen, damit sie von ihrer Autorität über die Rekruten noch mehr als bisher Gebrauch machen.

Beinahe in sämtlichen Kantonen werden die jungen Leute auf die Rekrutenprüfungen vorbereitet, teils durch obligatorische Fortbildungsschulen, meistens aber auch durch freiwillige Kurse. Will der Kanton Bern nicht einen beschämenden Rang unter den Schweizerkantonen einnehmen, so muss

¹⁾ 1. November.

er absolut mehr tun als bisher. Das hängt aber in erster Linie von den Gemeinden ab, und wir erwarten, dass denselben die Weiterbildung der Jugend und die Ehre des Kantons nicht gleichgültig sein werden; übrigens ermöglichen es die Rekrutenprüfungen, die Schule jeder Ortschaft zu beurtheilen; schlechte Noten sagen, dass die betreffende Schule schlecht geführt wird; nun gibt es eine Anzahl von Gemeinden, deren Rekruten Jahr für Jahr gleich beschämende Resultate liefern und dadurch die Durchschnittsnote des Kantons wesentlich herabdrücken. Das beweist, dass die Schulen in diesen Gemeinden ungenügend oder schlecht beaufsichtigt werden. Die andauernd schlechten Resultate der Rekrutenprüfungen könnten deshalb die Behörden veranlassen, gewissen Gemeinden den Staatsbeitrag zu entziehen (§ 59 des Schulgesetzes v. 11. Mai 1870¹⁾.

28. 6. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz an die Gemeinds- und Schulratspräsidenten betreffend die Rekrutenschulen. (Vom 30. November 1887.)

Aus der Durchsicht der von der Lehrerschaft geführten Schülerkontrollen über den Besuch der Rekrutenvorschulen, sowie aus der Vergleichung derselben mit den eidgenössischen Prüfungstabellen der Rekruten ergibt sich die Tatsache, dass eine ziemliche Anzahl im Kanton wohnender Schulpflichtiger sich der Rekrutenvorschule entzieht, indem solche einerseits von den betreffenden Behörden ihres Wohnortes zu wenig genau aufgesucht und so nicht zur Schule herangezogen und anderseits von den betreffenden Behörden des Heimortes an jene des Wohnortes nicht avisirt werden.

Durch diese der Vorschule entschlüpften Rekruten wird aber gerade in Ermanglung des Vorunterrichtes in Folge ihrer sehr geringen Leistungen an der eidgen. Prüfung das allgemeine Prüfungsergebnis wesentlich verschlechtert und der Kanton im Range der Schulbildung in die hintersten Reihen der Kantone gedrängt.

Um diesem Übelstande, unter dem die Ehre des Kantons sehr leidet, entgegen zu steuern, richten wir das dringende Gesuch an Sie, in vereintem Zusammenwirken einerseits aus den Civilstandsregistern, aus den Niederlassungs- und Aufenthaltskontrollen sämtliche Schulpflichtige genau zu erheben und zum Besuche der Rekrutenvorschule zu verhalten, anderseits abwesende Pflichtige, sofern diese in hiesigem Kanton sich aufhalten, den Gemeindschulräten des Aufenthaltsortes zur Herbeiziehung zum Vorunterrichte zu verzeigen.

29. 7. Kreisschreiben der Erziehungsdirection des Kantons Baselland an die Fortbildungsschullehrer betreffend die Fortbildungsschulen. (Vom 19. Oktober 1887.)

Die Erziehungsdirection sieht sich veranlasst, Ihnen bei Gelegenheit der Uebersendung der Formulare für die Fortbildungsschulen einige früher schon erlassene Weisungen und gemachte Bemerkungen in Erinnerung zu bringen.

1) Der Fall der Trennung einer Schule in 2 Klassen oder Schulen wird hierseits als notwendig erachtet, sobald die Schülerzahl 20 erreicht. Die Trennung ist nach Jahrgängen vorzunehmen und der Unterricht alsdann durch 2 Lehrer zu erteilen, von denen jeder die Schüler eines Jahrganges übernimmt und besonders unterrichtet. Jeder dieser Lehrer hat natürlich einen besondern Rotel etc. zu führen.

2) Wenn an einer ungetrennten, unter 20 Schülern zählenden Schule 2 Lehrer in den Unterricht sich geteilt haben, indem der eine von ihnen den Schülern diese, der andere jene Fächer gibt, so haben dieselben den Bericht zusammen in ein Formular zu schreiben, gleichwie sie auch die übrigen Formulare gemeinsam zu benützen haben.

¹⁾ Derselbe lautet: Wenn eine Primarschule den Vorschriften des Unterrichts-Gesetzes nicht entspricht, so kann ihr auf unbestimmte Zeit, wenigstens auf ein Jahr, jeder Staatsbeitrag entzogen werden. Von dieser Massregel ist der Gemeinde wenigstens zwei Monate zum voraus Kenntnis zu geben.

3) Damit dem Absenzenunwesen möglichst gesteuert werde, hat der Lehrer die erste Versäumnis jedes Schülers dem Schulpflegepräsidenten auf besonderem Billet sofort nach deren Vorkommen zur Kenntnis zu bringen. Der Schulpflegepräsident ist angewiesen, den Fehlbaren bezw. die Eltern oder Meistersleute desselben sogleich zu citiren und zu warnen.

Für allfällig weitere Absenzen genügt dann die Mitteilung an die Schulpflege auf der gewöhnlichen Absenzenliste.

Wenn aber ein Schüler in einem Kurse mehr als 4 unentschuldigte Absenzen sich sollte zu Schulden kommen lassen, so ist der Schulpflege wiederum besonders und beförderlich Kenntnis zu geben, zu dem Behufe, dass sie den Bussfälligen der Erziehungsdirektion sofort zur Bestrafung überschreibe.

4) Verstöße gegen die Disciplin sind nicht, wie es etwa vorkommt, durch die Lehrer an die Erziehungsdirektion einzuberichten, sondern bei der Schulpflege zur Anzeige zu bringen, da die Ahndung derselben Sache der Schulpflege ist. —

Unter Verweisung auf das Ergebnis der diesjährigen Rekrutenprüfung werden Sie eingeladen, nicht nur das Lesen und die Vaterlandskunde angelegentlich zu pflegen, sondern auch beim Aufsatz und beim Rechnen (mündlich und schriftlich) den Hebel kräftig anzusetzen.

IV. Sekundarschulen.

30. 1. Unterrichtsplan für die Sekundarschulen des Kantons Schwyz. (Erlass des Erziehungsrates vom 16. Februar 1887.) (§ 18 der Schulorganisation vom 26. Oktober 1877 und 18. Juli 1878.)

I. Unterrichtsplan.

A. *Religionsunterricht.* Wöchentlich 2 Stunden. Erste Klasse. Katechismus. Die Lehre vom Glauben und von den Sakramenten im allgemeinen; von den Sakramenten der Taufe, der Firmung, des Altarssakramentes, der letzten Ölung und der Priesterweihe im besondern, und von den Sakramentalien.

Biblische Geschichte. Die beim Katechismus-Unterricht einschlägigen Teile als Wiederholung. Die Apostelgeschichte.

Zweite Klasse. Katechismus. Die Lehre von den Gebeten, von der Uebertretung der Gebote, vom Sakrament der Busse, von der Tugend und der christlichen Vollkommenheit, vom Gebet und von den Ceremonien.

Kirchen-Geschichte. Einzelne Momente aus der Geschichte der christlichen Kirche von deren Gründung an bis zum Konzil in Trient. (Die Christenverfolgungen, Kaiser Konstantin, Karl der Grosse, die Kreuzzüge, Papst Gregor VII., die Glaubensspaltung).

Dritte Klasse. Katechismus. Wiederholung einzelner Abschnitte nach Ermessen des Religionslehrers.

Kirchen-Geschichte. Die Schicksale der christlichen Kirche von der Glaubensspaltung bis auf die neueste Zeit. (Konzil in Trient, Karl Borromäus, die neuern Orden, die französische Revolution und die Päpste der Neuzeit.)

B. *Deutsche Sprache.* Wöchentlich 5 Stunden. Erste Klasse. Sprachlehre. Der reine einfache, der erweiterte einfache und der einfach zusammengesetzte Satz mit einschlägigen Übungen für Kenntnis der Wortarten und für Fertigkeit in der Wortbiegung und Wortbildung. Diktate zur Übung in der Orthographie.

Sprachübung: Mündliche: Lesen prosaischer und poetischer Musterstücke; Erklärung derselben nach Inhalt und Form. Reproduktions- und eigentliche Memorirübungen. Schriftliche: Aufsatzlehre: Die Teile des Aufsatzes im allgemeinen; die einzelnen Aufsatzarten, als die Erzählung, die Beschreibung, die Abhandlung und der Brief im besondern. Aufsätze: Beschreibungen, Erzählungen und Briefe; Geschäftsaufsätze leichtern Inhaltes.

Zweite Klasse. Sprachlehre. Der zusammengezogene und der mehrfach zusammengesetzte Satz; die verkürzten Nebensätze. Gesteigerte Übungen für Kenntnis der Wortarten und für Fertigkeit in der Wortbiegung und Wortbildung.

Sprachübung: Mündliche: Lesen, Erklären und Reproduzieren prosaischer und poetischer Stücke. Hinweisung auf die Merkmale der Begriffe, auf deren Umfang und Inhalt, auf Ueber- und Unterordnung. Memorirübungen. Aufsatzlehre: Die Eigenschaften der guten Schreibart. Aufsätze: Erzählungen, Beschreibungen und Briefe mit gesteigerten Anforderungen; Geschäftsaufsätze schwierigeren Inhaltes.

Dritte Klasse. Sprachlehre: Die Periode. Wiederholung der Satzlehre, der Wortbiegungs- und Wortbildungslehre behufs Erzielung einer möglichst gründlichen Kenntnis der Muttersprache.

Sprachübung: Mündliche: Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke. Möglichst freie Reproduktionsübungen. Memoriren in Poesie und Prosa. Erklärung der wichtigsten Homonymen und Synonymen und der gebräuchlichsten Fremdwörter mit entsprechenden schriftlichen Übungen. Schriftliche: Aufsatzlehre: Wiederholung und Erweiterung des in 1. und 2. Klasse Behandelten. Aufsätze: Nach den bisher behandelten Aufsatzarten in schwierigen Thematzen. Leichte Abhandlungen. Abschluss der Geschäftsaufsätze.

In allen Klassen sollen Sprachlehre und Aufsatzlehre unter möglichster Beschränkung der Theorie im engen Anschlusse an das Lesebuch behandelt, in den schriftlichen Aufsätzen soll der realistische Stoff möglichst benutzt und verarbeitet, und zur Erzielung einer sichern schriftlichen und mündlichen Sprachfertigkeit nur die schriftdeutsche Sprache gesprochen werden.

C. *Französische Sprache*. Wöchentlich 4 Stunden. Erste Klasse. Sprach- und Leseübungen. Formenlehre: Die Flexion des Ding- und Eigenschaftswortes und der Hilfsverben. Die Anfangsgründe der Flexion des regelmässigen Zeitwortes. Mündliche und schriftliche Übersetzung der einschlägigen Übungsstücke. Bildung von einfachen Sätzen als erste Stufe zur Konversation. Auswendiglernen einer Anzahl Wörter.

Zweite Klasse. Leseübungen. Fortsetzung der Formenlehre. Die Flexion der regelmässigen und der wichtigsten unregelmässigen Zeitwörter. Mündliche und schriftliche Übersetzung und Reproduktion der einschlägigen Übungsstücke. Auswendiglernen von Wörtern und Lesestücken.

Dritte Klasse. Abschluss der Formenlehre und die wichtigsten syntaktischen Regeln. Lese-, Übersetzungs-, Konversations- und Memorirübungen.

D. *Rechnen und Raumlehre*. Wöchentlich 5 Stunden. Erste Klasse. Rechnen. Wiederholung der vier Spezies mit ganzen Zahlen. Einfache systematische Lehre von den gemeinen Brüchen und den Dezimalbrüchen. Die vier Spezies mit Brüchen. Praktische Anwendung der Brüche auf schweizerische

Münzen, Masse und Gewichte, und auf die bürgerlichen Rechnungsarten. Der Dreisatz und der Vielsatz.

Raumlehre. Die Raumelemente: Die gerade Linie, Bestimmung deren Lage und Messung. Der Winkel: Entstehung, Teile, Eigenschaften, Arten und Mass, Gerade und krummlinige Flächen: Entstehung, Teile, Eigenschaften, Arten, Messung und Berechnung. Angewandte Aufgaben.

Zweite Klasse. Rechnen. Ergänzungen zum Rechnen mit Brüchen: Verwandlungen, Umformungen und Abkürzungen im Rechnen. Verhältnisse und Proportionen. Bildung des Quadrates und Ausziehung der Quadratwurzel. Angewandte Aufgaben.

Raumlehre. Übungen im Messen von Flächen im Freien und in Berechnung derselben. Die Körper: Entstehung, Teile, Eigenschaften, Arten, Messung und Berechnung. Angewandte Aufgaben.

Dritte Klasse. Rechnen. Wiederholung und Erweiterung der eingeübten Rechnungsarten im engsten Anschlusse an das praktische Leben. Bildung des Kubus und Ausziehung der Kubikwurzel. Die Elemente der Algebra. Einfache Gleichungen mit einer Unbekannten.

Raumlehre. Wiederholung der Planimetrie mit einzelnen leichten Lehrsätzen und Beweisen. Erweiterte Repetition der Stereometrie. Übungen im Messen von Flächen und einfachen Körpern im Freien, und Berechnung derselben.

E. *Buchhaltung*. Wöchentlich 1 Stunde. Erste Klasse. Anleitung zur Rechnungsführung mit entsprechenden stilistischen und mathematischen Übungen (Konto, Kontrolle, Haushaltungsbuch, Ertragsberechnung, Voranschlag, Abrechnung, Verwaltungsrechnung, Inventar).

Zweite Klasse. Einfache Buchführung mit entsprechenden stilistischen und mathematischen Übungen. (Inventar, Tage- und Kassabuch, Kontobuch).

Dritte Klasse. Durchführung eines fingierten Geschäftes.

F. *Geschichte*. Wöchentlich 2 Stunden. Erste Klasse. Schweizergeschichte: Die Ur- und Heldenzeit bis zur Reformation.

Zweite Klasse. Schweizergeschichte: Von der Reformation bis auf die neueste Zeit mit besonderer Berücksichtigung der Verfassungskunde.

Dritte Klasse. Allgemeine Geschichte: Aus sämtlichen Perioden die wichtigsten und namentlich auch in Bezug auf die Schweizergeschichte bedeutendsten Ereignisse.

In allen Klassen ist die Geschichte vorzüglich biographisch, und im engsten Anschluss an die Geographie zu behandeln.

G. *Geographie*. Wöchentlich 2 Stunden. Erste Klasse. Geographie der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Schwyz.

Zweite Klasse. Europa nach seiner physischen und politischen Gestaltung.

Dritte Klasse. Die fremden Erdteile und einiges aus der mathematisch-physischen Geographie. In allen Kursen fleissiges Kartenlesen.

H. *Naturkunde*. Wöchentlich 2 Stunden. Erste Klasse. Sommerhalbjahr: Das in Bezug auf praktische Verwertung notwendigste aus dem Pflanzenreich (Entwicklung, Einteilung, Organe der Pflanzen. Beschreibung einzelner Arten).

Winterhalbjahr: Das Tierreich. (Der Mensch nach seiner äussern Erscheinung und nach seinem innern Bau. Einteilung des Tierreichs und Beschreibung einzelner Arten aus demselben).

Zweite Klasse. Naturlehre. Das Notwendigste aus der Lehre über Mechanik, Schall, Licht, Wärme und Elektrizität.

Dritte Klasse. Die wichtigsten unorganischen und organischen Stoffe und Mineralien.

Die Naturkunde beruhe vorzüglich auf Anschauung und stehe in innigster Beziehung zur Landwirtschaft, zum Gewerbe und zur Gesundheitspflege des Menschen.

J. *Gesang*. Wöchentlich 1 Stunde. Für alle Klassen gemeinsam. Stufenmässige, rein melodische und melodisch-rhythmische Übungen in den wichtigsten Ton- und Taktarten. Die notwendigsten theoretischen Erläuterungen, in der ersten Klasse zu Grunde legend, in der zweiten und dritten Klasse wiederholend, befestigend und weiter ausbauend.

Einübung zwei- und dreistimmiger religiöser, vaterländischer und Gesellschaftslieder. — Anstreben eines guten Vortrages in reiner Tonbildung und in lautrichtiger, deutlicher Aussprache.

K. *Schönschreiben*. Wöchentlich 2 Stunden. Erste Klasse. Deutsche und lateinische Kurrentschrift. Anfertigung der Reinhefte.

Wo der Schrift die nötige Regelmässigkeit abgeht, wird in dieser Klasse Liniennetz und Taktschreiben in Anwendung gebracht.

Zweite und dritte Klasse. Deutsche und lateinische Kurrentschrift, Rundschrift, römische Kursivschrift. Anfertigung der Reinhefte.

In allen schriftlichen Arbeiten werde auf kalligraphische Ausfertigung genaue Rücksicht genommen.

L. *Zeichnen*. Wöchentlich 2 Stunden. Erste Klasse. Gemischtlinige Figuren, Umrisse von Geräten; Blattformen, Ornamententeile ohne Schattirung. Die beim Unterricht in der Raumlehre vorkommenden Figuren.

Zweite Klasse. Knaben. Fortsetzung des Freihandzeichnens und zwar nach Vorlagen nach der Natur in verjüngtem Masstabe. Die beim Unterricht in der Raumlehre vorkommenden Figuren. Einfache Grund- und Aufrisse.

Mädchen. Ornamententeile. Weibliche Arbeiten, Damastverzierungen, Blumen.

Dritte Klasse. Knaben. Freihandzeichnen. Ornamente, Geräte nach Vorlagen und nach der Natur. Linearzeichnen: Leichte Situationspläne und Kunstgegenstände, Grund- und Aufrisse.

Mädchen. Ornamentik, Damastverzierungen, Blumen, weibliche Arbeiten.

M. *Turnen*. Wöchentlich 1 bis 2 Stunden. Für die Knaben aller Klassen gemeinsam. Nach Anleitung und Massgabe der »Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10.—20. Jahre«. (Verordnung über Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr, vom 16. April 1883).

N. *Industriearbeiten und Haushaltungskunde (Mädchen)*. Wöchentlich 3 Stunden. Erste Klasse. Stricken verschiedener Gegenstände und Zeichnen (mit Kreuzstich auf Weisszeug), beides als Wiederholung zur Erzielung der nötigen Gewandtheit, Sicherheit und Selbständigkeit. Nähen: Frauenhemden, Knabenhemden, mit Anwendung der leichtern Sticharten. Flicker: Verweben, Lappen auf- und einsetzen. Häckeln von einfachen Spitzen und Sticken auf Stramin; doch nur ausnahmsweise, wenn das vorgesteckte Lehrziel in den notwendigen Arbeiten erreicht ist.

Zweite Klasse. Industriearbeiten: Stricken und Zeichnen jeder Art mit Fertigkeit und Sicherheit; Nähen: Mannshemden, Röcke, Hauben etc. mit Anwendung der schwierigeren Sticharten; Flickerarbeiten von Gestricktem (Maschenstich); Zuschneiden einfacher Gegenstände, wie Häubchen, Hemden etc., mit Belehrungen über die verschiedenen Stoffe, ihre Eigenschaften und Preise.

Haushaltungskunde. Belehrungen über die wichtigsten weiblichen Hausgeschäfte in Bezug auf: Nahrungsmittel, als Gattungen, Aufbewahrung, Benützungsweise, Nahrhaftigkeit derselben; Kleidung, Wäsche und Wohnung.

Dritte Klasse. Industriearbeiten: Wiederholung der Strick-, Näh- und Flickerarbeiten; Fortsetzung des Zuschneidens einfacher Gegenstände, besonders von Herren- und Frauenhemden.

Haushaltungskunde: Die gesamte häusliche Einrichtung in Hinsicht auf Ordnung und Reinlichkeit. Die Besorgung des Gartens. Die Krankenpflege.

Der gesamte Unterricht berücksichtige stets die Pflege eines haushälterischen Sinnes und des Gefühls für Ordnung und Reinlichkeit.

II. Erläuternde Bestimmungen.

§ 1. Die Sekundarschulen sind keine eigentlichen Fachschulen, sondern sie bezwecken eine allgemeine Bildung und haben daher die Aufgabe, die in den Primarschulen gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten so zu befestigen und zu erweitern, dass die Schüler entweder zum bürgerlichen Gewerbe oder zu eigentlichen Fachschulen übergehen können.

§ 2. In dieselben können alle jene Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, welche in Bezug auf den Besuch der siebenkursigen Primarschule den Anforderungen der Schulorganisation Genüge geleistet haben.

§ 3. In Betreff der Anstellung und der Verpflichtungen der Lehrer, der Disziplin der Schüler, sowie der Leitung und Beaufsichtigung der Schulen durch die Gemeinde- resp. Bezirksschulräte und die Kreis-Inspektoren gelten dieselben gesetzlichen Bestimmungen, wie für die Primarschulen.

§ 4. Um den Besuch der Sekundarschulen zu erleichtern, wird angelegentlich empfohlen, ein möglichst geringes Schulgeld zu fordern, sowie dasselbe unbemittelten Schülern je nach Fleiss und Befähigung ganz oder doch teilweise zu erlassen.

§ 5. Der vorliegende Unterrichtsplan tritt mit dem Beginne des Schuljahres 1887/88 in Kraft, und es sind Abweichungen von demselben ohne Genehmigung der Erziehungsbehörde unzulässig.

§ 6. Ausser den genannten Fächern dürfen noch gelehrt werden entweder lateinische oder italienische oder englische Sprache; jedoch darf im ersten Jahreskurse der Unterricht nur in einer fremden Sprache begonnen werden.

§ 7. Die Mädchen sind, ausser von Geometrie, Algebra, Chemie und Mineralogie, auch von jenen Partien der Naturkunde zu dispensiren, welche vorzugsweise auf Mathematik beruhen. In den übrigen Fächern ist stets Rücksicht zu nehmen auf ihre berufliche Lebensstellung.

§ 8. Mehrere Kurse können, teilweise mit Jahreswechsel im Unterrichtsstoffe, je nach der Zahl der Lehrkräfte, im Unterrichte zusammengezogen werden, nebst den bereits bezeichneten, noch in folgenden Fächern: Religion, Lesen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schönschreiben und Zeichnen.

§ 9. Als Lehr- und Veranschaulichungsmittel sollen sich in jeder Sekundarschule vorfinden:

- 1) Für den Religionsunterricht: Eine Karte von Palästina.
- 2) Für den mathematischen Unterricht: Zirkel, Masstab, Messkette, Kreuzscheibe, die wichtigsten geometrischen Körper und eine Tabelle des metrischen Systems.
- 3) Für den geschichtlichen und geographischen Unterricht: Eine Karte der Schweiz, eine Karte von Europa, zwei Planigloben und ein Globus.
- 4) Für den naturkundlichen Unterricht: Sammlung zoologischer Abbildungen, die unerlässlichsten physikalischen Apparate und Materialien.
- 5) Für den Gesangunterricht: Weber, Tabellenwerk für den Gesangunterricht.
- 6) Für den Schönschreibunterricht: Hübscher, praktischer Lehrgang für einen erfolgreichen Schreibunterricht, und Schoop: Kalligraphische Vorlegeblätter in römischer Kursivschrift, runder und verzierter englischer Schrift.
- 7) Für den Zeichnungsunterricht: Zeichnungsvorlagen von Häuselmann oder Hutter oder Schoop oder Delabar oder auch das Zeichnungswerk von Wettstein.
- 8) Für den Turnunterricht: Turnschule für den militärischen Vorunterricht für die schweizerische Jugend vom 10.—20. Jahre.
- 9) Für den Unterricht in den Industriearbeiten: Kettiger, Arbeitsschulbüchlein; Müller S., Elementarunterricht; E. Weissenbach, Arbeitsschulkunde in den weiblichen Arbeiten.

§ 10. In jeder Sekundarschule ist unter Anleitung der Inspektoratskommission auf die Anlegung einer kleinen Bibliothek, eines Herbariums, einer Mineralien-Sammlung und einer Sammlung von Arbeitsstoffen und Zeugmustern für die Industriearbeiten Bedacht zu nehmen.

31. 2. Programme de l'enseignement pour les écoles secondaires rurales du canton de Genève. (Arrêté du département de l'instruction publique du 7 septembre 1887.)

D'après la nouvelle loi sur l'instruction publique, l'enseignement donné dans les écoles secondaires rurales comprend:

a) Un enseignement d'hiver et d'une durée de deux ans, obligatoire pour tous les enfants sortis du 6^e degré de l'école primaire et leur servant d'école complémentaire (articles 38 et 42 de la loi).¹⁾

b) Un enseignement d'été constituant l'enseignement secondaire facultatif et qui peut être prolongé pendant une troisième année, si le nombre des élèves est suffisant.²⁾

¹⁾ Sammlung 1886, pag. 6.

²⁾ L'enseignement de certaines branches (Français, Allemand, Arithmétique, Géométrie) se donne en commun aux deux sections ou classes.

Enseignement complémentaire (obligatoire).

Hiver

du 1^{er} novembre à fin d'avril.

25 semaines, 5 jours par semaine. — Garçons: 18 heures.

Filles: 17 heures par semaine.

1 ^{re} année.			2 ^{me} année.			
	Garçons	Filles		Garçons	Filles	
Français	3	2	Français	2	2	
Allemand	2	2	Allemand	2	2	
Arithmétique, géométrie, arpentage, comptabilité	2	1	Arithmétique, géométrie, arpentage, comptabilité	2	1	
Physique et chimie	3	2	Botanique, zoologie	3	2	
Géographie et histoire	2	2	Géographie et histoire	2	2	
Dessin	2	2	Instruction civique	1		
Travaux manuels	4		Dessin	2	2	
Agriculture			4	Travaux manuels	4	
Horticulture				Agriculture		
Couture, confection, re- passage, économie do- mestique	6		Horticulture	6		
			Couture, confection, re- passage, économie do- mestique			
	18	17		18	17	

Enseignement secondaire (facultatif).

Été

du 1^{er} mai à fin d'octobre.

15 semaines, 5 jours par semaine. — Garçons: 15 heures.

Filles: 13 heures par semaine.

1 ^{re} année.			2 ^{me} année.		
	Garçons	Filles		Garçons	Filles
Français	2	2	Français	2	2
Allemand	2	1	Allemand	2	1
Arithmétique, géométrie, } arpentage, comptabilité }	2	1	Arithmétique, géométrie, } arpentage, comptabilité }	2	1
Physique et chimie	2	1	Zoologie et botanique	2	1
Dessin	2	2	Dessin	2	2
Travaux manuels	5		Travaux manuels	5	
Agriculture, horticulture			Agriculture, horticulture		
Couture, confection, re- passage	6		Couture, confection, re- passage	6	
	15	13		15	13

V. Lehrerschaft an Primar- und Sekundarschulen.

32. 1. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend die Minimalbesoldung der Primarlehrer. (Vom 2. Dezember 1887.)

Art. 1. Die Lehrer und Lehrerinnen der Primarschulen beziehen die auf Fr. 1000 erhöhte Minimalbesoldung vom 1. Januar 1888 an.

Art. 2. Vom gleichen Zeitpunkte an bezahlt der Staat an die Gemeinden ausser den in § 51 lit. b des Primarschulgesetzes vom 3. Mai 1873 festgesetzten Jahresbeiträgen für jeden Lehrer und jede Lehrerin nachfolgende jährliche Mehrbeträge:

An die Gemeinden der 1. Klasse	Fr. 50.
» » » » 2. » »	40.
» » » » 3. » »	30.
» » » » 4. » »	20.
» » » » 5. » »	12.
» » » » 6. » »	10.
» » » » 7. » »	8.

(Siehe Art. 49 der Kantonsverfassung vom 23. Okt. 1887, pag. 7.)

33. 2. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Holzberechtigung der Lehrer. (Vom 28. November 1887.)

Über den Umfang der Bürgerholzgabe, welche jedem Lehrer zur allgemeinen Schlagzeit kostenfrei zur Lehrerwohnung zu liefern ist, herrschen in den einzelnen Gemeinden verschiedene Ansichten und zwar speziell darüber, ob die Lehrer bloss zum Bezuge des gewöhnlichen Brennholzes oder ausserdem noch zum Bezuge des allfällig abzugebenden Auslichtholzes, Bauholzes etc. berechtigt seien. Häufig entstehen hieraus Zwistigkeiten zwischen Lehrer und Gemeinde und das Erziehungsdepartement wird sehr oft um seine Entscheidung hierüber angerufen. In Bezugnahme auf § 48 des Primarschulgesetzes vom 3. Mai 1873 und § 85 der Vollziehungsverordnung zu demselben vom 26. Mai 1877 wird grundsätzlich beschlossen:

» Jeder im Amt befindliche Lehrer ist zum Bezuge der vollen Holzgabe als: Brennholz, Auslichtholz, Bauholz etc., wie sie jeder Bürger bezieht, berechtigt und zwar ist ihm das Holz am Schulorte kostenfrei zu seiner Wohnung zu liefern. Verkauft die Gemeinde Holz steigerungsweise oder auf irgend eine andere Art zum Zwecke der Verteilung des Erlöses unter die Holzberechtigten, so hat der Lehrer auch hieran gleichen Anteil wie die Bürger zu beanspruchen. «

34. 3. Statuten für die Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Appenzell Innerrhoden. (Angenommen von der Lehrerschaft und genehmigt vom Grossen Rate den 17. Januar 1887.)

I. Zweck der Unterstützungskasse. Art. 1. Für die Lehrer des Kantons Appenzell Innerrhoden (des innern und äussern Landesteiles) besteht unter Beihülfe des Staates eine obligatorische Kasse zum Zwecke der Unterstützung solcher Lehrer, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder Alters-

schwäche dienst- und mehr oder weniger erwerbsunfähig werden, sowie der Witwen und Waisen verstorbenen Lehrer.

Art. 2. Jeder im Kanton an einer öffentlichen Schule wirkende Lehrer weltlichen Standes ist zum Beitritt verpflichtet.

Art. 3. Wer aus dem kantonalen Lehrerstande freiwillig austritt, sei es, dass er als Lehrer in einen andern Kanton zieht, sei es, dass er dem Lehrerberufe entsagt, erhält die Hälfte seiner Einlagen, ohne Zins, zurück und tritt damit aus dem Unterstützungsvereine aus. Hat er aber wenigstens zehn Jahre als Mitglied seine Einlagen bezahlt, so steht es ihm frei, bei demselben mit der gleichen Zugsberechtigung wie die übrigen Mitglieder zu verbleiben, wenn er den doppelten Betrag seines letzten Beitrags jährlich bezahlt.

Art. 4. Wer ohne sittliches Verschulden seine Stelle verlässt, ohne eine andere gerade antreten zu können, wird während zwei Jahren noch dem aktiven Lehrer gleichgehalten. Nachher wird er nach Art. 3 behandelt.

Art. 5. Wer in Folge richterlichen Urteils wegen moralischer Vergehen oder Verbrechen seine Stelle und weitere Anstellungsfähigkeit oder, nachdem er Bezüger geworden, seine bürgerlichen Ehren und Rechte verliert, verliert damit jedes Anspruchsrecht auf die Kasse.

II. Bildung der Unterstützungskasse. Art. 6. Die Kasse wird gebildet:

- a) aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder;
- b) aus dem jährlichen Staatsbeitrag;
- c) aus den Beiträgen der Schulgemeinden;
- d) aus den Zinsen der angelegten Gelder;
- e) aus Schenkungen und Vermächtnissen.

Art. 7. Jeder Lehrer bezahlt bis zu einem Gehalte von 1000 Fr. jährlich 2 % seines Gehaltes (jedoch im Minimum 12 Fr.), bei höherem Gehalte von jedem folgenden 100 Fr. 1 Fr. — Entschädigung für Wohnung, Repetirschule, Orgeldienst etc. fallen nicht in Berechnung, resp. werden abgerechnet.

Art. 8. Die Verwaltung kann einem Mitgliede, das unverschuldeter Weise von schwerem Unglücke betroffen worden ist, den statutengemässen Beitrag für ein Jahr erlassen.

Art. 9. Tritt ein Lehrer mit einem Alter von über 30 Jahren in den kantonalen Schuldienst, so hat er ein Eintrittsgeld von 30 Fr. zu bezahlen. Lehrer von über 45 Jahren werden nicht mehr in den Verband aufgenommen.

Art. 10. Der Staat leistet an die Kasse einen jährlichen Beitrag von 300 Fr.

Art. 11. Die Schulräte sollen um Beiträge ersucht werden. Das Gesuch ist jeweilen von dem oder den Lehrern des betreffenden Orts einzureichen, wenn nicht die Landesschulkommission eine Aufforderung an alle ihr untergeordneten Schulbehörden richtet oder die Verwaltung der Kasse damit beauftragt wird.

Art. 12. Die Einlagen des Staates und der Lehrer erfolgen jeweilen auf 15. Jänner. Lehrer, die auf benannten Termin nicht bezahlen, haben vom 1. Hornung an für jede Woche Verspätung 50 Rp. Busse zu entrichten. Ausnahmsweise kann die Verwaltung, entsprechend Art. 8, die Verspätungsbusse erlassen.

III. Leistung der Unterstützungskasse. Art. 13. Bis aus den in Art. 6 angeführten Geldern sich ein Kapital von 3000 Fr. gebildet hat, werden keine

regelmässigen Unterstützungen aus der Kasse verabfolgt. Ist diese Summe erreicht, dürfen alljährlich die Beiträge der Lehrer zu Unterstützungen verwendet werden; bei der Höhe des Kapitals von 6000 Fr. dürfen auch die Zinse mitverwendet werden. In beiden Fällen aber müssen die Staatsbeiträge und die übrigen Einnahmen kapitalisirt werden, bis das Kapital 10,000 Fr. erreicht hat.

Art. 14. Sobald die Unterstützung nach Art. 13 beginnen kann, ist dieselbe nach dem Grundsatz zu verteilen, dass alsdann dienst- und erwerbsunfähige Lehrer, Witwen mit drei oder mehr Kindern, sowie drei oder mehr Waisen allein in die erste, am meisten ziehende Klasse fallen; dienstuntaugliche, aber noch erwerbsfähige Lehrer, sowie Witwen mit ein bis zwei Kindern oder zwei Waisen allein in die zweite Klasse; eine einzelne Witwe oder eine einzelne Waise in die dritte Klasse. Die Bezüger der einzelnen Klassen erhalten ihre Betreffnisse also: erste Klasse im Verhältnisse von 1 Fr., zweite Klasse von 70 Rp., dritte Klasse von 50 Rp.

Kinder sind zugsberechtigt bis zum erfüllten 16. Altersjahr, Witwen bis zur Wiederverehelichung.

Geschiedene Frauen und Stiefkinder fallen, als nicht zugsberechtigt, ausser Betracht.

Art. 15. Sind Waisen allein zugsberechtigt, so ist ihr Betreffnis bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre vom amtlich bestellten Vormunde zinstragend anzulegen und in erster Linie zur Erlernung eines Berufes zu verwenden.

Art. 16. Ein aus dem Lehrerstande ausgetretener Lehrer, der jedoch Mitglied des Unterstützungsverbandes geblieben ist, wird zugsberechtigt, wenn seine jährlichen Einnahmen nachweisbar nicht mehr den Betrag eines mittleren Lehrergehaltes erreichen.

Art. 17. Das Begehren um Invaliditätserklärung muss, eventuell von einem ärztlichen Zeugnis begleitet, der h. Landesschulkommission eingereicht werden, welche dann über Genehmigung oder Abweisung des Gesuches entscheidet.

Art. 18. Die Bezahlung der Unterstützungen geschieht jeweilen auf den 31. Jänner und 31. Juli für alle im verflossenen Semester mit Zugsberechtigung verstrichenen Monate.

IV. Verwaltung der Unterstützungskasse. Art. 19. Für die Besorgung sämtlicher die Unterstützungskasse betreffenden Geschäfte wird eine Verwaltung ernannt. Dieselbe besteht aus einem von der h. Landesschulkommission bezeichneten Präsidenten und zwei von der Lehrerkonferenz gewählten Mitgliedern, letztere mit zweijähriger Amtsdauer, von denen das eine das Kassieramt, das andere das Aktuariat übernimmt.

Art. 20. Der Verwaltung liegt ob:

- a) der Einzug der Gelder;
- b) die Anlage derselben bei öffentlichen Kassen;
- c) die Festsetzung der Nutzungsbeträge, unter Genehmigung der hohen Landesschulkommission;
- d) der jährliche Rechnungsabschluss auf den 31. Dezember und Abgabe desselben innert zwei Monaten an die hohe Landesschulkommission zur Genehmigung, sowie an die Lehrerkonferenz;
- e) die Vertretung des Unterstützungsvereines nach aussen.

Art. 21. Der Kassier führt über Einnahmen und Ausgaben, sowie über angelegte und zurückgezogene Gelder eigene Rechnung und ist verpflichtet, jederzeit dem Präsidenten der Verwaltung oder einem andern, von der h. Landesschulkommission bezeichneten Mitgliede dieser Behörde Einsicht in dieselbe, wie auch in den Bestand der Kasse, zu gestatten.

Art. 22. Für Erhebung von angelegten Geldern haben Präsident und Kassier gemeinschaftliche Unterschrift zu leisten.

Art. 23. Der Aktuar besorgt:

- a) die Führung des Protokolls, sowie eines Rechnungsbuches, in das er alljährlich die genehmigte Rechnung einträgt;
- b) die Korrespondenz;
- c) eine fortlaufende Kontrolle der Nutzungsberechtigten.

Art. 24. Die Geschäfte werden unentgeltlich besorgt. Porti, Schreibmaterialien und andere Auslagen hingegen werden von der Kasse vergütet.

V. *Übergangs- und Schlussbestimmungen.* Art. 25. Diejenigen Lehrer des Kantons, welche zur Zeit der Gründung der Kasse im Amte stehen, treten insgesamt, ohne Rücksicht auf Art. 9, als Mitglieder in den Unterstützungsverband.

Art. 26. Wird ein Lehrer dienstuntauglich oder stirbt er, ehe die Kasse den Bestand von 5000 Fr. erreicht hat, so erhält er oder seine Hinterlassenschaft die einbezahlten Gelder ohne Zins im fünffachen Betrage zurück, womit sein weiterer Anspruch auf die Kasse erlischt. Das Maximum dieser Aversalentschädigung soll jedoch 500 Fr. nicht übersteigen.

Art. 27. Nachdem das Kapital auf 5000 Franken angewachsen sein wird, kann von der Mehrheit der Mitglieder (Bezüger zählen nicht mit) eine allfällige Änderung der Statuten ausgesprochen werden; es ist für dieselbe die Genehmigung der Landesschulkommission vorbehalten. Dabei darf das Prinzip dieser Statuten nicht aufgehoben werden.

Art. 28. Zusätze, welche vor dem im vorstehenden Artikel berührten Zeitpunkte notwendig erscheinen, sind dem Protokolle einzuverleiben und ebenfalls der hohen Landesschulkommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

VI. *Lehrerseminarien.*

35. 1. Reglement für das Lehrerseminar des Kantons Aargau in Wettingen. (Erlass des Regierungsrates vom 22. November 1887.) (§§ 163—180 des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865.)

I. Allgemeine Einrichtungen. § 1. Das Lehrerseminar bleibt in den Räumlichkeiten des ehemaligen Klosters Wettingen als Konvikt mit Zimmersystem, wie bisher, eingerichtet und mit einem entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbe versehen. (Gesetz § 167.)

§ 2. Dem Seminar wird nebst dem Klostergarten das für den Betrieb des landwirtschaftlichen Gewerbes nötige Land gegen angemessenen Pachtzins, nebst den für den Betrieb erforderlichen Räumlichkeiten und Gerätschaften, übergeben.

§ 3. Zur Bestreitung des Haushaltes bezahlen die Zöglinge ein wöchentliches Kostgeld, welches alljährlich nach Feststellung des Budget auf Grund-

lage der Erträgnisse der Landwirtschaft und der Kosten des Seminarhaushaltes von der Seminarkommission festgesetzt wird.

Kantonsfremde Zöglinge bezahlen ausserdem ein jährliches Schulgeld von Fr. 100, welches nach § 168 des Schulgesetzes zu verwenden ist.

§ 4. Für Anschaffung von Lehrmitteln, Büchern, Naturalien, Apparaten, Instrumenten, sowie für Ausführung der im Interesse des Unterrichts liegenden Exkursionen, leistet der Staat einen jährlichen, im Budget festzusetzenden Beitrag.

II. Die Seminarkommission. § 5. Die Seminarkommission besteht aus dem Erziehungsdirektor und den vom Regierungsrate auf Vorschlag des Erziehungsrates gewählten Inspektoren.

§ 6. Die Seminarkommission versammelt sich unter dem Vorsitze des Erziehungsdirektors jährlich wenigstens zweimal, und sonst, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 7. Der Seminardirektor, beziehungsweise sein Stellvertreter, wohnt den Sitzungen der Seminarkommission mit beratender Stimme bei. Die übrigen Lehrer können nach Gutfinden der Seminarkommission zu den Sitzungen beigezogen werden.

§ 8. Der Seminarkommission fallen folgende Geschäfte zu:

- 1) Aufsicht über das Seminar hinsichtlich der Vollziehung aller bezüglichen Gesetze, Reglemente und Beschlüsse.
- 2) Überwachung des Unterrichts, der Disziplin, wie der Ökonomie und des Rechnungswesens der Anstalt.
- 3) Verteilung der verschiedenen Inspektionen unter die Inspektoren.
- 4) Genehmigung des Stundenplanes auf den Vorschlag der Lehrerversammlung.
- 5) Vorschlag über Einführung neuer Lehrmittel, wie auch über Abänderung des Lehrplanes zu Handen des Erziehungsrates.
- 6) Entscheidung über Aufnahme und Promotionen auf Antrag der Lehrerversammlung.
- 7) Wahl der Abordnung aus der Seminarkommission zur Beiwohnung bei den Aufnahmeprüfungen.
- 8) Abwandlung von Beschwerden, sei's der Lehrer oder der Zöglinge.
- 9) Festsetzung der Haus- und Tagesordnung auf Vorschlag der Lehrerversammlung.
- 10) Wahl der Aufsichtsfrauen über die Arbeitsschule.
- 11) Wahl und Entlassung der Haushälterin und des Gärtners.
- 12) Bezeichnung des Stellvertreters für den Seminardirektor.
- 13) Gutachtliche Festsetzung des jährlichen Voranschlages für das Staatsbudget zu Handen der Erziehungsdirektion.
- 14) Prüfung des Jahresberichtes des Seminardirektors und der Rechnung des Verwalters.
- 15) Behandlung der von den Inspektoren, dem Seminardirektor und der Lehrerversammlung an sie gebrachten Verhandlungsgegenstände.

§ 9. Die Inspektoren besuchen die Anstalt während eines Semesters wenigstens zweimal und erstatten der Erziehungsdirektion ihren Inspektionsbericht.

Sie wohnen den Jahresprüfungen bei.

III. Der Seminardirektor. § 10. Der Direktor, beziehungsweise sein Stellvertreter, hat die unmittelbare Leitung und Überwachung der Anstalt.

Er sorgt für Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften, wie der Beschlüsse der Oberbehörden und der Lehrerversammlung.

§ 11. Der Geschäftskreis des Direktors, beziehungsweise seines Stellvertreters, umfasst folgende Gegenstände:

- 1) Die Aufsicht über die Lehrer hinsichtlich ihrer ganzen Amtstätigkeit.
- 2) Die Verteilung der Wocheninspektion unter die im Seminar wohnenden Lehrer und in Verbindung mit der Lehrerversammlung die Aufsicht über die Zöglinge in Bezug auf Kost und Disziplin.
- 3) Vorschlag zu Handen der Seminarkommission über Anstellung oder Entlassung der Haushälterin und des Gärtners.
- 4) Vorschlag zu Handen der Seminarkommission über Zahl und Löhnung des übrigen Dienstpersonals; Anstellung, Überwachung und Entlassung desselben.
- 5) Einberufung und Leitung der Lehrerversammlung.
- 6) Beiwohnung bei den Sitzungen der Seminarkommission.
- 7) Erteilung von Urlaub an die Lehrer bis auf drei Tage. Urlaub über drei Tage an Direktor und Lehrer erteilt die Erziehungsdirektion.
- 8) Verfügung über Stellvertretung im Unterricht wegen Urlaub oder anderen Verhinderungsfällen einzelner Lehrer.
- 9) Bewilligung einzelner Ferientage bei besondern Anlässen.
- 10) Erteilung von Urlaub an einzelne Zöglinge bis auf eine Woche.
- 11) Abwandlung der Versäumnisse und leichter Disziplinarvergehen der Zöglinge, letzteres unter Mitteilung an die Lehrerversammlung.
- 12) Entwerfung des Stundenplanes und Prüfungsprogrammes zur Vorlage an die Lehrerversammlung.
- 13) Aufsicht über die Ökonomie, sowie über die Seminargebäude und deren Umgebung.
- 14) Erstattung des Jahresberichtes.
- 15) Ausserdem ist der Direktor zur Erteilung von wenigstens 12 und höchstens 14 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

IV. Die Lehrerversammlung. § 12. Sämtliche Hauptlehrer, mit Einschluss des Musterlehrers und Verwalters, bilden unter dem Vorsitz des Direktors, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, die Lehrerversammlung.

Zu den Vierteljahressitzungen sind auch die Hilfslehrer beizuziehen.

Die Protokolle der Lehrerversammlungen sind jeweilen der Seminarkommission vorzulegen.

§ 13. Die Lehrerversammlung wählt je auf eine gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte den Aktuar, welcher für seine Arbeit eine angemessene Entschädigung erhält.

§ 14. Die Lehrerversammlung hat folgende Befugnisse:

- 1) Begutachtung des vom Direktor entworfenen Stundenplanes zu Handen der Seminarkommission.
- 2) Anträge auf Abänderung des Lehrplanes, sowie auf Einführung neuer Lehrmittel.
- 3) Vorschläge für die Jahresbudgets der einzelnen Lehrfächer und für die Bibliothek.

- 4) Vorschläge für Festsetzung der Haus- und Tagesordnung.
- 5) Vorschlag zur Erteilung von Stipendien.
- 6) Abwandlung schwerer Disziplinarfälle.
- 7) Ausfertigung der Vierteljahreszeugnisse.
- 8) Vorschläge für die Aufnahme der Zöglinge und für die Promotionen.
- 9) Prüfung und Begutachtung aller vom Direktor und den Oberbehörden ihr zugewiesenen Gegenstände.
- 10) Vorschlag an die Erziehungsdirektion über Festsetzung der Ferien, sowie über Abhaltung der Aufnahme- und Jahresprüfung.

V. *Die Seminarlehrer.* § 15. Die Seminarlehrer, mit Ausnahme des Lehrers an der Musterschule, können wöchentlich zu wenigstens 18, höchstens 24 Stunden Unterricht verpflichtet werden.

§ 16. Sämtliche Seminarlehrer haben den Anordnungen und Weisungen des Direktors nachzukommen.

Sie haben sich in allen Angelegenheiten, welche ihre Stellung zum Seminar und den Zöglingen betreffen, zunächst an den Direktor zu wenden.

§ 17. Bei vorkommenden Beschwerden gegen den Direktor oder dessen Anordnungen wenden sich die Lehrer unmittelbar an den Erziehungsdirektor.

§ 18. Die Lehrer sind verpflichtet:

- 1) Ihren Unterricht genau nach dem Lehr- und Stundenplan und im Anschluss an die eingeführten Lehrmittel zu erteilen.
- 2) Im Fall, dass sie nicht selbst den Unterricht erteilen können, rechtzeitig beim Direktor resp. bei der Erziehungsdirektion um Urlaub nachzusuchen, oder, wenn dies nicht möglich wäre, beförderlich Anzeige zu machen.
- 3) Zur Stellvertretung im Unterricht auf kürzere Zeit für Lehrer, welche in Folge von Urlaub oder sonstigen Verhinderungsfällen nicht selbst unterrichten können.
- 4) Über Fleiss und Verhalten der Zöglinge zu wachen und vorgefallene Disziplinarvergehen dem Direktor mitzuteilen, wovon derselbe der Lehrerversammlung jeweiligen Kenntnis gibt.
- 5) Den Sitzungen der Lehrerversammlung beizuwohnen.
- 6) Spätestens 14 Tage vor der Jahresprüfung ihren Bericht über die im Laufe des Schuljahres behandelten Gegenstände samt Mitteilungen über gemachte Erfahrungen etc. dem Direktor zu Handen der betr. Fachinspektoren einzureichen.
- 7) Zu Anschaffungen für die Sammlungen oder von allgemeinen Lehrmitteln nach vorangegangener Verständigung mit dem Fachinspektor der Erziehungsdirektion Vorschläge zu machen.

Vorschläge von Lehrern, welche einen Wechsel im Lehrmittelwesen bezwecken, müssen, um berücksichtigt werden zu können, wenigstens ein Vierteljahr vor Schluss des Schuljahres derselben Behörde eingereicht werden.

- 8) Zur Führung eines genauen Inventars über die für ihre Fächer angeschafften Lehrmittel der Anstalt.

Sie werden überdies für dieselben auch verantwortlich erklärt.

§ 19. Die im Seminar wohnenden Lehrer haben sich in die Beaufsichtigung der Zöglinge und ihrer Wohnzimmer zu teilen; dagegen wechselt die

Überwachung der Hausordnung Woche um Woche unter der betr. Lehrerschaft.

VI. Der Verwalter. § 20. Der Verwalter des Seminars steht unter der speziellen Aufsicht des Direktors.

Er besorgt die Haus-, Garten- und Landwirtschaft und führt das Rechnungswesen der Anstalt.

Derselbe leistet dem Staate eine vom Regierungsrat festzusetzende Personal- oder Realkaution.

Die Form der Buchführung und der Rechnungsstellung wird durch die Finanzdirektion bestimmt.

§ 21. Dem Verwalter liegt namentlich ob:

- 1) Die Verwaltung des Konvikts. Hierin sind inbegriffen: die Anschaffung, Besorgung und Abgabe sämtlicher für den Haushalt erforderlichen Bedürfnisse.
- 2) Führung des Gesamtinventars der Anstalt.
- 3) Entwerfung des Jahresbudgets über den landwirtschaftlichen Betrieb und den Haushalt.
- 4) Ablage der Jahresrechnung jeweilen bis zum 15. Januar des folgenden Jahres.

VII. Das Dienstpersonal. § 22. Die Haushälterin ist dem Ökonomieverwalter subordinirt.

Unter Oberaufsicht des Verwalters hat sie die spezielle Aufsicht über Küche, Zimmer, Weisszeug und Waschhaus, soweit dies alles den gemeinsamen Haushalt beschlägt; ebenso hat sie die unmittelbare Aufsicht und Meisterschaft über die weiblichen Dienstboten.

§ 23. Ein Pedell versieht den Hausdienst und verrichtet die täglichen Botengänge nach Mitgabe des Dienstreglements; er leistet Aushilfe in Zurüstung des Holzes und Heizung der Öfen und vollzieht die ihm vom Direktor erteilten Aufträge.

§ 24. Ein Gärtner besorgt unter der speziellen Aufsicht des Verwalters die Anstaltsgärten und Anlagen und die gesamte Baumzucht und vollzieht alle weitem Aufträge der Verwaltung.

§ 25. Die Seminarkommission erlässt besondere Vorschriften, welche die Stellung und Obliegenheiten des Verwalters, der Haushälterin, des Pedells und des Gärtners reguliren.

VIII. Die Zöglinge. § 26. In der Regel auf Anfang Mai wird ein Kandidatenkurs eröffnet und dauert 4 Jahre. (Gesetz § 170.)

§ 27. Die Erziehungsdirektion erlässt im Monat Februar die Ausschreibung für Anmeldung zum Eintritt ins Seminar, unter Bezeichnung der Anmeldefrist und der beizubringenden Ausweise.

§ 28. Wer in das Seminar aufgenommen zu werden wünscht, hat die in § 171 des Gesetzes genannten Bedingungen zu erfüllen und zur Anmeldung folgende Ausweise an die in der Ausschreibung bezeichnete Stelle einzureichen:

- 1) Ein Aufnahmsgesuch.
- 2) Einen Geburtsschein.
- 3) Ein verschlossenes Schulzeugnis über Fähigkeit, Fleiss und Betragen.
- 4) Ein verschlossenes ärztliches Zeugnis.

§ 29. Die Erziehungsdirektion entscheidet nach Prüfung der Anmelde-

akten über Zulassung zur Aufnahmeprüfung und beruft die Angemeldeten zur Prüfung ein.

§ 30. Die Aufnahmeprüfung findet in der Regel in der Zeit von Mitte März bis Mitte April statt.

Die Erziehungsdirektion bestimmt auf Vorschlag der Lehrerversammlung den Tag der Prüfung.

§ 31. Für Aufnahme in die erste Seminarklasse werden in allen Fächern die Leistungen der obersten Klasse einer dreiklassigen » Fortbildungsschule «, oder auch entsprechend diejenigen der dritten Bezirksschulklasse, mit Ausschluss der alten Sprachen, verlangt.

§ 32. Von solchen, welche in eine höhere Seminarklasse aufgenommen zu werden wünschen, werden die Leistungen der betreffenden Kurse verlangt.

Nur ausnahmsweise kann auf besondern Beschluss der Seminarkommission auch eine Aufnahmeprüfung während des Schuljahres bewilligt werden.

Die daherigen Kosten fallen in der Regel auf Rechnung des Aspiranten.

§ 33. Die Prüfung geschieht mündlich und schriftlich durch die Seminarlehrer, unter Beiwohnung einer Abordnung der Seminarkommission.

§ 34. Es wird in folgenden Fächern geprüft:

- 1) Mündlich und schriftlich: in der deutschen und französischen Sprache.
- 2) Schriftlich: in der Geometrie.
- 3) Mündlich: in der Arithmetik, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Gesang.

§ 35. Das Urteil über die Leistungen in jedem einzelnen Fache wird mit den Noten » sehr gut «, » gut «, » genügend «, » schwach « und » ungenügend « bezeichnet.

Nach beendigter Prüfung machen die Examinatoren und Prüfungsabgeordneten ihre Vorschläge über Aufnahme oder Abweisung an die Seminarkommission.

§ 36. Den aufgenommenen Zöglingen wird die Aufnahme, verbunden mit der Einberufung zum Kandidatenkurse, von der Seminardirektion rechtzeitig mitgeteilt, unter Bezeichnung der Kleidungsstücke und Effekten, welche gemäss der Hausordnung beim Eintritt mitzubringen sind.

Gleichzeitig werden dieselben zur Leistung der Gutsprache nach mitgeteiltem Formular und Einreichung eines Heimatscheines verpflichtet.

§ 37. Die Zöglinge haben die Unterrichtsstunden regelmässig zu besuchen. Ohne Erlaubnis des Direktors darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. Unvorhergesehene Versäumnisse sind beim Direktor zu entschuldigen.

Alle Absenzen sind zu verzeichnen.

§ 38. Für Befreiung von einem einzelnen Unterrichtsfache hat sich der Zögling unter Angabe der Gründe schriftlich an den Direktor zu wenden.

Die Seminarkommission entscheidet auf das Gutachten der Lehrerversammlung über das Gesuch. (Schulgesetz § 164.)

§ 39. Am Neujahr, im Frühjahr, Sommer und Herbst, jeweilen vor Eintritt der Ferien, erhalten die Zöglinge von sämtlichen Lehrern die Zeugnisse über Fleiss, Fortschritte und Betragen.

Bei der Rückkehr ins Seminar sind die Zeugnisse von den Eltern oder deren Stellvertreter unterzeichnet zurückzugeben.

§ 40. Die Zöglinge haben sich sowohl ausserhalb als innerhalb der Anstalt eines sittsamen, ordentlichen Betragens zu befleissen, Lehrern und Vor-

stehern der Anstalt mit Ehrerbietung zu begegnen und in allen Teilen sich der Hausordnung zu unterziehen.

§ 41. Die Teilnahme an Spiel- und öffentlichen Tanzgelegenheiten ist den Zöglingen ohne besondere Erlaubnis des Direktors verboten.

§ 42. Übertretungen der Hausordnung, Ausschreitungen im Wirtshausbesuch, überhaupt alle Disziplinarvergehen, sind mit Ernst zu ahnden; leichtere werden vom Direktor, schwerere dagegen von der Lehrerversammlung unter Anzeige an die Seminarkommission, resp. von der Erziehungsdirektion abgewandelt.

§ 43. Die anzuwendenden Disziplinarstrafen sind:

- 1) Seitens der einzelnen Lehrer: Verweis, Note im Zeugnis.
- 2) Seitens des Direktors: Verweis, Einschränkung auf das Seminar bis auf 8 Tage, oder auf's Wohn- oder Arrestzimmer, letzteres unter Anzeige an die Lehrer.
- 3) Seitens der Lehrerversammlung: Verweis vor versammelter Lehrerschaft, Einschränkung auf die Anstalt für längere Zeit, oder auf's Wohn- oder Arrestzimmer.
- 4) Seitens der Erziehungsdirektion: Verweis, Schmälerung oder Zückung des Stipendiums, Androhung der Wegweisung, wovon den Eltern oder Vormündern der Zöglinge sofort Kenntnis zu geben ist; Wegweisung aus der Anstalt.

§ 44. Wollen Zöglinge die Anstalt vor Vollendung der Kurse verlassen, so haben sie ein schriftliches Entlassungsgesuch ihrer Eltern oder Stellvertreter einzureichen. Der Direktor übermittelt dasselbe nebst einem Antrag über die Frage der Rückerstattung genossener Stipendien dem Erziehungsdirektor zur Entscheid. Bis zum erfolgten Entscheid haben sie an der Anstalt zu verbleiben.

Beim Abgang erteilt ihnen die Lehrerversammlung ein Zeugnis über Leistungen und Verhalten.

IX. *Der Unterricht.* § 45. Der gesamte Seminarunterricht soll genau nach dem vom Erziehungsrat festgestellten Lehrplan und mit Benutzung der obligatorischen Lehrmittel erteilt werden.

§ 46. Bei Festsetzung des Stundenplans soll auf eine möglichst zweckmässige Verteilung der Fächer, Lehrstunden, wie der Arbeitszeit der Zöglinge gehalten werden.

§ 47. Der Unterricht soll unter strenger Einhaltung des Stundenplanes Sommer und Winter, mit Abrechnung der gesetzlichen Ferien, ohne Unterbrechung, sowie ohne Störung weder für den einzelnen Zögling noch für einzelne Klassen, erteilt werden.

Für naturwissenschaftliche Exkursionen können während des Sommers im Einverständnis mit der Direktion, je nach Bedürfnis, einzelne Nachmittage verwendet werden.

§ 48. Die Zöglinge dürfen für landwirtschaftliche Arbeiten nur nach Mitgabe des Lehr- und Stundenplanes verwendet werden, ausgenommen sind dringende Arbeiten, zu welchen die Zöglinge mit Einwilligung des Direktors beigezogen werden können.

§ 49. Die gesetzlichen 10 Wochen Ferien werden auf den Vorschlag der Lehrerversammlung von der Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 50. Die Jahresprüfung wird nach einem vom Direktor entworfenen, von der Lehrerversammlung begutachteten und von der Erziehungsdirektion genehmigten Programm abgehalten.

Den Prüfungsstoff bezeichnet der Inspektor auf Grund des Jahresberichts.

§ 51. Das Programm wird mit der Einladung zum Besuch der Prüfung vom Erziehungsdirektor veröffentlicht.

X. *Die Musterschule.* § 52. Zur praktischen Übung der Zöglinge im Schulhalten ist mit dem Seminar eine Musterschule mit einem eigenen Lehrer und einer Arbeitslehrerin verbunden.

§ 53. Die Musterschule, welche die innere Organisation einer Gesamtschule erhält, soll nicht über 60 Schüler zählen.

Die Seminarkommission bestimmt den Kreis, aus dem die Schüler genommen werden sollen.

§ 54. Der Lehrer erteilt im Sommer und Winter 30 Unterrichtsstunden.

§ 55. Die Arbeitslehrerin erteilt die gesetzliche Stundenzahl Arbeitsunterricht.

§ 56. Der Unterricht in der Musterschule ist in genauer Übereinstimmung mit dem allgemeinen Lehrplan und mit Benutzung der obligatorischen Lehrmittel für die aargauischen Gemeindeschulen zu erteilen.

XI. *Die Bibliothek.* § 57. Die Seminarbibliothek dient für die wissenschaftliche und berufliche Ausbildung der Zöglinge und der Seminarlehrer.

§ 58. Zur Vermehrung der Bibliothek setzt die Seminarkommission alljährlich aus dem bürgerlichen Kredit einen Betrag fest.

§ 59. Für die Besorgung der Bibliothek, Kontrollirung von Ein- und Ausgang der Bücher wird von der Lehrerversammlung aus ihrer Mitte ein Bibliothekar für die gesetzliche Amtsdauer gewählt. Derselbe erhält für seine Arbeit eine angemessene Entschädigung.

§ 60. Die Bibliothek soll den Zöglingen und Lehrern wöchentlich einmal offen stehen.

XII. *Sammlungen, Instrumente und Lehrmittel.* § 61. Die Sammlungen, Instrumente und übrigen Lehrmittel werden auf Grund eines im Anfang jeden Jahres vom Fachlehrer einzureichenden Voranschlags aus dem hierfür ausgesetzten Kredit unterhalten und vermehrt.

Dieselben werden von den betreffenden Fachlehrern besorgt, fortlaufend inventarisirt und in gutem Zustande erhalten, wofür sie verantwortlich sind.

XIII. *Das Seminar-Land.* § 62. Die Bewirtschaftung der dem Seminar zugetheilten Grundstücke liegt dem Verwalter ob.

Er verfügt zu den landwirtschaftlichen Arbeiten über das hierfür angestellte männliche Dienstpersonal, über die Zöglinge dagegen nach Mitgabe von § 48.

§ 63. Für den Landwirtschaftsbetrieb und die landwirtschaftlichen Arbeiten gelten folgende Vorschriften:

1) Die Bewirtschaftung des der Anstalt übergebenen Areals soll wo möglich alle unsern Verhältnissen angepassten landwirtschaftlichen Kulturen umfassen und nach jeder Richtung in rationeller Weise betrieben werden.

2) Dieselbe soll, wie den ökonomischen Bedürfnissen, so auch den pädagogischen Verhältnissen der Anstalt entsprechen und daher von dem Areal nur so viel für den Feldbau verwendet werden, als für den Gemüsebau und die

Kulturen des Landbaues und der inländischen Handelsgewächse erforderlich ist. Das übrige Land soll zur Vermehrung des Viehstandes für den Wiesensbau bestimmt werden.

3) Alljährlich im Monat Oktober fertigt der Lehrer der Landwirtschaft, unter Mitwirkung des Inspektors, für das folgende Betriebsjahr einen Kulturplan an.

4) Die landwirtschaftliche Praxis der Zöglinge beschränkt sich unter Vorbehalt der in § 48 angeführten Ausnahmen auf Garten-, Gemüse-, Obst-, Wein-, Futterbau und Bienenzucht.

XIV. Die Seminar-Stipendien. § 64. An dürftige Zöglinge werden Stipendien im jährlichen Betrage von Fr. 80 bis auf Fr. 200 verabreicht.

In ausserordentlichen Fällen kann das Stipendium bis auf den vollen Betrag des Kostgeldes erhöht werden.

§ 65. Bei Erteilung der Stipendien werden berücksichtigt:

- 1) die Vermögensverhältnisse des Zöglings oder seiner Eltern;
- 2) die Familienverhältnisse desselben;
- 3) das Verhalten des Zöglings.

§ 66. Die Stipendien werden alljährlich am Schlusse des ersten Quartals vergeben. Der Direktor bestimmt den Bewerbern die Zeit zur Einreichung ihrer Gesuche.

§ 67. Der Regierungsrat setzt den Betrag der Stipendien auf den Vorschlag der Lehrerversammlung fest.

§ 68. Gegenwärtiges Reglement tritt an die Stelle des bisher provisorischen Reglementes vom 27. August 1877.

VII. Gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsschulen und Kurse.

36. 1. Lehrplan des Technikums des Kantons Zürich in Winterthur. (Erlass des Erziehungsrates vom 16. März und 8. Juni 1887.) (§ 7 des Reglementes vom 9. August 1881.)

Allgemeine Bemerkungen.

Zur Aufnahme in die I. Klasse des Technikums, welche an das Lehrziel des dritten Jahreskurses der zürcherischen Sekundarschule anschliesst (siehe § 3 des Reglementes), werden mindestens folgende Vorkenntnisse gefordert:

Deutsche Sprache. Fähigkeit, einen leichten Aufsatz möglichst fehlerfrei auszuarbeiten.

Französische Sprache (für Schüler der Handelsabteilung und solche, welche dieses Fach als fakultatives besuchen wollen). Kenntnis der Grammatik bis und mit der Konjugation der gebräuchlichsten unregelmässigen Verben. Fähigkeit, ein einfaches Lesestück in's Deutsche zu übertragen.

Rechnen. Die vier Spezies mit ganzen Zahlen, gemeinen Brüchen und Dezimalbrüchen. Die Proportionen. Prozent- und Zinsrechnungen.

Algebra. Die vier ersten Operationen mit ganzen und gebrochenen einfachen Buchstabenausdrücken. Die Ausziehung der Quadratwurzel aus dekadischen Zahlen. Die Auflösung einfacher Gleichungen des I. Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie. Die einfacheren Verhältnisse von Punkt, Linien, geradlinig begrenzten Figuren und Kreis, und die Berechnung der Inhalte ebener Figuren. Die Elemente der Stereometrie (einfache Körperberechnungen).

Geometrisches Zeichnen (für Schüler der technischen Abteilungen). Handhabung der Instrumente. Ausführung der einfacheren geometrischen Konstruktionen.

Freihandzeichnen (für Schüler der technischen Abteilungen). Einige Fertigkeit im Umrisszeichnen nach Vorlagen.

Zur Aufnahme in eine höhere Klasse ist die Kenntnis des in den vorhergehenden Klassen behandelten Stoffes erforderlich.

Die I., III. und V. Klassen des Technikums fallen in den Sommer, die II. und IV. in den Winter, mit der bei Klasse III. der Bauabteilung notierten Ausnahme. — Für Schüler, welche in deutscher Sprache schwach vorbereitet sind, insbesondere solche fremder Zunge, kann in der I. Klasse bei genügender Beteiligung in einer Extrastunde Hilfsunterricht erteilt werden.

Die bei jeder Fachschule aufgeführten Fächer und Stunden sind, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil bemerkt ist, obligatorisch. Es steht den Schülern aller technischen Abteilungen frei, neben ihren obligatorischen Stunden noch die Sprach- und andere Fächer der Handelsabteilung zu besuchen.

A. Schule für Bauhandwerker.

I. Klasse (im Sommersemester).

Deutsche Sprache. Wöchentlich 3 Stunden. a. Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke. — b. Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. — c. Stilistik. — d. Ergänzende Repetition der Grammatik.

Rechnen. Wöchentlich 4 Stunden. Wiederholung und Erweiterung des in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Stoffes mit besonderer Berücksichtigung der Proportionen, des Kettensatzes, der Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Schriftliche und mündliche Auflösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben.

Algebra. Wöchentlich 4 Stunden. Repetition der Elemente der Algebra. Lehre von den Potenzen. Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln aus Zahlen und Polynomen. Gleichungen des I. Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

Geometrie. Wöchentlich 4 Stunden. Repetition und Ergänzung der Planimetrie. Stereometrie, I. Teil: Gerade und Ebenen im Raume (Durchschnitt von Ebenen und Geraden; Winkel und Abstände von Geraden und Ebenen unter einander); die körperliche Ecke, speziell das Dreikant.

Physik. Wöchentlich 3 Stunden. Experimentelle Einleitung in die Physik: Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Gleichgewicht und Bewegung fester, flüssiger und gasförmiger Körper.

Chemie. Wöchentlich 3 Stunden. Die Metalloide und ihre wichtigsten Verbindungen.

Linearzeichnen. Wöchentlich 6 Stunden. Geometrische Konstruktionen. Lineare Flächendekorationen. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriss, Seitenansicht und Schnitten mit Hilfe des Masstabes nach Modellen. Technische Schriften.

Freihandzeichnen. Wöchentlich 4 Stunden. Zeichnen von Umrissen nach Vorlagen (einfachere ornamentale Motive, Gefäßformen etc.). Gruppen- und Einzelunterricht.

II. Klasse (im Wintersemester).

Deutsche Sprache. Wöchentlich 2 Stunden. Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse in Bezug auf a., b. und c.

Algebra. Wöchentlich 3 Stunden. Die Wurzeln. Gleichungen des II. Grades mit einer Unbekannten. Die Logarithmen.

Geometrie. Wöchentlich 4 Stunden. Stereometrie, II. Teil: Von den Körpern; Berechnung derselben. 2 Stdn. — Ebene Trigonometrie. 2 Stdn.

Darstellende Geometrie. Wöchentlich 4 Stunden. Punkt, Gerade, Ebene und ihre Verbindungen. Körper und ebene Schnitte durch dieselben. Einfache Durchdringungen. — Übungen: Graphische Ausführung des im Vortrag behandelten Stoffes.

Physik. Wöchentlich 3 Stunden. Die Wärme; Magnetismus und Elektrizität; Optik. Rein experimentell behandelt.

Chemie. Wöchentlich 3 Stunden. Die wichtigsten Metalle und ihre Verbindungen. — Abriss der organischen Chemie.

Baukonstruktionslehre. Wöchentlich 4 Stunden. Maurer-, Steinhauer- und Verputzarbeiten.

Baukunde. Wöchentlich 2 Stunden. Grundrissanlage einfacher Wohngebäude.

Bauzeichnen. Wöchentlich 5 Stunden. Architektonische Glieder, Sockel, Gurten, Hauptgesimse, Fenster- und Türeinfassungen; einfache Façaden.

Ornamentzeichnen. Wöchentlich 4 Stunden. Zeichnen von Flachornamenten nach Vorlagen. Ausziehen der Konturen mit Tusch, Anlegen in einfachen Farbentönen. — Einzelunterricht.

III. Klasse (sowohl im Sommer- als im Wintersemester).

Mathematik. Wöchentlich 2 Stunden. Repetition des in der I. und II. Klasse behandelten Stoffes und Übungen mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis.

Praktische Geometrie. Wöchentlich 2 Stunden. Theorie und Praxis der einfachen Längenmesswerkzeuge und Instrumente zum Abstecken rechter Winkel. Das Nivelliren. — Aufnahme eines kleinen Gebäudekomplexes nach der Orthogonalmethode. Aufnahmen von Längen- und Querprofilen.

Angewandte darstellende Geometrie. Wöchentlich 3 Stunden. Dachzerlegungen; Erd- und Mauerböschungen; Schattenlehre.

Mineralogie und Gesteinlehre. Wöchentlich 2 Stunden im Sommer, 1 Stunde im Winter. Elemente der Kristallographie. Beschreibung und Vorweisung der wichtigsten Mineralien. Abriss der Geologie.

Baukonstruktionslehre. Wöchentlich 6 Stunden im Sommer, 5 Stunden im Winter. Zimmer- und Dachdeckerarbeiten.

Bauformenlehre. Wöchentlich 4 Stunden im Sommer, 3 Stunden im Winter. Architektonische Glieder, Sockel, Gurten, Hauptgesimse, Fenster- und Türeinfassungen, Säulenordnungen; Gestaltung der Façaden.

Bauzeichnen. Wöchentlich 9 Stunden. Kopiren von Façaden und deren Details. Entwerfen von einfachen Façaden und deren Details. — Aufnahmen und Auftragen von Architekturteilen des von Gottfr. Semper erbauten Stadthauses.

Ornamentzeichnen. Wöchentlich 5 Stunden. Ornamentale Formenlehre. — Gesimglieder mit ihrer Symbolik. Perlschnur, Mäander, Riemengeflecht und Anthemienband; Konsole und Modillon. Senkrechte Füllungen mit Flach- und plastischem Ornament. Horizontale Deckenfelder. — Klassenunterricht.

Ornamentmodelliren. Wöchentlich 5 Stunden. Kopiren nach einfachen plastischen Vorlagen mit scharf ausgeprägten Formen und zwar von Gesimgliedern mit ihrer Symbolik (Eierstab und Herzblatt), Akanthusblättern, Zwickel- und Hängerosetten etc. in griechischem und Renaissancestil.

IV. Klasse (im Wintersemester).

Baumechanik. Wöchentlich 3 Stunden. Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften. Statisches Moment. Parallele Kräfte, Kräftepaare. Schwerpunktbestimmungen. Trägheitsmoment. Reibung. Einfache Mechanismen (Hebel, schiefe Ebene, Keil, Schraube, Rolle, Räderwerke, Aufzugsmaschinen). Stabilität. Festigkeitslehre. (Zug-, einfach rückwirkende, Zerknickungs- und Biegezugfestigkeit.) Zahlreiche Anwendungen der Festigkeitslehre.

Baumaterialienkunde. Wöchentlich 2 Stunden. Natürliche und künstliche Bausteine. Hölzer. Metalle. Mörtel, Kitte und Asphalt. Glas, Farben, Firnisse etc.

Steinschnitt. Wöchentlich 2 Stunden. Mauern und Mauerdurchbrechungen. Gewölbe, Nischen, Treppen. Austragen der Schablonen einzelner Steine.

Baukonstruktionslehre. Wöchentlich 7 Stunden. Schreiner-, Glaser-, Spengler-, Schlosser- und Anstreicherarbeiten.

Konstruktionsmodelliren. Wöchentlich 3 Stunden. Dach- und Treppenkonstruktionen in Holz; Übungen im Ziehen von Gliederungen in Gips.

Baukunde. Wöchentlich 2 Stunden. Grundrissanlage des besser ausgestatteten Wohnhauses und von einfachen öffentlichen Gebäuden. — Landwirtschaftliche Baukunde.

Bauzeichnen. Wöchentlich 8 Stunden. Kopiren von Façaden der italienischen Renaissancearchitektur; Austragen der Details. — Entwerfen der Werkpläne für ein freistehendes Wohnhaus und für ein landwirtschaftliches Gebäude.

Baukostenberechnung. Wöchentlich 3 Stunden. Vorausmass und Vorschlag eines Wohngebäudes. Einheitspreise und deren Ermittlung.

Bauführung. Wöchentlich 1 Stunde. Allgemeine und spezielle Bauvorschriften; Bauverträge. Bauleitung. Baujournal, Wochenlisten, Lieferscheine, Massurkunden etc. Expertisen mit bezüglichen Taxationen und Gutachten.

Ornamentzeichnen. Wöchentlich 6 Stunden. Zeichnen des plastischen Ornamentes der Antike und der Renaissance nach Gipsmodellen. — Einzelunterricht.

Ornamentmodelliren. Wöchentlich 3 Stunden. Kopiren von Akroterien, First- und Traufziegeln im griechischen Stil, von Fenster-, Hauptgesims- und Balkonkonsolen, Schlusssteinen etc. im Renaissancestil. — Übungen im Formen und Giessen in Gips.

V. Klasse (im Sommersemester).

Perspektive. Wöchentlich 2 Stunden. Konstruktion von zentral-perspektivischen Bildern in gerader und schiefer Ansicht. Übungen im perspektivischen Zeichnen von Innenräumen und freistehenden Gebäuden.

Baukonstruktionslehre. Wöchentlich 4 Stunden. Ergänzungen in Holz- und Eisenkonstruktionen. Kombinierte Stein-, Holz- und Eisenkonstruktionen für Nutzbauten.

Entwurfzeichnen. Wöchentlich 15 Stunden. Entwerfen von eingebauten Wohnhäusern, von Landhäusern, Ökonomiegebäuden, Schulhäusern etc., von kunstgewerblichen Gegenständen mit architektonischem Aufbau (Brunnen, Grabmonumenten, Möbeln etc.).

Baustillehre. Wöchentlich 3 Stunden. Übersicht der Baustile mit besonderer Berücksichtigung der Architektur der Griechen, der Römer und der italienischen Renaissance.

Heiz- und Ventilationsanlage. Wöchentlich 2 Stunden. Vorbegriffe aus der Wärmelehre. Allgemeines über Heizanlagen (Feuerraum, Rost, Schornstein etc.). Koch- und Wascheinrichtungen; gewerbliche Feuerungsanlagen. Lokalheizung (Ofen, Kamin). Zentralheizung. Einrichtungen zur Ventilation.

Wasserversorgung und Beleuchtungseinrichtungen. Wöchentlich 1 Stunde. Versorgung der Gebäude mit Wasser und Leuchtgas.

Erd- und Wegbau. Wöchentlich 4 Stunden. Darstellung der Erdoberfläche durch Horizontal- und Vertikalprofile. Konstruktion der Vertikalprofile aus den Horizontalkurven und umgekehrt. Schnitte von Ebenen mit krummen Flächen. Übergang von Abtrag und Auftrag. Massenberechnung und Preisentwicklungen. — Spezieller Wegbau. Graphische Durchführung eines kleinen Strassenprojektes; veranschlagen der Kosten desselben.

Buchhaltung. Wöchentlich 2 Stunden. Theorie der einfachen und doppelten Buchhaltung und Anwendung derselben auf den einfachen Geschäftsgang eines Baugeschäftes. Erklärung des Wechsels. Einführung in das Verständnis des Konto-Korrentes.

Baurecht. Wöchentlich 1 Stunde. Rechte des Eigentums; Nachbarrecht; rechtliche Stellung und Verantwortlichkeit des Bauunternehmers; rechtliche Konsequenzen von Vertragsbestimmungen; Expropriationsrecht.

Ornamentzeichnen. Wöchentlich 4 Stunden. Polychrome Ornamente und Farbenstudien. — Einzelunterricht.

Ornamentmodelliren. Wöchentlich 3 Stunden. Kopiren von Kapitellen und Kapitellteilen, Friesstücken, Fruchtschnüren, Füllungsornamenten etc. im Renaissancestil.

B. Schule für Maschinentechniker.

I. Klasse (im Sommersemester).

Deutsche Sprache wöchentlich 3, *Rechnen* 4, *Algebra* 4, *Geometrie* 4, *Physik* 3, *Chemie* 3, *Linearzeichnen* 6, *Freihandzeichnen* 4 Stunden. Wie in der I. Klasse der Schule für Bautechniker.

II. Klasse (im Wintersemester).

Deutsche Sprache. Wöchentlich 2 Stunden. Wie in der II. Klasse der Schule für Bautechniker.

Algebra. Wöchentlich 4 Stunden. Lehre von den Wurzeln; Elemente der komplexen Grössen; Gleichungen des II. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Maxima und Minima. 2 Stunden. — Logarithmen, Gebrauch der Logarithmentafeln; Exponentialgleichungen. 2 Stunden.

Geometrie. Wöchentlich 4 Stunden. Wie in der II. Klasse der Schule für Bautechniker.

Darstellende Geometrie. Wöchentlich 4 Stunden. Wie in der II. Klasse der Schule für Bautechniker.

Physik. Wöchentlich 4 Stunden. Gleichgewicht und Bewegung (Ergänzung). Lehre von der Wärme; Elemente der Meteorologie: Magnetismus, Reibungselektrizität. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Chemie. Wöchentlich 3 Stunden. Wie in der II. Klasse der Schule für Bautechniker.

Mechanisch-technisches Zeichnen. Wöchentlich 7 Stunden. Zeichnen von Werkzeugen, Maschinenteilen und Apparaten nach Modellen und Vorlagen.

Freihandzeichnen. Wöchentlich 4 Stunden. Skizzirübungen: Klassenunterricht (Vorzeichnen auf der Wandtafel mit und ohne Angabe der Proportionen), hernach Einzelunterricht. Die Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart ohne Zuhilfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen.

III. Klasse (im Sommersemester).

Algebra. Wöchentlich 4 Stunden. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins-, Renten- und Amortisationsrechnungen. Kombinationslehre. Binomischer Lehrsatz für ganze positive Exponenten.

Geometrie. Wöchentlich 3 Stunden. Übungen in der Trigonometrie. Einleitung in die analytische Geometrie der Ebene. Die Linie des I. Grades.

Darstellende Geometrie. Wöchentlich 3 Stunden. Durchdringungen von Körpern (Fortsetzung). Elemente der Schattenlehre. Axonometrie. Anwendungen auf das mechanisch-technische Zeichnen. — Übungen: Graphische Ausführung des im Vortrag behandelten Stoffes.

Physik. Wöchentlich 3 Stunden. Galvanismus. Optik. — Experimentell mit mathematischer Begründung.

Mechanik. Wöchentlich 4 Stunden. Über Kräfte im allgemeinen. Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte. Anwendung auf verschiedene Konstruktionen. Seilpolygon. Lehre vom Hebel, vom Schwerpunkt und der Stabilität. Anwendung auf die Wagen. Mechanische Arbeit. Wasser- und Dampfkraft. Gleitende und rollende Reibung. Steifigkeit der Seile. Seilreibung. Gleichgewicht an Seilrollen, dem gewöhnlichen und Differential-Flaschenzug, an Räderwerken, der schiefen Ebene, dem Keile, der Schraube ohne Ende mit Rücksicht auf die Nebenhindernisse.

Festigkeit der Materialien. Wöchentlich 3 Stunden. Zugfestigkeit, Schnittfestigkeit, rückwirkende Festigkeit, Festigkeit kugelförmiger und zylindrischer Gefässe, Biegungs- und Torsions-Festigkeit, zusammengesetzte und Arbeitsfestigkeit.

Konstruktionslehre. Wöchentlich 5 Stunden. Behandlung der Maschinenelemente: Schrauben und Schraubenverbindungen; Nieten und Nietverbindungen; Ketten und Seile; Kettenhaken, Ketten- und Seilrollen; Wellen und Lager, Lagerreibung.

Mechanisch-technisches Zeichnen. Wöchentlich 10 Stunden. Zeichnen von Instrumenten und einfachen Maschinen nach Modellen und Vorlagen.

IV. Klasse (im Wintersemester).

Mathematik. a. Analysis 2 Stunden. Lehre von den Funktionen. Unendliche Reihen. Binomischer Lehrsatz mit negativen und gebrochenen Exponenten. Exponentialreihe. Sinus- und Cosinus-Reihe. Logarithmische Reihe. Auflösung höherer numerischer Gleichungen durch Näherungsmethoden.

b. Analytische Geometrie, 2 Stunden. Die Kegelschnitte. Diskussion der allgemeinen Gleichungen II. Grades.

Mechanik. Wöchentlich 7 Stunden. Die einfachen, gleichförmigen und gleichförmig veränderten Bewegungen. Proportionalität zwischen Kraft und Beschleunigung. Zusammengesetzte Bewegungen: Bewegung auf der schiefen Ebene, Wurfbewegung, Pendelbewegung, relative Bewegung, Kurbelbewegung. Quantität der Bewegung. Zentrifugalkraft: lebendige Arbeit. Anwendung auf das Schwungrad. Trägheitsmomente. Stoss unelastischer und elastischer Körper. — Hydrostatik: Boden- und Seitendruck, Mittelpunkt des Druckes, hydrostatischer Auftrieb. Hydraulik: Ausfluss des Wassers aus Öffnungen mit konstanter Druckhöhe; Wassermessung mittelst des Überfalles, Bewegung des Wassers in Kanälen und Röhrenleitungen; hydraulischer Druck; Stoss des Wassers. Gleichgewicht und Bewegung elastischer Flüssigkeiten. — Die ältern Wasserräder, die neuern von Sagebien und Poncelet. Die Turbinen von Jonval, Girard und Poncelet. Wassersäulenmaschinen.

Graphische Statik. Wöchentlich 1 Stunde. Theorie und Anwendung des logarithmischen Rechenschiebers. Das Kräfte- und Seilpolygon. Schwerpunktbestimmungen einfacher Momentenflächen.

Konstruktionslehre. Wöchentlich 5 Stunden. Behandlung der Maschinenteile (Fortsetzung): Kupplungen, Zahnräder, Kurbeln, Exzenter, Schubstangen und -Köpfe, Geradföhrungen, Riemenscheiben, Transmissionen mittelst endloser Riemen und Seile.

Konstruktionsübungen. Wöchentlich 9 Stunden. Graphische Ausführung des in der Konstruktionslehre (III. und IV. Klasse) behandelten Stoffes. (Nietverbindungen, Ketten, Lager, Lagerstühle, Kupplungen, Zahnräder etc.)

Mechanisch-technisches Zeichnen. Wöchentlich 9 Stunden. Zeichnen von Maschinen nach Aufnahmen. Übungen im Laviren.

Technologie. Wöchentlich 2 Stunden. Gewinnung und Verarbeitung von Eisen, Kupfer, Zink, Zinn, Antimon und Blei. Die Legirungen aus diesen Metallen und ihre Eigenschaften. Die Giesserei im allgemeinen; die Verarbeitung des Schmiedeeisens.

Spinnen der Baumwolle. Wöchentlich 3 Stunden (fakultativ). Einleitung: Baumwollkultur. Egreniren. Vorbereitungen zum mechanischen Spinnen: Mischen, Öffnen, Schlagen, Karden, Strecken, Vorspinnen. (Die an diesem Unterricht beteiligten Schüler erhalten autographirte Skizzenblätter mit den zur Behandlung kommenden Mechanismen und Maschinen.)

V. Klasse (im Sommersemester).

Mechanik. Wöchentlich 5 Stunden. Die wichtigsten Lehren der Wärme. Brennmaterialien und ihre Heizkraft. Eigenschaften des Dampfes; Berechnung seiner Dichtigkeit mittelst des Satzes von Carnot. — Die Dampfkessel, die Rauch- und Dampfvorwärmer, die Überhitzer. Kesselgarnitur. Rost, Züge und Kamin. — Die Dampfmaschine und ihre Teile: die Steuerung mittelst des einfachen und des Meyer'schen Schiebers unter Anwendung des Zeuner'schen Diagrammes. Die Steuerungen von Rider, Corliss und Sulzer. Kondensatoren und Regulatoren. Berechnung der indizirten und wirklichen Arbeit, letztere durch Ermittlung der wesentlichen Nebenhindernisse. Dampf- und Kohlenverbrauch. Der technische und physikalische Wirkungsgrad der Dampfmaschine. — Elemente des Lokomotivbaues. — Die Kolben- und Zentrifugalpumpen für Wasser und Luft.

Graphische Statik. Wöchentlich 1 Stunde. Konstruktion der Momentenflächen für mehrfach belastete und schief belastete Balken. Momentenflächen

für über den Balken gleichmässig verteilte Belastung. Graphische Berechnung von Fachwerken.

Konstruktionslehre. Wöchentlich 5 Stunden. Behandlung der Flaschenzüge, Winden, Krahne, hydraulischen Krahne, Aufzüge und hydraulischen Pressen. Berechnung der Bremsen und wichtigsten Federarten.

Konstruktionsübungen. Wöchentlich 19 Stunden. Konstruieren von Krahnen, Pumpen, Wasserrädern, Turbinen, Pressen, Dampfkesseln, Dampfmaschinen.

Feuerungskunde. Wöchentlich 1 Stunde. Wärmeverluste durch die Wände; Raum- und Oberflächenmethode. Die gewöhnliche Ofenheizung. Die Zentralheizungen: Luft-, Dampf- und Wasserheizung; kombinierte Systeme.

Wasserbaukunde. Wöchentlich 1 Stunde. Praxis der Wassermessung. Theoretischer und praktischer Wert der Wasserkräfte. Konzessionserwerbung. Günstigste Verhältnisse der Gerinne in Längen- und Querprofil. Die Wehre und ihr Bau.

Praktische Geometrie. Wöchentlich 2 Stunden. Theorie und Praxis der einfachen Längenmesswerkzeuge und der Instrumente zum Abstecken rechter Winkel. Das Nivelliren. Aufnahme eines kleinen Gebäudekomplexes nach der Orthogonalmethode. Aufnahmen von Längen- und Querprofilen.

Kalkulationen. Wöchentlich 1 Stunde. Gewichts- und Kostenberechnung von Maschinen: Hilfsmittel für Kostenberechnungen, verschiedene Arten von Kostenberechnungen.

Buchhaltung. Wöchentlich 2 Stunden. Theorie der einfachen und doppelten Buchführung. Bearbeitung eines mehrmonatlichen Geschäftsganges eines Fabrikgeschäftes nach beiden Methoden. Erklärung des Wechsels und des Checks. Einführung in das Verständnis des Konto-Korrentes.

Spinnen und Weben der Baumwolle. Wöchentlich 3 Stunden (fakultativ). Das mechanische Spinnen: Water-Spinnmaschinen (Ringspinnmaschinen); Mule-Spinnmaschinen (Selfactors). Nummerierung, Haspeln und Verpacken der fertigen Garne. — Das mechanische Weben: Grundprinzipien des Webens; Vorbereitung des Fadens zum mechanischen Weben und die dazu nötigen Maschinen; der mechanische Webstuhl. (Die an diesem Unterricht beteiligten Schüler erhalten autographirte Skizzenblätter mit den zur Behandlung kommenden Mechanismen und Maschinen.)

B.¹ Abteilung für Elektrotechniker.

I., II. und III. Klasse wie Schule für Maschinentechniker.

IV. Klasse (im Wintersemester).

Mathematik wöchentlich 4, *Mechanik* 7, *Graphische Statik* 1, *Konstruktionslehre* 5 Stunden. Wie in der IV. Klasse der Schule für Maschinentechniker.

Mechanisch-technisches Zeichnen und Konstruktionsübungen. Wöchentlich 6 Stunden. Zeichnen von elektro-technischen Apparaten und Maschinen nach Aufnahmen. Konstruktion der Maschinenelemente: Schrauben, Niete, Ketten etc.

Technologie. Wöchentlich 2 Stunden. Wie in der IV. Klasse der Schule für Maschinentechniker.

Ergänzungen zur Elektrizitätslehre. Wöchentlich 3 Stunden. Das Ohm'sche Gesetz und seine Folgerungen. Erzeugung von Elektrizität durch Temperaturänderungen. Theorie der Elektrolyse. Anziehung und Abstossung elektrischer Ströme. — Elektromagnetismus. Magnetische und elektromagnetische Messmethoden. — Induktion. — Absolutes Masssystem.

Elektro-technisches Praktikum. Wöchentlich 6 Stunden. Anleitung zur Ausführung elektrischer Messungen; die fundamentalen Messungen von Stromstärke, Widerstand und elektro-motorischen Kräften. Horizontal-Komponente des Erdmagnetismus für Winterthur.

Chemie. Wöchentlich 2 Stunden. Vortrag. Ausgewählte Kapitel aus der unorganischen Chemie unter möglichster Berücksichtigung derjenigen Prozesse, die bei den galvanischen Elementen und in der Galvanoplastik von Wichtigkeit sind.

V. Klasse (im Sommersemester).

Konstruktionslehre. Wöchentlich 4 Stunden. Theorie und Konstruktion der Kleinmotoren.

Konstruktionsübungen. Wöchentlich 10 Stunden. Fortsetzung des Unterrichtes in Klasse IV.

Buchhaltung. Wöchentlich 2 Stunden. Wie in der V. Klasse der Schule für Maschinentechniker.

Prinzipien der Elektrotechnik. Wöchentlich 4 Stunden. Theorie und Praxis der elektro-magnetischen Telegraphen. — Telephon und Mikrophon. (Telephonanlagen.) — Elektro-dynamische Maschinen. — Bogen- und Glühlampen. Beleuchtungsanlagen. — Kraftübertragung.

Elektro-technisches Praktikum. Wöchentlich 8 Stunden. Magneto- und Volta-Induktion; Messung elektro-motorischer Kräfte mittelst Kondensator; Messungen an Dynamomaschinen; vollständige Messungen an Beleuchtungsanlagen.

Chemisches Praktikum. Wöchentlich 8 Stunden. Übungen im Zusammenstellen von Apparaten; Versuche aus dem Gebiete der unorganischen Chemie, die den Schüler mit den Manipulationen im Laboratorium vertraut machen sollen; Einführung in die qualitative Analyse; elektro-chemische quantitative Analyse.

C. Schule für Chemiker.

I. Klasse (im Sommersemester).

Deutsche Sprache wöchentlich 3, *Rechnen* 4, *Algebra* 4, *Geometrie* 4, *Physik* 3, *Chemie* 3, *Linearzeichnen* 6, *Freihandzeichnen* 4 Stunden. Wie in der I. Klasse der Schule für Bautechniker.

II. Klasse (im Wintersemester).

Deutsche Sprache wöchentlich 2, *Algebra* 3, *Geometrie* 4, *Physik* 3, *Chemie* 3. Wie in der II. Klasse der Schule für Bautechniker.

Qualitative Analyse. Wöchentlich 1 Stunde. Einführung in die qualitative Analyse.

Laboratorium. Wöchentlich 8 Stunden. Übungen in der qualitativen Analyse.

Technisches Zeichnen. Wöchentlich 5 Stunden. Zeichnen von Maschinenteilen und einfachen Apparaten nach Modellen und Vorlagen.

Freihandzeichnen. Wöchentlich 4 Stunden. Wie in der II. Klasse der Schule für Maschinentechniker.

III. Klasse (im Sommersemester).

Chemische Physik. Wöchentlich 2 Stunden. Repetition und Erweiterung der Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper. (Bestimmungen der Dichte; Aräometer; Kapillarscheinungen; Endosmose; Diffusionsanalyse; Barometer, Stereometer und Volumenometer; Absorption der Gase durch feste und flüssige Körper; Diffusion der Gase.) — Repetition und Erweiterung der Optik (Spektralanalyse; Umwandlung des Lichtes in chemische Energie; Photographie; Polarisation und Doppelbrechung; Saccharimetrie).

Mineralogie und Gesteinslehre. Wöchentlich 2 Stunden. Elemente der Kristallographie. Beschreibung und Vorweisung der wichtigsten Mineralien. Abriss der Geologie.

Unorganische Chemie. Wöchentlich 3 Stunden. Erweiterter Kurs der unorganischen Chemie mit Berücksichtigung der seltenen Elemente. Repetition.

Analytische Chemie. Wöchentlich 3 Stunden. Volumetrie und Gewichtsanalyse.

Organische Chemie. Wöchentlich 5 Stunden. Elementaranalyse. Struktur der Kohlenstoffverbindungen. Methanderivate. Überblick der aromatischen Verbindungen.

Chemische Technologie. Wöchentlich 3 Stunden. Natürliche Wässer. Prüfung und Reinigung im Fabrikbetrieb. Fabrikation der unorganischen chemischen Produkte. Grundzüge der Photographie.

Laboratorium. Wöchentlich 18 Stunden. Qualitative Analyse (Fortsetzung). Titriranalyse. Darstellung unorganischer Präparate.

IV. Klasse (im Wintersemester).

Chemische Physik. Wöchentlich 2 Stunden. Polarisation und Doppelbrechung (Fortsetzung). — Wärmelehre (Repetition und Ergänzungen). — Galvanismus (Repetition und Ergänzungen); Grundzüge der elektro-chemischen Analyse.

Organische Chemie. Wöchentlich 5 Stunden. Cyanverbindungen. Kohlenhydrate. Alkaloide. Eingehendere Behandlung der aromatischen Verbindungen.

Chemische Technologie. Wöchentlich 3 Stunden. Organisch chemische Produkte, Fette und Harze, Seifen, Glycerin, Leim. Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien.

Färberei und Druckerei. Wöchentlich 6 Stunden. Teerfarbstoffe; natürliche Farbstoffe; Beizen.

Laboratorium. Wöchentlich 16 Stunden. Quantitative Analyse (Fortsetzung). Darstellung organischer Präparate im Anschluss an den Unterricht in organischer Chemie und in Färberei. Analyse technischer Produkte.

Beschreibende Maschinenlehre. Wöchentlich 3 Stunden. Wasserräder. Turbinen. Dampfkessel. Dampfmaschinen. Pumpen. Gasmotoren. Dampf- und Wasserleitungen. Allgemeine Prinzipien der Heizung und Ventilation. Hydro-Extraktoren. Vakuumpumpen. Kondensatoren. Waschmaschinen. Schwillirmaschinen. Trockenvorrichtungen für Garne und Gewebe.

Buchhaltung. Wöchentlich 2 Stunden. Theorie der einfachen und doppelten Buchführung. Bearbeitung eines mehrmonatlichen Geschäftsganges eines Fabrikgeschäftes nach beiden Methoden. Erklärung des Wechsels und Checks. Einführung in das Verständnis des Konto-Korrentes.

V. Klasse (im Sommersemester).

Chemische Technologie. Wöchentlich 3 Stunden. Stärke und Zucker; die Gährung; Alkohol und alkoholhaltige Getränke; Essig. Natürliche und künstlich hergestellte Nahrungsmittel. Die Untersuchungsmethoden.

Färberei und Druckerei. Wöchentlich 3 Stunden. Das Bleichen, Färben, Drucken und Appretieren. — Anleitung zur Untersuchung und Wertbestimmung der dabei verwendeten Produkte.

Mikroskopische Übungen. Wöchentlich 3 Stunden in Abteilungen. Kenntnis des Mikroskopes. Anfertigung einfacher Präparate. Untersuchung von Handelsprodukten.

Laboratorium. Wöchentlich 20 Stunden. Druck- und Färbeversuche. Darstellung organischer Präparate, insbesondere der aromatischen Reihe. — Nahrungsmittelanalysen.

Agrikulturchemie. Wöchentlich 3 Stunden. Luft und Wasser; der Boden; die Pflanze und die Bildung organischer Substanz. Die Ernährung der Pflanze. Die natürliche und künstliche Düngung. Die Düngerfabrikation. Landwirtschaftliche Produkte.

Technisches Zeichnen. Wöchentlich 6 Stunden. Zeichnen von chemisch-technischen Apparaten nach Modellen und Vorlagen.

D. Schule für Kunstgewerbe.

Anmerkung. In den mit * bezeichneten Fächern kann unter Berücksichtigung der Berufsrichtung die Stundenzahl abgeändert werden.

I. Klasse (im Sommersemester).

Deutsche Sprache wöchentlich 3, *Rechnen* 4, *Chemie* 3, *Linearzeichnen* 6 Stunden. Wie in der I. Klasse der Schule für Bautechniker.

Freihandzeichnen. Wöchentlich 18 Stunden. Umriss einfache Ornamente.
Modelliren. Wöchentlich 6 Stunden. Einfache stilisierte Blatt- und Blütenformen nach Modellen.

II. Klasse (im Wintersemester).

Deutsche Sprache wöchentlich 2, *Chemie* 3 Stunden. Wie in der II. Klasse der Schule für Bautechniker.

Darstellende Geometrie. Wöchentlich 2 Stunden. Anwendungen des projektiven Zeichnens auf kunstgewerbliche Formen. — Schattenlehre.

**Freihandzeichnen.* Wöchentlich 17 Stunden. Zeichnen und Schattiren von Ornamenten nach Vorlagen und Gipsmodellen.

**Fachzeichnen.* Wöchentlich 10 Stunden. Umriss des Ornamentes der italienischen Renaissance. Kompositionsübungen mit Benützung gegebener Motive (Flachornament).

**Modelliren.* Wöchentlich 6 Stunden. Einfache Renaissanceornamente nach Modellen.

III. Klasse (im Sommersemester).

Perspektive. Wöchentlich 2 Stunden. Behandlung der Grundgesetze der malerischen Perspektive; Anwendung derselben bei der Darstellung einfacher Gegenstände.

Stillehre. Wöchentlich 6 Stunden. Einleitung; ägyptischer, assyrisch-persischer und griechischer Stil. Ausarbeitung bezüglicher Motive nach Wandtafelzeichnungen und farbigen Vorlagen.

Bauformenlehre. Wöchentlich 4 Stunden. Wie in der III. Klasse der Schule für Bautechniker.

**Freihandzeichnen.* Wöchentlich 14 Stunden. Ornamentzeichnen und -Malen nach Gips. Elemente des Figurenzeichnens. Zeichnen und Malen von Körperteilen nach der Antike.

**Fachzeichnen.* Wöchentlich 12 Stunden. Entwerfen fachlicher Musterzeichnungen. Blumenmalen nach der Natur.

**Modelliren.* Wöchentlich 6 Stunden. Modelliren von Ornamenten nach Modellen und Zeichnungen (Photographien), unter Berücksichtigung der Fachrichtung des Schülers.

IV. Klasse (im Wintersemester).

Stillehre. Wöchentlich 6 Stunden. Etruskischer, römischer, altchristlicher, romanischer, gothischer und arabisch-maurischer Stil mit Ausarbeitung bezüglicher Motive. Farbenlehre.

Bauzeichnen. Wöchentlich 5 Stunden. Architektonische Gliederungen; Säulenordnungen. Kunstgewerbliche Gegenstände mit architektonischem Aufbau (Brunnen, Grabmonumente, Kamine, Öfen, Möbel etc.).

Anatomie. Wöchentlich 1 Stunde. Knochenbau des menschlichen Körpers. Zeichnenübungen.

**Freihandzeichnen.* Wöchentlich 10 Stunden. Zeichnen und Malen nach der Antike und nach der Natur. Figuren, Stilleben etc.

**Fachzeichnen.* Wöchentlich 15 Stunden. Aufnahme von mustergültigen kunstgewerblichen Gegenständen. Anleitung zu praktischen Versuchen in einzelnen Zweigen kunstgewerblicher Technik. (Keramik, Glasmalerei, graphische Künste.)

**Modelliren.* Wöchentlich 5 Stunden. Erweiterung des Programmes der III. Klasse. Figürliche Motive, Tiere, Blumen und Fruchtkränze.

V. Klasse (im Sommersemester).

Stillehre. Wöchentlich 4 Stunden. Renaissancestil bis auf die Neuzeit, mit Ausarbeitung bezüglicher Motive.

Anatomie. Wöchentlich 2 Stunden. Muskelbau des menschlichen Körpers. Zeichnenübungen.

**Freihandzeichnen.* Wöchentlich 14 Stunden. Zeichnen und Malen nach der Antike und nach der Natur. Figuren, Stilleben, Landschaften.

**Fachzeichnen*. Wöchentlich 18 Stunden. Ausführung von Arbeiten nach eigenen Entwürfen, im übrigen Erweiterung des Programmes der IV. Klasse.

**Modellieren*. Wöchentlich 6 Stunden. Ornamente in Verbindung mit Menschen- und Tierfiguren nach Modellen und Zeichnungen. Ornament-Kompositionsübungen.

E. Schule für Geometer.

I. Klasse (im Sommersemester).

Deutsche Sprache wöchentlich 3, *Rechnen* 4, *Algebra* 4, *Geometrie* 4, *Physik* 3, *Chemie* 3, *Linearzeichnen* 6, *Freihandzeichnen* 4 Stunden. Wie in der I. Klasse der Schule für Bautechniker.

Geographie wöchentlich 2 Stunden, *Kalligraphie* 1 Stunde. Wie in der I. Klasse der Handelsabteilung.

II. Klasse (im Wintersemester).

Deutsche Sprache. Wöchentlich 3 Stunden. Wie in der II. Klasse der Handelsabteilung.

Algebra. Wöchentlich 4 Stunden. Wie in der II. Klasse der Schule für Maschinentechniker.

Geometrie. Wöchentlich 4 Stunden. Wie in der II. Klasse der Schule für Bautechniker.

Mathematische Übungen. Wöchentlich 2 Stunden. Übungen und Ergänzungen in Planimetrie und Stereometrie.

Darstellende Geometrie. Wöchentlich 4 Stunden. Wie in der II. Klasse der Schule für Bautechniker.

Physik. Wöchentlich 4 Stunden. Wie in der II. Klasse der Schule für Maschinentechniker.

Chemie. Wöchentlich 3 Stunden. Wie in der II. Klasse der Schule für Bautechniker.

Planzeichnen. Wöchentlich 6 Stunden. Kopieren einfacher Pläne, Auftragen nach den Masszahlen von Handrissen, mit besonderer Rücksicht auf Genauigkeit und Reinheit der Zeichnung.

Geographie wöchentlich 2 Stunden, *Kalligraphie* 1 Stunde. Wie in der II. Klasse der Handelsabteilung.

III. Klasse (im Sommersemester).

Deutsche Sprache. Wöchentlich 3 Stunden. Wie in der III. Klasse der Handelsabteilung.

Algebra wöchentlich 4, *Geometrie* 3 Stunden. Wie in der III. Klasse der Schule für Maschinentechniker.

Mathematische Übungen. Wöchentlich 2 Stunden. Übungen in der Trigonometrie und im Gebrauch siebenstelliger Logarithmen.

Angewandte darstellende Geometrie. Wöchentlich 3 Stunden. Wie in der III. Klasse der Schule für Bautechniker.

Physik. Wöchentlich 3 Stunden. Wie in der III. Klasse der Schule für Maschinentechniker.

Mineralogie und Gesteinslehre. Wöchentlich 2 Stunden. Wie in der III. Klasse der Schule für Bautechniker.

Praktische Geometrie. Wöchentlich 5 Stunden. Die Masse. Einfache Längenmesswerkzeuge und Instrumente zum Abstecken rechter Winkel; Aufnahmen mittelst derselben. Libelle und Nonius. Der Messtisch und die einfachen Aufnahmemethoden mit demselben. Das Nivellirinstrument und dessen Gebrauch.

Feldmessen. Wöchentlich 5 Stunden. Übungen parallel mit dem Unterricht in der praktischen Geometrie.

Planzeichnen. Wöchentlich 4 Stunden. Kopieren von Normalien für Katasterpläne. Anfertigung von Handrissen. Ausarbeitung der beim Feldmessen gemachten kleinen Aufnahmen.

IV. Klasse (im Wintersemester).

Mathematik. Wöchentlich 4 Stunden. Wie in der IV. Klasse der Schule für Maschinentechniker.

Algebra. Wöchentlich 2 Stunden. Ergänzungen zur Analysis. Repetition.

Mathematische Übungen. Wöchentlich 4 Stunden. Repetition und ausgewählte Kapitel der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie an der Hand zahlreicher ausgewählter Beispiele. Übungen im Rechnen mit besonderer Berücksichtigung der Geometerpraxis.

Sphärische Trigonometrie. Wöchentlich 2 Stunden. Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf die Theorie und Korrektur der Instrumente. Einführung in die geographische Ortsbestimmung. Einfache Kartenprojektionen.

Baumechanik wöchentlich 3, *Baumaterialienkunde* 2 Stunden. Wie in der IV. Klasse der Schule für Bautechniker.

Baukonstruktionslehre. Wöchentlich 4 Stunden. Vortrag über Steinverbände. Bogen, Gewölbe; Holzverbindungen, einfache Häng- und Sprengwerke; horizontale schmiedeiserne Überdeckungen. — Parallel hiemit geht die Darstellung einfacher Objekte, als Durchlässe, kleinere Brücken in Stein, Holz und Eisen etc. durch Zeichnung.

Praktische Geometrie. Wöchentlich 6 Stunden. Der Theodolit und das Theodolitverfahren. Einführung in die Berechnung der Polygonzüge und Dreiecknetze. Die Pothenot'sche und Hansen'sche Aufgabe. Methode der Flächenbestimmung aus Koordinaten und aus Handrissen. Graphisches Verfahren zur Flächenbestimmung; das Planimeter. Flächenteilung und Grenzregulierung. Die trigonometrische Höhenmessung. Theorie und Anwendung des Rechenchiebers. Die Theorie der topographischen Aufnahme.

Plan- und Kartenzeichnen. Wöchentlich 6 Stunden. Übungen im Tuschen und Schraffiren. Kopie der Wild'schen Normalien. Übersichtspläne und Karten.

V. Klasse (im Sommersemester).

Fachrechnen. Wöchentlich 2 Stunden. Berechnung von Polygonzügen und Dreiecknetzen der im Felde gemachten Vermessung. Flächenrechnung. Repetition.

Praktische Geometrie. Wöchentlich 4 Stunden. Repetition des Theodoliten und Theodolitverfahrens. Die Kurvenabsteckungen. Barometrische Höhenmessungen. Grenzregulierungen in grösserm Stile; Zusammenlegungen. Die Einrichtung der Flurbücher. Die Nachführungsarbeiten. Elementare Theorie der Ausgleichung zufälliger Messungsfehler. — Repetition des gesamten Stoffes.

Feldmessen. Wöchentlich 10 Stunden. Aufnahme eines grösseren Gebietes nach den Vorschriften des Reglementes der Konkordatskantone. Ausarbeitung und Berechnung des Operates unter verschiedenen Voraussetzungen und nach allen gebräuchlichen Methoden. — Übungen im trigonometrischen und barometrischen Höhenmessen. — Untersuchung und Korrektur der Instrumente. — Exkursion zu einer im Gange befindlichen Zusammenlegung.

Plan- und Kartenzeichnen. Wöchentlich 4 Stunden. Fortsetzung des Kartenzeichnens. Ausarbeitung der im Praktikum gemachten grössern Aufnahme in saubern, genauen Plänen.

Katasterwesen. Wöchentlich 1 Stunde. Chronologische Entwicklung des Vermessungswesens. Beleuchtung der in der Schweiz bestehenden Verordnungen und Gesetze über Anlage und Fortführung des Katasters. Deutsche Verordnungen. Vergleichung der gestatteten Fehlergrenzen.

Hydraulik und Drainage. Wöchentlich 3 Stunden. Die Bewegung und Leitung des Wassers in Kanälen und Röhren. Theorie der Wassermessung. Die Wehre und Schleussen. — Bewässerung und Entwässerung. — Regulierung der Wildwasser.

Erd- und Wegbau. Wöchentlich 4 Stunden. Wie in der V. Klasse der Schule für Bautechniker.

Wöchentlich 3 Stunden. Ausführlichere Behandlung einzelner Partien des Lehrstoffs mit Rücksicht auf die Aufgaben des Kulturtechnikers.

Agrikulturchemie. Wöchentlich 3 Stunden. Wie in der V. Klasse der Schule für Chemiker.

F. Handelsabteilung.

I. Klasse (im Sommersemester).

Deutsche Sprache. Wöchentlich 3 Stunden. Wie in der I. Klasse der Schule für Bautechniker.

Französische Sprache. Wöchentlich 4 Stunden. Grammatik, im Anschluss an den in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Stoff. Übersetzungen. Diktate. Lese-, Memorir- und Sprechübungen.

Englische Sprache. Wöchentlich 4 Stunden. Anfängerkurs. Die Lehre von der Aussprache und die Elemente der Formenlehre. Übersetzungen. Lese-, Memorir- und Sprechübungen.

Italienische Sprache. Wöchentlich 3 Stunden. Anfängerkurs. Grammatik (Artikel, Substantiv, Adjektiv, Verben). Übersetzungen. Lese-, Memorir- und Sprechübungen.

Rechnen wöchentlich 4, *Algebra* 4, *Physik* 3, *Chemie* 3 Stunden. Wie in der I. Klasse der Schule für Bautechniker.

Geographie. Wöchentlich 2 Stunden. Grundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie. Die orographischen, hydrographischen, klimatischen und ethnographischen Verhältnisse Europas.

Geschichte. Wöchentlich 2 Stunden. Übersicht über die Kulturgeschichte des Altertums und Mittelalters. Die Handelsbeziehungen der deutschen Hansa und der italienischen Städterepubliken.

Kalligraphie. Wöchentlich 1 Stunde. Lateinische Kurrentschrift.

Stenographie. Wöchentlich 1 Stunde. Anfängerkurs in der Stolzeschen Stenographie.

II. Klasse (im Wintersemester).

Deutsche Sprache. Wöchentlich 2 Stunden. Wie in der II. Klasse der Schule für Bautechniker.

Wöchentlich 1 Stunde. Grammatik (die Lehre von der Wortbildung).

Französische Sprache. Wöchentlich 4 Stunden. Die Syntax. Im übrigen wie in der I. Klasse.

Englische Sprache. Wöchentlich 4 Stunden. Eingehende Behandlung der Formenlehre. Daneben Fortsetzung der in Klasse I. erwähnten Sprechübungen an Hand geeigneter Lesestücke.

Italienische Sprache. Wöchentlich 4 Stunden. Grammatik, Fortsetzung (Pronom, Adverb, Konjunktion, unregelmässige Verben). Im übrigen wie in der I. Klasse.

Kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung. Wöchentlich 4 Stunden. Edelmetallrechnungen mit Berücksichtigung der verschiedenen Gewichte, Feinheitsbezeichnungen und Preisnotirungen. Das Wertverhältnis von Gold und Silber. Münzrechnungen. Einführung in die Lehre vom Konto-Korrent. Auflösung von einfachen Beispielen nach der Vorwärts-, Rückwärts- und Staffeldrechnung. Der englische Konto-Korrent. Anfertigung von Fakturen, Einkaufs- und Verkaufrechnungen. — Einleitung in die Buchhaltung. Theorie der einfachen Buchhaltung. Anwendung derselben auf einen einfachen Geschäftsgang. Methodische Vorarbeiten für den Unterricht in der doppelten Buchhaltung.

Algebra wöchentlich 3, *Physik* 3, *Chemie* 3 Stunden. Wie in der II. Klasse der Schule für Bautechniker.

Geographie. 2 Stunden. Die orographischen, hydrographischen, klimatischen und ethnographischen Verhältnisse Amerikas, Afrikas, Asiens und Australiens.

Geschichte. 2 Stunden. Übersicht über die Kulturgeschichte der Neuzeit mit besonderer Berücksichtigung der Entdeckungen und Erfindungen. Eingehende Behandlung der Ursachen und Folgen der französischen Revolution. Geschichte der Entwicklung der Schweiz von 1798 bis 1848.

Kalligraphie. Wöchentlich 1 Stunde. Rundschrift.

Stenographie. Wöchentlich 1 Stunde. Repetition. — Schnellschreibübungen.

III. Klasse (im Sommersemester).

Deutsche Sprache. Wöchentlich 3 Stunden. Lesen und Erklären dramatischer Dichtungen. — Grundzüge der Metrik. — Aufsätze und Übungen im freien Vortrag im Anschluss an die Lektüre. — Übersicht der Literaturgeschichte bis Gottsched.

Französische Sprache. Wöchentlich 4 Stunden. Die Syntax, Fortsetzung. Geschäftsbriefe und kleine Aufsätze. Im übrigen wie in der II. Klasse.

Englische Sprache. Wöchentlich 4 Stunden. Die Syntax. Anwendung des Gelernten in mündlichen und schriftlichen Übersetzungen. Anfertigung einfacher Aufsätze. Lese- und Sprechübungen.

Italienische Sprache. Wöchentlich 4 Stunden. Grammatik, Schluss. Die Syntax. Übersetzungen. Lese-, Memorir- und Sprechübungen. Reproduktion einfacher Aufsätze.

Kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung. Wöchentlich 5 Stunden. Fortsetzung und Abschluss der Lehre vom Konto-Korrent. Auflösung von schwierigeren Beispielen aus dem Geschäftsleben mit doppeltem und wechselndem Zinsfuß nach verschiedenen Methoden. Die Lehre von den Wechselkursen. Das Wechselpari bei gleichen und verschiedenen Währungen. Kursreduktionen. Schriftliche und mündliche Übungen in direkten Wechselreduktionen. Einfache Waren-Kalkulationen. — Die Theorie der doppelten Buchhaltung. Einrichtung der Bücher nach dem italienischen und deutschen System. Anwendung des italienischen Systems auf einen vierteljährlichen Geschäftsgang einer Kollektivgesellschaft. Übungen im Abschluss der Bücher und in der Anfertigung der Bilanz.

Politische Arithmetik. Wöchentlich 2 Stunden. Die Progressionen. Zinseszinsrechnungen. Annuitäten und Zeitrenten. Die verschiedenen Arten von Anleihen. Konstruktion von Tilgungsplänen bei dekursiver, antizipativer, ganzjähriger und halbjähriger Verzinsung. Verzinsliche und unverzinsliche Lotterieleihen.

Wechsellehre. Wöchentlich 2 Stunden. Geschichte des schweizerischen Obligationenrechts als Einleitung. Wesen und Bedeutung des Wechsels im allgemeinen. Die Tratte und ihre Bestandteile. Die Lehre vom Akzept, Indossament, Protest und Regress. Die Notadresse und Intervention. Duplikate und Kopien. Die Verjährung. Der Eigenwechsel und Check. Vergleichung des Obligationenrechtes mit der deutschen Wechselordnung, dem Code de commerce und der englischen Wechselgesetzgebung.

Wirtschaftslehre. Wöchentlich 3 Stunden. Einleitung in die Wirtschaftslehre durch Besprechung einzelner wirtschaftlicher Vorgänge zur Feststellung der Begriffe Wert, Gut, Wirtschaft und Volkswirtschaft. Die Lehre von der Güterproduktion mit besonderer Berücksichtigung der nationalen Arbeitskraft, des Kapitals und der Arbeitsteilung. Die Lehre von der Güterkonsumption und deren Zusammenhang mit der Produktion. Schriftliche Arbeiten der Schüler über wirtschaftliche Themata.

Handelsgeographie. Wöchentlich 3 Stunden. Handelsgeographie von Europa: Die Lage der einzelnen Staaten, die politischen und sozialen Verhältnisse und deren Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung. Die Urproduktion (Bergbau, Jagd, Fischfang, Ackerbau und Viehzucht). Die verschiedenen Industriezweige. Der Handel. Das Transportwesen. Die wirtschaftliche Gesetzgebung. Kartographische Übersichten über die wichtigsten Güter des Welthandels. Übungen in der graphischen Darstellung statistischer Angaben.

Warenkunde. Wöchentlich 2 Stunden. Kenntnis der wichtigen Waren aus dem Mineralreich. Anleitung zu deren Wertbestimmung und zur Nachweisung von Verfälschungen.

Kalligraphie. Wöchentlich 1 Stunde. Deutsche Kurrentschrift in Verbindung mit Übungen in der lateinischen Schrift und der Kurrent-Rundschrift.

IV. Klasse (im Wintersemester).

Deutsche Sprache. Wöchentlich 3 Stunden. Grundzüge der Poetik. Einlässliche Behandlung der klassischen Dichter und deren Werke. — Freie Vorträge und Aufsätze mit Berücksichtigung der kaufmännischen Korrespondenz.

Französische Sprache. Wöchentlich 4 Stunden. Repetition der Syntax. Lesen, Memoriren und Sprechen. Handelskorrespondenz. Übersetzen eines ausgewählten Stückes der deutschen Literatur.

Englische Sprache. Wöchentlich 4 Stunden. Repetition der Grammatik, namentlich mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeiten und Hauptschwierigkeiten des englischen Sprachbaues. Fortsetzung der Sprechübungen zur Befestigung im englischen Ausdruck. Handelskorrespondenz.

Italienische Sprache. Wöchentlich 4 Stunden. Die Syntax, Fortsetzung. Lesen, Memoriren und Sprechen. Leichte Aufsätze. Privat- und Handelskorrespondenz. Übersetzen eines ausgewählten Stückes der deutschen Literatur.

Kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung. Wöchentlich 5 Stunden. Indirekte Wechselreduktionen und Wechselkommissionsrechnungen. Wechselarbitrage. Zusammengesetzte Warenkalkulationen. Kalkulationstabellen und Preisparitäten. Übersicht über die wichtigsten Börsenpapiere. Berechnung derselben unter Berücksichtigung der Usanzen an verschiedenen Börsenplätzen. Effektenarbitrage. — Abschluss der Theorie der doppelten Buchhaltung. Einrichtung der Bücher nach dem Kolonnensystem und Anwendung desselben auf einen mehrmonatlichen Geschäftsgang eines Fabrikgeschäftes. Buchung von Kommissions- und Partizipationsgeschäften (Conto a metà und Conto terzo).

Politische Arithmetik. Wöchentlich 2 Stunden. Die Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung und deren Anwendung auf die Konstruktion von Sterblichkeitstafeln. Theorie der Leibrenten. Aufgeschobene und temporäre Leibrenten. Kapitalversicherungen auf den Todes- und Erlebensfall. Gemischte Kapitalversicherungen.

Handelsrecht. Wöchentlich 1 Stunde. Erklärung der wichtigsten handelsrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts durch Besprechung von sachbezüglichen Beispielen und Gerichtsentscheiden.

Wirtschaftslehre. Wöchentlich 3 Stunden. Die Lehre von der Güterzirkulation. Der Preis. Das Geldwesen mit besonderer Berücksichtigung der Währungspolitik der Schweiz. Der Kredit. Das Bankwesen (Notenbanken). Das Zollwesen (Handelsverträge) und das Transportwesen (Eisenbahntarife). Die Lehre von der Güterverteilung. Das Einkommen. Die Lehre vom Arbeitslohn, Zinsfuß, Unternehmervergewinn und von der Bodenrente. Eingehende Behandlung des Versicherungswesens, insbesondere die Transportversicherung. Repetition. Vorträge der Schüler über wirtschaftliche Themata.

Handelsgeographie. Wöchentlich 3 Stunden. Handelsgeographie von Amerika und Asien nach den für die Behandlung Europas aufgestellten Gesichtspunkten. Die wirtschaftlichen Zustände in Afrika und Australien. Kartographische Übersichten über die wichtigsten Industriezweige, über die Staaten des Weltpostvereins und die Konsulate der europäischen Staaten.

Warenkunde. Wöchentlich 2 Stunden. Kenntnis der wichtigsten Waren aus dem Pflanzen- und Tierreich. Anleitung zu deren Wertbestimmung und zur Nachweisung von Verfälschungen.

Kalligraphie. Wöchentlich 1 Stunde. Kalligraphische Ausführung kaufmännischer Schriftstücke mit Verwendung der drei eingeübten Schriftarten.

Bemerkung. Für die Schüler der technischen Abteilung (fakultativ) und für Hospitanten sind in allen 4 Semestern Sprachkurse (Französisch, Englisch und Italienisch) von je 3 wöchentlichen Stunden eingerichtet, wobei der Lehrstoff annähernd derselbe ist wie in der Handelsabteilung.

37. 2. Organisation, Reglement und Lehrplan betreffend die Handwerkerschulen des Kantons Aargau. (Erlass des Erziehungsdirektors vom 30. November 1887.)

I. Organisation.

§ 1. Die Handwerkerschule hat die Aufgabe, den Lehrlingen von Handwerkern und Gewerbetreibenden, sowie andern strebsamen jungen Leuten einen theoretischen und, soweit tunlich, auch praktischen Unterricht in denjenigen Fächern zu erteilen, welche ihnen zur Ausübung ihres Berufes notwendig sind.

§ 2. Zu diesem Zwecke haben die Handwerkerschulen folgende Fächer obligatorisch in ihren Lehrplan aufzunehmen:

- 1) Technisches Zeichnen,
- 2) Freihand-Zeichnen,
- 3) Gewerbliche Geometrie,
- 4) Allgemeine Fächer: Rechnen, Lesen und Geschäftsaufsatz, Buchführung (soweit diese nicht durch andere Schulen in genügender Weise erteilt werden).

Nach Massgabe der Mittel und der Bedürfnisse kann der Unterricht durch folgende Fächer erweitert werden:

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| 5) Modelliren in Ton und Gips, | 9) Stillehre, |
| 6) Konstruktives Modelliren, | 10) Holzschnitzen, |
| 7) Mechanische Physik, | 11) Fremde Sprachen, |
| 8) Materialkunde, | 12) Schönschreiben. |

Das Nähere über sämtliche Fächer bezeichnet der Lehrplan.

§ 3. Der Unterricht im technischen Zeichnen, Freihand-Zeichnen und in der gewerblichen Geometrie beginnt im Frühling und dauert das ganze Jahr, in den übrigen Fächern wenigstens das halbe Jahr.

§ 4. Die Ausgaben der Schule werden bestritten aus den jährlichen Beiträgen:

a. des Kantons, b. der Gemeinde, c. von Vereinen und Korporationen, d. des Bundes (gemäss Reglement über Ausführung des Bundesbeschlusses vom 27. Januar 1885), e. aus den Zinsen allfälliger Fonds, f. aus allfälligen Schulgeldern.

§ 5. Die Verwaltung und Aufsicht der Schule wird von einem Vorstand von Mitgliedern besorgt.

Aus seiner Mitte wählt der Vorstand den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier.

§ 6. a. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Umstände erfordern. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

b. Er stellt über Einnahmen und Ausgaben der Schule jährlich Rechnung und Budget auf,

c. kontrolirt das Inventar.

d. Er verfasst auf Ende des Schuljahres einen Bericht über den Gang der Schule.

§ 7. Der Vorstand sorgt für passende Schulklokale. Er wählt die Lehrer, bestimmt deren Besoldungen und bewilligt die Anschaffungen der nötigen Lehrmittel.

§ 8. Zur administrativen Leitung der Schule wird vom Vorstande ein Leiter gewählt. Derselbe ist Vertreter der Lehrerschaft und besorgt:

- die nötigen Publikationen,
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Ausweise,
- die Führung des Hauptschülerverzeichnisses,
- die Überwachung des Schulbesuches,
- die Führung des Inventars,
- sowie alle zur Leitung der Schule gehörigen Obliegenheiten.

Er hat den Beratungen des Vorstandes beizuwohnen.

§ 9. Die Lehrer erteilen den Unterricht nach Lehr- und Stundenplan und legen darüber auf Schluss des Jahres Bericht ab.

§ 10. Am Ende des Schuljahres findet ein offizieller Schluss mit Aufstellung der Zeichnungen, Modelle und der schriftlichen Arbeiten, — eventuell eine öffentliche Prüfung statt.

§ 11. Die Schüler haben die im Reglement angegebenen Bestimmungen zu erfüllen und den Anordnungen des Vorstandes und der Lehrer Folge zu leisten.

§ 12. Das Schulgeld beträgt Fr. Dasselbe kann unbemittelten Schülern erlassen werden.

§ 13. Dem Meister wird halbjährlich ein Ausweis über den Schulbesuch und die Leistung des Lehrlings zugestellt.

Beim Austritt aus der Schule erhält der Schüler ein Abgangszeugnis, wenn derselbe während der Lehrzeit die für seinen Beruf nötigen Fächer regelmässig besucht hat.

§ 14. Schüler, die den Vorschriften des Reglements oder den Anordnungen der Lehrer nicht nachkommen, können vom Vorstande ausgeschlossen werden.

§ 15. Sollte die Handwerkerschule aufgehoben werden, so ist das ganze Inventar einem ähnlichem Institut aufzubewahren und hat die Erziehungsdirektion, wenn nötig, eine Interimsverwaltung anzuordnen.

§ 16. Änderungen und Zusätze zu dieser Organisation sind der Genehmigung der Erziehungsdirektion zu unterbreiten.

II. Reglement.

1. Die Handwerkerschule bezweckt die zur Ausübung eines Handwerkes oder Gewerbes nötige theoretische und, so weit tunlich, praktische Ausbildung der Schüler.

2. Zu diesem Zwecke wird in folgenden Fächern Unterricht erteilt:

- 1) Technisches Zeichnen, umfassend: Linearzeichnen, Körperzeichnen und Fachzeichnen.
- 2) Freihandzeichnen und zwar: elementares Freihandzeichnen, elementares Körperzeichnen und berufliches Fachzeichnen.
- 3) Gewerbliche Geometrie: Zeichnen und Berechnen der gebräuchlichen Flächen und Körperformen.
- 4) Rechnen, Lesen und Geschäftsaufsätze, Buchführung.
- 5) u. ff.

4. Die Schüler haben sich beim Beginn des Kurses bei dem Leiter der Schule anzumelden. Aufnahmen im Laufe des Jahres können nur ausnahmsweise gestattet werden.

5. Das Schulgeld wird bei der Einschreibung entrichtet. Bei Ein- oder Austritt im Laufe des Jahres findet keine Verminderung desselben statt. Dürftigen Schülern kann es erlassen werden.

6. In der Regel tritt der Schüler in die erste Klasse ein, bei genügendem Ausweis kann derselbe in eine höhere Klasse versetzt werden.

7. Der Schüler hat alle für seinen Beruf notwendig erachteten Fächer zu besuchen und hat den diesbezüglichen Anordnungen des Vorstandes und der Lehrer Folge zu leisten.

8. Der Austritt aus einem einzelnen Fache während des Schuljahres ist nicht gestattet. Ausnahmsweise kann der Leiter auf begründetes Nachsuchen von einzelnen Stunden und Fächern dispensiren.

9. Der Schüler hat sich in und ausser der Schule eines anständigen Betragens zu befleissen und den Lehrern in jeder Beziehung Gehorsam zu leisten.

10. Bei anhaltendem Unfleiss in einem oder mehreren Fächern oder bei Vergehen gegen dieses Reglement wird dem Meister oder den Eltern hievon schriftlich Anzeige gemacht. Grobe Vergehen und wiederholte Unfügsamkeit können mit zeitweiser oder gänzlicher Ausschliessung bestraft werden.

11. Versäumnisse und Verspätungen, die nicht glaubwürdig entschuldigt sind, werden dem Meister oder den Eltern schriftlich angezeigt. Über den Schulbesuch wird genaue Kontrolle geführt.

12. Schreib- und Zeichnungsmaterial wird geliefert.

13. Für leichtfertige Beschädigungen des Eigentums der Schule hat der Schüler, resp. dessen Meister oder Angehörige Ersatz zu leisten.

14. Am Ende des Schuljahres findet ein offizieller Schluss statt, an welchem jeder Schüler teilzunehmen hat; gleichzeitig wird eine Ausstellung der Zeichnungen, Modelle und schriftlichen Arbeiten, eventuell eine öffentliche Prüfung abgehalten.

15. Halbjährlich erhält der Meister zu Händen des Schülers einen Ausweis über den Schulbesuch und die Leistungen desselben.

16. Beim Austritt erhält der Schüler ein Abgangszeugnis, wenn derselbe die ihm vorgeschriebenen Fächer regelmässig besucht und den in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen nachgekommen ist.

An Orten, wo von Handwerker- oder Gewerbevereinen auf Grund tüchtiger praktischer Leistungen oder bestandener Lehrlingsprüfungen Diplome erteilt werden, ist zur Erlangung eines solchen dieses Abgangszeugnis notwendig.

III. Lehrplan.

1. *Technisches Zeichnen.* 1. Kurs.¹⁾ Linearzeichnen: Übungen im Handhaben des Zeichnungsmaterials; die nötigsten geometrischen Konstruktionen, welche beim technischen Zeichnen in Anwendung kommen; Flächenteilungen, Übungen im Zeichnen einfacher fachlicher Grundformen nach Tafelzeichnungen, Vorlagen, Skizzen oder gegebenen Massen.

Projektionslehre: Zeichnen und Skizzieren einfacher Körper in Grund- und Aufriss und nach gegebenen Massen mit Berücksichtigung der praktischen Verwendung.

2. Kurs. a) Fachzeichnen; Zeichnen gewerblicher Gegenstände nach Vorlagen, Modellen und Skizzen für Zimmerleute, Steinhauer, Maurer, Schreiner, Hafner, Schlosser, Schmiede, Spengler, Mechaniker, Glaser, Wagner, Drechsler, Gärtner etc.

b) Fachzeichnen: Anfertigung von Details und Werkzeichnungen nach Modellen und ausgeführten Arbeiten, Konstruieren einfacher Objekte.

2. *Freihandzeichnen.* 1. Kurs. Elementares Zeichnen gerader und krummliniger Figuren, einfacher Blatt- und Blütenformen, Ranken und Füllungen nach Vorzeichnungen an der Wandtafel, nach Vorlagen und Wandtabellen, ausgeführt mit Bleistift, Feder und Pinsel.

2. Kurs. a) Reichere Ornamente nach Vorlagen, Zeichnen von einfachen Körpermodellen, Erklärung der einfachen Grundsätze der Perspektive.

b) Zeichnen und Skizzieren von Gipsornamenten und Gegenständen aus den Gebieten der verschiedenen Gewerbe. Anwendung der Farbgebung und der Schattirung, unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Berufsarten üblichen Manieren.

3. *Gewerbliche Geometrie.* Geometrische Formenlehre, Zeichnen und Berechnen der gebräuchlichsten Flächen und Körper nach Umfang und Inhalt etc. Abwicklung von Mantelflächen. Anwendung dieser Berechnungen auf die verschiedenen Berufsarten mit Anschliessung von Kostenberechnungen.

4. *Allgemeine Fächer.* a) Rechnen. 1. Kurs. Wiederholung der Grundoperationen mit ganzen und dezimalen Zahlen und einfachen Brüchen. Dreisatzrechnungen, Prozent-, Zins-, Durchschnitts-, Gesellschaftsrechnungen.

2. Kurs. Gewinn- und Verlust-Rechnungen; Vielsatz; Warenrechnungen; Berechnungen von Einkaufs- und Verkaufspreisen; Inhaltsberechnungen, eventuell Berechnungen aus der Naturlehre und Mechanik.

b) Lesen und Geschäftsaufsätze. Behandlung von Lesestücken gewerblichen und vaterländischen Inhalts, Geschäftsanzeigen, Kaufs- und Verkaufsangebote, Bestellungen, Dienstaneerbieten, Empfehlungs- und Mahnbriefe, Verträge, Zeugnisse etc.

c) Buchführung. Einfache Buchhaltung mit Inventar, Tagebuch, Kassabuch und Hauptbuch. Abrechnungen mit Gegenrechnung, Kostenvoranschläge.

5. *Modellieren.* 2 Stunden. Nachbildung von Modellen, Zeichnungen und Photographien in Ton und Wachs. Studium der plastischen Formen. Bei der Auswahl des Vorbildes, sowie bei der Manier der Ausführung soll auf den Beruf der Schüler Rücksicht genommen werden.

6. *Konstruktives Modellieren.* 2 Stunden. a) für Zimmerleute und Schreiner: Ausführung von Modellen von Holzverbindungen, Wänden, Dachstühlen, Treppen, Brücken und Objekten der Bauschreinerei.

b) für Steinhauer und Maurer: Steinschnitte, Steinverbindungen, Gesims- und Mauerkonstruktionen etc.

7. *Mechanische Physik.* 1 Stunde. Erklärung der für Handwerk und Gewerbe wichtigsten Erscheinungen der Physik und der Grundsätze der Mechanik.

¹⁾ Derselbe hat hier nur einen Fach- und keinen Zeitbegriff.

8. *Materialkunde*. 1 Stunde. Bezug, Kosten, Verwendbarkeit und Beschaffenheit der verschiedenen beim Handwerk in Verwendung kommenden Materialien.

9. *Stillehre*. Übersichtliche Darstellung des Entwicklungsganges der verschiedenen Stilarten und ihrer allgemeinsten charakteristischen Eigenschaften.

10. *Holzschneiden*. 2 Stunden. Schneiden von Stab- und Flächenverzierungen, Bekrönungen etc. in verschiedenen Stilen und Holzarten für die Bau- und Möbelschreinerei.

11. *Französisch*. 12. *Schönschreiben*.

Minimalstundenplan.

I. Klasse.

Technisches Zeichnen	(1. I. Kurs des Lehrplans)	per Woche	2 St.	} Das ganze Jahr dauernd.
Freihandzeichnen	(2. I. » » »)	» »	2 »	
Gewerbl. Geometrie	(3. » » »)	» »	1 »	
Allgemeine Fächer: (siehe § 2, Nr. 4 der Organisation).				
Rechnen	(4. a. I. K. des Lehrpl.)	p. Wch.	1—2 St.	} Das halbe Jahr dauernd.
Lesen und Geschäftsaufsätze	(4. b. » » »)	» »	1—2 »	

II. Klasse.

Technisches Zeichnen	(1. II. Kurs des Lehrplans)	per Woche	3 St.	} Das ganze Jahr dauernd.
Freihandzeichnen	(2. II. » » »)	» »	2 »	
Gewerbl. Geometrie	(3. » » »)	» »	1 »	
Allgemeine Fächer: (siehe § 2 Nr. 4 der Organisation).				
Rechnen	(4. a. II. K. des Lehrpl.)	per Woche	1 St.	} Das halbe Jahr dauernd.
Buchführung	(4. c. » » »)	» »	1 »	
Lesen und Geschäftsaufsätze	(4. b. » » »)	» »	1 »	

Anmerkung. Die in diesem Stundenplan angegebene Fächer- und Stundenzahl ist das Minimum, das von einer Handwerkerschule verlangt werden muss. Der gesamte, im Lehrplan angegebene Lehrstoff der obligatorischen Fächer (1, 2, 3 und 4), sowie die Anfügung von fakultativen Fächern (5 u. ff.) erfordern eine Vermehrung der Stunden.

38. 3. Instruktionkurse für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen in der Schweiz am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Mit Bundessubvention veranstaltet.) (Erlass des Erziehungsrates vom 28. Dezember 1887.)

A. Zweck und Organisation.

Zum Zwecke einer bessern praktischen und methodischen Ausbildung der an den gewerblichen Fortbildungsschulen der Schweiz wirkenden Lehrer werden soweit nötig alljährlich wiederkehrende Fortbildungskurse eingerichtet.

Dieselben finden jeweilen während des Sommersemesters statt, und es wird in regelmässiger Abwechslung in dem einen Jahr ein Kurs im gewerblichen Freihandzeichnen, Modelliren und den nötigen Hilfsfächern, in dem andern dagegen ein Kurs im bautechnischen und mechanisch-technischen Zeichnen veranstaltet.

Die beiden Instruktionkurse sind von einander unabhängig und es steht den Teilnehmern frei, entweder beide Kurse oder nur denjenigen durchzumachen, der ihrer speziellen Berufsrichtung entspricht.

B. Programm.

1. Dauer der Kurse. Der Unterricht beginnt am dritten Montag des April und dauert 17 Wochen mit 40 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

2. Aufnahme. Die Zahl der Teilnehmer wird auf höchstens zwanzig festgesetzt. Die Aufnahme erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

- zurückgelegtes 18. Altersjahr;
- Ausweis über den Besuch einer Mittelschule (Seminar, Technikum, Industrieschule, Gymnasium);
- Ausweis über die nötige Fertigkeit im Freihand- und Linearzeichnen,

Ausnahmsweise können kunstgewerblich oder technisch geschulte Männer, auch wenn ihre allgemeine Bildung den unter lit. b angeführten Forderungen nicht entsprechen sollte, als Teilnehmer aufgenommen werden.

Die schriftlichen Anmeldungen, nebst Alterausweis, Zeugnissen und Zeichnungen sind bis Ende März der Direktion des Technikums in Winterthur einzureichen.

Die Aufsichtskommission des Technikums entscheidet über die Aufnahme auf Grundlage der eingereichten Zeugnisse und Zeichnungen unter möglicher Berücksichtigung der verschiedenen Landesgegenden und derjenigen Kandidaten, welche bereits an gewerblichen Fortbildungsschulen tätig sind. Die Aufnahme erfolgt definitiv oder auf eine Probezeit von zwei Wochen, nach deren Ablauf bei ungenügenden Leistungen durch Beschluss der Aufsichtskommission Abweisung erfolgen kann.

3. Schulgeld. Es wird von den Teilnehmern kein Schulgeld bezogen.

4. Schulordnung. Die Kursteilnehmer haben sich der Schulordnung des Technikums zu unterziehen.

5. Aufsicht. Die Aufsicht über den Kurs steht der Aufsichtskommission des Technikums zu. Das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement ist berechtigt, jederzeit selbst oder durch Delegirte Einsicht vom Fortgange des Kurses zu nehmen.

6. Fähigkeitsprüfung. Am Schlusse des Kurses finden Prüfungen statt. Auf Grundlage der Resultate werden von der zürcherischen Erziehungsbehörde Zeugnisse über die Befähigung zur Lehrtätigkeit an gewerblichen Fortbildungsschulen ausgestellt.

C. Lehrplan für den Kurs im gewerblichen Freihandzeichnen und Modelliren.

Sommersemester 1888. 1. *Projektionslehre und Schattenlehre.* In der ersten Hälfte des Semesters 5, in der zweiten Hälfte 3 Stunden wöchentlich. Darstellung von geometrischen Körpern im Grund- und Aufriss, Seitenansicht und Schnitten mit Hilfe des Masstabes. Anwendung auf das gewerbliche Freihandzeichnen. Die Elemente der Schattenlehre.

2. *Stillehre und Farbenlehre.* Wöchentlich 3 Stunden. Das wesentlichste über die Kunststile der ältesten Kulturvölker (Ägypter, Assyrer, Griechen). Übersicht des römischen, byzantinischen, islamitischen Kunststils, der mittelalterlichen Stile und der Renaissance in ihrer Entwicklung bis auf die Neuzeit. Anschliessend an die maurische Kunst: Farbenlehre. Die Bedeutung des Ornaments und die Modifikation desselben je nach Ausführung in verschiedenen Materialien.

3. *Ornamentik.* Wöchentlich 2 Stunden. Das Ornament nach seinen Motiven (geometrischen, pflanzlichen etc.) und seinen Verwendungen (Füllungs-, Bekrönungs-Ornament etc.). Kombinationen gegebener Motive.

4. *Methodik.* Wöchentlich 1 Stunde. Methode des allgemeinen und des gewerblichen Freihandzeichnens. Stilisiren von Blättern, Blüten etc.

5. *Gewerbliches Freihandzeichnen.* Wöchentlich 14 Stunden. Zeichnen nach Vorlagen; Berücksichtigung der hauptsächlichsten Darstellungsarten (Feder, Pinsel etc.). Anwendung von Farben (Aquarell, Gouache). Aufnahme einfacher kunstgewerblicher Gegenstände.

6. *Zeichnen nach Körpern und Perspektive.* Wöchentlich 3 Stunden. Perspektivisches Zeichnen von Körpern im Anschluss an die Erklärung der Grundgesetze der Perspektive.

7. *Zeichnen nach Gipsmodellen.* Wöchentlich 7 Stunden. Stilisirte Blatt- und Blütenformen und Ornamentik nach plastischen Vorlagen.

8. *Modelliren.* Wöchentlich 6 Stunden. Stilisirte Blatt- und Blütenformen. Einfache Ornamente nach Gipsmodellen und Zeichnungen.

39. 4. Dekret des Grossen Rates des Kantons Aargau betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule. (Vom 17. Mai 1887.) (Vide Art. 88 der Staatsverfassung.¹⁾

§ 1. Zum Zwecke der Ausbildung junger Landwirte in den Fachkenntnissen ihres Berufes soll eine landwirtschaftliche Winterschule errichtet werden.

Der Sitz derselben wird vom Regierungsrat bestimmt.

Sobald am bisherigen Sitz drei Jahre nacheinander die Schülerzahl unter 25 fällt, so soll die Schule in einen andern Kantonsteil verlegt werden.

§ 2. Die Schule umfasst zwei Jahreskurse, welche jeweilen spätestens mit Anfangs November beginnen und im März schliessen. Der Eintritt in die Schule verpflichtet in der Regel zum Besuche beider Kurse.

§ 3. Der Unterricht ist unentgeltlich, ebenso das zu gebrauchende Schulmaterial, dagegen haben die Schüler für Kost und Unterkunft auf ihre Kosten zu sorgen. Weniger bemittelte Schüler sollen vom Staat angemessen unterstützt werden.

§ 4. Zum Eintritt in die Schule ist berechtigt jeder unbescholtene und genügend vorgebildete Schweizerbürger, welcher das 17. Altersjahr angetreten und in der Regel mindestens ein Jahr lang die Landwirtschaft praktisch betrieben hat.

§ 5. Der Unterricht erstreckt sich hauptsächlich auf folgende Lehrfächer: Allgemeine Bildungsfächer: Deutsche Sprache, Rechnen, Zeichnen.

Hilfsfächer: Gesteins- und Bodenkunde, Physik, Chemie, Pflanzen- und Tierkunde, Feldmessen, Gesetzeskunde, Volkswirtschaftslehre.

Fachunterricht: Acker-, Wiesen-, Wein-, Gemüse- und Obstbau, Düngerlehre, Bodenverbesserung, Tierzucht und Fütterungslehre, Geräte und Maschinenkunde, Betriebslehre, Buchführung.

§ 6. An der Schule sollen die notwendigen Einrichtungen und Sammlungen von Lehrmitteln, Büchern, Zeichnungen, Apparaten und Modellen angelegt werden. Zu diesem Zweck wird derselben ein Gründungsbeitrag von Fr. 4000 bewilligt.

§ 7. Die Schule hat zwei Fachlehrer und die nötige Zahl Hilfslehrer. Dem einen Fachlehrer wird das Rektorat übertragen. Sämtliche Lehrer werden vom Regierungsrat gewählt.

§ 8. Die Fachlehrer sind verpflichtet, in den Sommermonaten nach Weisung der Staatswirtschaftsdirektion in allen Teilen des Kantons landwirtschaftliche Kurse zu leiten und Wandervorträge zu halten.

Überdies stehen dieselben der genannten Direktion jederzeit als Referenten und Experten in landwirtschaftlichen Angelegenheiten zur Verfügung.

§ 9. Die Fachlehrer beziehen eine jährliche Besoldung von Fr. 2500 bis Fr. 3000; der Rektor überdies eine Zulage von Fr. 200.

Die Hilfslehrer, welche aus der Zahl der Lehrer an aargauischen Schulanstalten genommen werden sollen, werden vom Regierungsrat für die Unterrichtsstunde entschädigt.

Der Regierungsrat wird die Entschädigung festsetzen, welche die Fachlehrer bei Missionen ausserhalb des Schulortes zu beziehen haben.

§ 10. Die unmittelbare Aufsicht über die Schule führt eine Kommission von vier Fachmännern unter dem Vorsitze des Staatswirtschaftsdirektors.

§ 11. Der Regierungsrat ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

40. 5. Arrêté du conseil d'état du canton de Vaud concernant des cours élémentaires d'agriculture en 1887—1888. (Du 20 août 1887.)

Le conseil d'état du canton de Vaud

Vu le préavis du département de l'instruction publique et des cultes;

¹⁾ Art. 88 der Staatsverfassung vom 7. Juli 1885 lautet: Zur Hebung und Förderung der Landwirtschaft unterstützt der Staat das landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen . . .

Vu le décret du 19 août 1887 accordant au conseil d'état des plein-pouvoirs pour pourvoir à l'enseignement de l'agriculture;

Considérant que l'enseignement donné depuis 1870—71, pendant une durée de dix-huit semaines chaque hiver, ne peut être augmenté sans amener un excès de travail pour les jeunes gens qui suivent les cours agricoles;

arrête:

Art. 1. Il sera donné à Lausanne, durant l'hiver 1887—1888, un ensemble de cours formant le premier degré d'un enseignement agricole, approprié aux jeunes gens qui ont terminé leurs études primaires.

La seconde partie de cet enseignement sera donnée pendant l'hiver 1888—89 pour les élèves qui auront suivi avec succès les cours du premier hiver.

Art. 2. L'ouverture des cours est fixée au 10 novembre 1887 et leur clôture au 10 mars 1888.

Art. 3. Les cours seront publics et gratuits.

Pour être admis à les suivre en qualité d'élève régulier, il faut être âgé de 16 ans au moins.

Art. 4. A la fin du premier hiver, les élèves seront admis à subir des examens qui leur donneront l'entrée aux cours du second hiver.

Art. 5. Le département de l'instruction publique et des cultes est chargé de l'exécution du présent arrêté. Il déterminera, après avoir pris l'avis du département de l'agriculture et du commerce, le programme de l'enseignement et désignera les personnes chargées de le donner.

Un crédit de 8000 fr. lui est alloué à cet effet.

Bemerkung. Programm siehe Sammlung 1882—85, pag. 144.

41. 6. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zug betreffend Erteilung von Staatsstipendien behufs Besuch von landwirtschaftlichen Lehranstalten und Spezialkursen. (Vom 13. August 1887.)

§ 1. Der diesbezügliche für das Jahr 1887 vom h. Kantonsrate bewilligte Kredit von 1000 Fr. soll verwendet werden zu Gunsten von Kandidaten, welche:

- a. theoretisch-praktische Ackerbau- und landwirtschaftliche Sommer- oder Winterschulen oder
- b. mit bedeutendem Zeit- und Geldaufwand landwirtschaftliche Kurse besuchen.

§ 2. Bewerber um Stipendien haben sich beim Vorstande des Landwirtschafts-Departements bis zum kommenden 15. September anzumelden und ihren schriftlichen Gesuchen folgende Ausweise beizulegen:

- a. ein Geburtszeugnis;
- b. ein Leumundszeugnis;
- c. ein Zeugnis über genossene Vorbildung und über ihre Vermögensverhältnisse;
- d. die Bezeichnung der Lehranstalt und des Faches, an der und in dem sie sich auszubilden gedenken.

§ 3. Die betreffende Unterstützung darf nur an Stipendiaten ausgehändigt werden, welche die Schulen oder Kurse mit Erfolg besucht haben und hierüber befriedigende Zeugnisse vorzulegen im Stande sind.

§ 4. Die Vergebung der Stipendien geschieht auf Antrag des Landwirtschafts-Departements durch den Regierungsrat, welcher letzterer sich allfällig nötig erachtete nähere Bedingungen vorbehält.

42. 7. Programm des III. Schweizerischen Bildungskurses für Lehrer an Handfertigungs- und Fortbildungsschulen, abgehalten vom 10. Juli bis 6. August 1887 in Zürich. (Im Auftrag der Sektion Zürich des schweizerischen Vereins zur Förderung des Arbeitsunterrichts für Knaben, entworfen von S. Rudin in Basel.)

Der Arbeitsunterricht für Knaben hat durch die Kurse zu Basel (1884) und Bern (1886) jeweilen in überraschender Weise an Boden gewonnen. Die Teilnehmer derselben, sowie die Freunde dieses Unterrichtes überhaupt organisierten sich am 10. August 1886 zu einem Vereine, der sich die Aufgabe stellt, den Arbeitsunterricht in der Schweiz zu fördern und einheitlich zu gestalten. Alle diejenigen, denen Gelegenheit geboten war, ihre Bestrebungen praktisch zu betätigen, haben während des letzten Winters sich eifrig bemüht, sich auf dem Gebiete des Handfertigungsunterrichts, den Lehrplan, welcher für den Kurs in Bern aufgestellt war, befolgend, Erfahrungen zu sammeln. Andere haben durch Vorträge versucht, die Idee des praktischen Unterrichtes zu verbreiten. Namentlich haben die Vertreter dieser Idee in Zürich nach beiden Richtungen gewirkt. Sie sind dabei zu der Überzeugung gelangt, dass durch einen III. schweizerischen Kurs die Sache wiederum bedeutend weiter gefördert werden könnte und beschlossen deshalb, einen solchen in Zürich zu veranstalten.

Die Wichtigkeit desselben kann nicht verkannt werden, gilt es doch die Erfolge des Bernerkurses zu sichern, resp. den für letzteren aufgestellten Stufenplan für erziehliche Knabenhandarbeit zu ergänzen und methodischer zu gestalten.

Bei der Auswahl der Arbeiten, die an diesem Kurse gemacht werden sollen, müssen auch, wie für den Bernerkurs, folgende Grundsätze massgebend sein:

1. Sämtliche Arbeiten, welche während des Kurses gemacht werden, sollen die Resultate einer wohlgeleiteten und gut eingerichteten Knabenarbeitsschule mit acht aufeinanderfolgenden Winterkursen darstellen.

2. Es sollen stufenweise nur solche Arbeiten von den Kursisten erstellt werden, die von Schülern auf der betreffenden Altersstufe, für welche sie berechnet, angefertigt werden können.

Hiefür eignen sich für das zweite Schuljahr (7.—8. Altersjahr) verschiedene Sternfiguren aus Farbenpapier zusammengesetzt.

Für das dritte, vierte und fünfte Schuljahr: Cartonagearbeiten.

Für das sechste, siebente und achte Schuljahr: Arbeiten an der Hobelbank.

Für das neunte Schuljahr: Modelliren und Schneiden in Holz.

Die Anfertigung von einfachen und komplizierten geometrischen Figuren aus Farbenpapier ist eine Vorbereitung für die Cartonagearbeiten. Sie gewöhnt an saubere und korrekte Arbeit, übt den Farbensinn und das Augenmass. Diese Arbeiten sind jedoch, wie das elementare Zeichnen, so einfacher Art, dass es für den Kurs genügt, Schülerarbeiten von dieser Stufe vorzulegen.

Die *Cartonagearbeiten* sollen neben der Bildung von Auge und Hand und der Gewöhnung an Ordnung und Reinlichkeit, das richtige Verständnis für zweckmässige Gliederung eines Gegenstandes, für richtige Konstruktion und Dekoration vermitteln.

Sie zerfallen in drei Gruppen:

1. Bearbeitung der Pappe als Fläche und deren Verbindung durch Bänder und Charniere.

2. Herstellung von Papparbeiten in geradlinigen Formen und mit Ausdehnung nach der dritten Dimension.
3. Herstellung von schwierigeren Papparbeiten, namentlich solcher mit rechtwinklig zusammengesetzten Teilen, sowie auch solcher mit gebogenen und gewölbten Flächen.

Während des vierwöchigen Kurses können diesen Arbeiten im allgemeinen nur acht (von 24) Arbeitstage gewidmet werden, da die übrigen 16 Arbeitstage den Arbeiten an der Hobelbank zugedacht werden müssen. Ausnahmsweise dürfen solche, welche sich mehr in der Cartonage ausbilden möchten, zwei Drittel der verfügbaren Zeit (16 Arbeitstage) für dieselbe verwenden. Wenn aber auch nicht alle Arbeiten, welche von einem Schüler während drei Winterhalbjahrkursen erstellt werden können, gemacht werden, so genügt dennoch die kurze Zeit, um einem nur einigermaßen handlich geschickten Lehrer diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten für Cartonagearbeiten zu vermitteln, welche ihn befähigen, bei fortgesetzter Selbstübung den Unterricht auf dieser Stufe erteilen zu können.

Die *Arbeiten an der Hobelbank* haben neben den Zwecken, welche bei den Cartonagearbeiten genannt wurden, hauptsächlich eine gründliche Durchbildung und Beherrschung der Muskeltätigkeit der Hand anzustreben. Sie erfordern im allgemeinen bedeutend mehr Kraftanstrengungen als die Papparbeiten und eignen sich besonders für grössere Knaben. Sie bilden die wichtigste Stufe des Knaben-Arbeitsunterrichtes und werden überall, wo sie eingeführt werden konnten, von den Schülern mit besonderer Vorliebe und erfreulichem Erfolge betrieben. Der Unterricht ist auf dieser Stufe schwieriger und komplizierter als auf der vorhergehenden, daher auch die Erwerbung der für eine gedeihliche Erteilung desselben notdürftigsten Kenntnisse und Fertigkeiten mehr Zeit in Anspruch nehmen muss.

Die Arbeiten an der Hobelbank bilden ebenfalls drei Gruppen, sie umfassen:

1. Gegenstände, die aus einem einzigen Stück bestehen.
2. Gegenstände mit kongruenten Teilen, die auf einfache Weise durch Nägel oder Schrauben zusammengesetzt werden.
3. Gegenstände mit kongruenten Teilen, die durch verschiedene Holzverbindungsarten (Überplatten, Verzapfen, Vernuten, Verzinken) zusammengesetzt werden.

Modelliren und Schneiden in Holz fallen auf das nicht mehr schulpflichtige Alter der Knaben (nach den Basler Schulverhältnissen). Sie verfolgen die Zwecke des Handfertigungsunterrichtes in erhöhtem Masse und bilden als oberste Stufe desselben den Übergang zum gewerblichen Unterricht. Hauptsächlich wird das Modelliren den Formensinn des Schülers ausbilden und Geduld und Ausdauer bei der Arbeit üben. Indem man die Schüler befähigt, einfache Modelle in gleichen Massverhältnissen nachzubilden, will man bei ihnen das Interesse für den Modellirunterricht wecken, ihnen über die Schwierigkeiten der Anfangsgründe desselben hinweghelfen und in dieser Weise fördernd für den gewerblichen Unterricht wirken.

Bei 16 Arbeitstagen (acht fallen auf Schneiden in Holz) wird für das Modelliren folgender Arbeitsplan, der zirka 15 Modelle umfasst, aufgestellt:

- a) Ganz einfache, stilisirte Blattformen.
- b) Ganz einfache, stilisirte Kelche.
- c) Einfache, stilisirte Blattformen zusammengesetzter Blätter.
- d) Einfache, gezähnte Kelche und Zusammensetzungen.
- e) Verschiedene Akanthus.

Die ausgeführten Arbeiten sollen in Gips gegossen werden.

Das Schneiden in Holz betrifft hauptsächlich die sogenannten Kerbschnittarbeiten. Dieselben bilden die Übergangsstufe von den Arbeiten an der Hobelbank zur Darstellung von plastischen Formen. Es soll in erster Linie die Sicherheit der Hand üben, gleichzeitig aber auch wie das Modelliren das Auge an Symmetrie, den Schüler aber selbst an Genauigkeit und Ausdauer bei der Arbeit gewöhnen.

Als Ideal für dasselbe wird das Nachbilden von plastischen Formen (Gipsmodellen) in Holz in bescheidener Weise angestrebt.

VIII. Kantonsschulen.

(Gymnasien, Industrieschulen, höhere Töcherschulen etc.).

43. 1. Kadettenordnung für die thurgauische Kantonsschule. (Vom 30. April 1880. Ergänzt durch einen Beschluss des Regierungsrates vom 16. April 1887.)

§ 1. Die Schüler der ersten zwei Klassen beider Abteilungen erhalten keinen besonderen Kadettenunterricht, dagegen soll im Turnunterricht auf die Ziele des Militärturnens (Soldatenschule I. Teil) möglichst Rücksicht genommen werden.

§ 2. Die Schüler der übrigen Klassen beider Abteilungen erhalten militärischen Unterricht in folgender Weise:

III., IV. und V. Klasse: Soldatenschule II. Teil, Kompagnieschule, Tirailleur- und Sicherheitsdienst, mit entsprechender Theorie (Gewehrtheorie, Schiesstheorie);

IV., V. und VI. Klasse: Zielschiessen; für die VII. Gymnasialklasse ist die Teilnahme am Zielschiessen freigestellt;

V. Industrie, VI. und VII. Gymnasialklasse erhalten Fechtunterricht.

Die Teilnahme an den vorgeschriebenen militärischen Übungen ist für alle Schüler obligatorisch. Dispensationen sind bloss wegen körperlicher Gebrechen zulässig und werden nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses vom Konvent erteilt.

§ 4. Der militärische Unterricht steht unter der Aufsicht der Aufsichtskommission und es sind für Erteilung desselben in erster Linie die verfügbaren Lehrer der Kantonsschule zu verwenden, denen nötigenfalls befähigte Offiziere beizugeben sind, welche, sofern sie darauf Anspruch machen, angemessen zu entschädigen sind. Die Gesamtleitung besorgt ein von der Aufsichtskommission gewählter Chef des Kadettenkorps.

Für den Fechtunterricht wird ein Fechtlehrer beigezogen, dessen Entschädigung besonders vereinbart wird.

§ 5. Um den einzelnen Schüler möglichst allseitig zu betätigen, sind keine festen Kadres zu bilden, sondern es sollen die Offiziere und Unteroffiziere aus den Schülern der obern Klassen abwechslungsweise ernannt werden.

§ 6. Zur Angabe der nötigen Signale und des Taktes auf dem Marsche sind aus der Zahl der Schüler 2—4 Trommler zu bezeichnen.

§ 7. Die Schüler der ersten fünf Klassen haben nach den bei der Zeugverwaltung vorhandenen Mustern auf eigene Kosten eine militärische Kleidung anzuschaffen. Dieselbe besteht:

- a) in einer Mütze von blauem Tuch mit Lederschirm und eidgenössischem Kreuz;
- b) in einem Waffenrock von eisengrauer Farbe;
- c) in Beinkleidern von graublauem Stoffe.

Die Bewaffnung besteht in einem Gewehr und einer Patrontasche mit Gurt.

§ 8. Die Waffen und die für den Fechtunterricht notwendigen Apparate werden auf Kosten der Anstalt angeschafft und nach dem Schlusse der Übungen im Zeughause aufbewahrt und besorgt.

§ 9. An die Kosten des Unterrichtes bezahlen alle am eigentlichen militärischen Unterrichte teilnehmenden Schüler (3.—7. Klasse) einen Beitrag von 3 Fr. per Semester.

§ 10. Die militärischen Übungen finden im Sommersemester wöchentlich an einem Nachmittage während zwei bis drei Stunden statt. Der Fechtunterricht kann auf das Wintersemester verlegt werden.

Zusatz vom 16. April 1887.

Seien Schüler der I. und II. Klasse, die dem Alter nach in die III. Klasse gehören würden, ebenfalls zum Kadettendienst heranzuziehen, so dass sie auch in den höhern Klassen den Unterrichtsgang ihrer Altersgenossen mitzumachen haben; dagegen mögen Schüler der III. Klasse, die in ihrer körperlichen Entwicklung ganz auffallend zurückstehen, für 1 Jahr von den Übungen dispensirt werden.

44. 2. Modificazioni ai Programmi d'insegnamento per il Liceo, il Ginnasio e le Scuole tecniche cantonali.¹⁾ (Adotta del dipartimento di pubblica Educazione 11 ottobre 1887.)

A. Liceo.

Classe I. a) *Logica*. — L'insegnamento di questa materia verrà impartito esclusivamente agli allievi del Corso filosofico.

b) *Meccanica*. — Le necessarie nozioni di meccanica verranno insegnate unitamente alla fisica.

c) *Disegno tecnico*. — Testo raccomandato: Lehrgang zum technischen Zeichnen für Mittelschulen di Albert Benteli, in 2 parti, comprendenti 48 tavole.

Disegno geometrico. — Problemi grafici di geometria circa il tracciamento di perpendicolari e parallele, la divisione di rette e di angoli, la costruzione di rette proporzionali ad altre date. Scale. Costruzioni di poligoni regolari, descrizione di tangenti ad uno o più cerchi, delle curve composte di archi circolari, delle elissi, delle varie specie di archi architettonici e di modanature. Meandri, nastri intrecciati, scomparti. Esercizi di tinteggio.

Classe II e III. *Disegno delle proiezioni*. — Applicazione della teoria delle proiezioni ortogonali (spaccati, volte).

Elementi della teoria delle ombre, delle penetrazioni, degli sviluppi e della prospettiva parallela.

B. Ginnasio e Scuole tecniche.

Matematica.

Classe I. *Aritmetica*. — Preliminari. Operazioni fondamentali e sistema metrico. Problemi analoghi.

Classe II. *Aritmetica*. — Divisibilità dei numeri. Massimo comun divisore. Numeri primi. Frazioni. Problemi.

Classe III. *Aritmetica*. — Teoria delle frazioni. Calcolo dei numeri complessi. Riduzioni. Problemi.

Geometria. — Linea retta. Angoli e triangoli. Rette parallele. Parallelogrammo.

Classe IV. *Aritmetica*. — Potenze e radici. Proporzioni e loro applicazioni. Problemi.

Geometria. — Della circonferenza e del cerchio. Problemi sulla linea retta e sul cerchio. Figure simili.

¹⁾ Programm siehe Sammlung 1886 pag. 124.

Classe V. *Aritmetica*. — Conoscenza ed uso delle tavole dei logaritmi nelle operazioni di moltiplicazione, divisione, formazione di potenze ed estrazioni di radici.

Algebra. — Preliminari. Le quattro operazioni sulle quantità algebriche. Frazioni algebriche.

Geometria. — Problemi sulle linee proporzionali. Misura delle aree dei poligoni regolari e del circolo. Del piano e della linea retta nello spazio. Superficie e volume dei solidi.

NB. — Per gli allievi della IV^a e V^a classe della sezione tecnica si faranno alcuni esercizi pratici di aritmetica e geometria, e di disegno delle proiezioni ortogonali.

Contabilità.

Classe I. Linguaggio del commercio. Atti di commercio. Titoli comprovanti gli atti di commercio. Tenuta dei libri a partita semplice. Teoria ed applicazione.

Classe II. Lettere di cambio. Tenuta dei libri in partita doppia. Regole fondamentali. Disposizioni legislative circa la tenuta del giornale e del mastro.

Classe III. Società commerciali e relative disposizioni legislative. Cenni sulle banche. Registrazione di una Società in accomandita e di un'Amministrazione comunale. Conti correnti e metodo diretto ed indiretto. Sistemi di misure dei vari Stati.

45. 3. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Uri betreffend Stipendienerteilung für wissenschaftliche Studien. (Vom 20. Mai 1887.)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,
in Erwägung, dass durch Stipendienverabfolgung ohne gleichzeitige spezielle Inpflichtnahme der Stipendiaten weder der Stiftungszweck, noch das Interesse des Kantons, die wissenschaftlichen Berufsarten nach Möglichkeit mit einheimischen Kräften zu besetzen, erreicht wird,

beschliesst und verordnet:

1. Jeder Stipendiat hat sich beim Empfang des bewilligten Betrages alljährlich durch Unterzeichnung eines zugleich als Quittung dienenden Formulars zu verpflichten, nach Vollendung seiner Studien auf die Dauer von sechs Jahren dem Heimatkanton seine Dienste zu leisten oder aber den Gesamtbetrag der erhaltenen Stipendien, jedoch ohne Zins zurückzuerbürgen.

2. Die Rückzahlung hat in ebenso vielen Jahren und in denselben Raten zu erfolgen, wie der Stipendiat die Beiträge aus dem Stipendienfonde bezogen hat.

3. Im Falle einer weniger als sechsjährigen Dienstleistung hat die Rückzahlung der Stipendien nur proportional der nicht erfüllten Dienstzeit zu erfolgen.

4. Die Rückzahlung wird erlassen: a) wenn und für so viele Jahre, als der Stipendiat im Heimatkanton keine angemessene Berufsstellung findet; b) wenn der Stipendiat durch Krankheit oder andere wichtige Gründe nicht im Stande ist, seinen Beruf auszuüben; c) im Todfalle des Stipendiaten.

5. Dieser Beschluss tritt mit der Stipendienverteilung des laufenden Jahres in Kraft.

6. Die kantonale Schulverwaltung hat in einem besondern Buche für jeden Stipendiaten über die von demselben empfangenen Beiträge Rechnung zu führen und die Verpflichtungsscheine der Stipendiaten wohlgeordnet aufzubewahren.

IX. Hochschulen, Facultäten, Tierarzneischulen.

a) Verordnungen und Reglemente etc.

46. 1. Règlement provisoire de l'Université de Genève.¹⁾ (Arrêté du Conseil d'Etat du 13 septembre 1887.)

Chapitre I. — De l'enseignement.

Art. 1. L'enseignement est réparti en deux semestres qui constituent l'année universitaire.

Le semestre d'hiver s'ouvre le 15 octobre. La première semaine est consacrée aux examens d'admission, aux examens de grades et aux examens arriérés. Les cours commencent le 22 octobre et se terminent le 22 mars.

Le semestre d'été commence le 8 avril et finit le 15 juillet.

La dernière semaine de ce semestre est consacrée aux examens de fin d'année et aux examens de grades.

Les cours ne sont interrompus que les jours fériés, ainsi qu'aux fêtes de Noël, du 23 décembre au 4 janvier inclusivement, et aux fêtes de Pâques, du Vendredi-Saint au lundi de Pâques inclusivement.

Art. 2. Les programmes des cours pour les deux semestres, préparés par chaque Faculté, sont soumis à l'examen du Sénat dans la seconde quinzaine de mai et, aussitôt après, transmis au Département de l'Instruction publique qui les arrête définitivement (Loi, art. 147).

Les programmes des examens d'admission et de grades sont révisés, s'il est nécessaire, à la même époque, sur la demande des Facultés.

L'horaire des leçons est arrêté par le Bureau du Sénat pour chaque semestre.

Art. 3. L'Université est dirigée par le Recteur, et chaque Faculté par un Doyen.

Le Bureau de l'Université est composé: du Recteur, du Vice-Recteur, du Secrétaire de l'Université et des Doyens des Facultés (Loi, art. 145).

Le Règlement intérieur détermine les obligations des Professeurs et des Privat-docents. Il est soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 4. Les salles de l'Université sont réservées à l'enseignement des professeurs et des privat-docents. Elles ne peuvent servir à d'autres usages que sur l'autorisation spéciale du Département.

Chapitre II. — Des étudiants et des auditeurs.

Art. 5. Les cours de l'Université sont suivis par des étudiants et par des auditeurs (Loi, art. 150).

Les personnes qui veulent être immatriculées comme étudiants doivent s'adresser au Secrétaire-caissier de l'Université, en désignant la Faculté dans laquelle elles désirent être inscrites, et en déposant leurs titres.

Ces titres sont soumis au Doyen de la Faculté, lequel, en se conformant aux prescriptions du chapitre V, accorde ou refuse l'immatriculation du candidat.

Les auditeurs doivent avoir dix-huit ans accomplis; aucun titre n'est exigé pour leur inscription (Loi, art. 152).

Art. 6. Les étudiants des cinq Facultés sont libres de choisir les cours et les exercices pratiques qu'ils veulent suivre.

¹⁾ Loi voir Sammlung 1886, pag. 2.

Toutefois les étudiants qui doivent suivre l'enseignement préparatoire prévu à l'art. 151 de la Loi, sont soumis aux art. 7 et 8 du présent Règlement. Ils sont inscrits dans la Faculté des Lettres.

Les étudiants immatriculés dans une Faculté peuvent s'inscrire pour les cours d'une autre Faculté. Toutefois, sauf autorisation spéciale du Professeur, les cliniques et les cours pratiques de la Faculté de Médecine ne sont accessibles qu'aux personnes qui justifient d'études médicales régulières.

Les auditeurs sont libres de choisir dans toutes les Facultés les cours et les exercices pratiques qu'ils veulent suivre, sous la réserve mentionnée au paragraphe précédent.

Art. 7. Les étudiants qui suivent l'enseignement préparatoire (Loi, art. 151) choisissent eux-mêmes les cours pour lesquels ils ont à s'inscrire, sous les réserves suivantes :

L'ensemble de ces cours doit représenter dans chacun des deux semestres, un minimum de 20 heures de leçons par semaine; il doit comprendre l'histoire de la philosophie, un cours d'interprétation d'auteurs latins ou d'auteurs grecs et au moins 4 heures par semaine de cours compris dans le champ de l'un des baccalauréats ès-sciences. De plus, les étudiants qui se destinent à la théologie, doivent suivre le cours de langue hébraïque.

Art. 8. L'année d'études préparatoires ne donne aux étudiants le droit à l'immatriculation dans les Facultés de Droit, de Théologie ou de Médecine, que s'ils ont subi, d'une manière déclarée admissible, les examens de fin d'année sur les cours qu'ils ont suivis en conformité de l'art. 7.

Art. 9. Les étudiants et les auditeurs doivent prendre, dans les quinze premiers jours du semestre, une inscription pour chacun des cours ou des exercices pratiques qu'ils se proposent de suivre, et payer les rétributions fixées au chapitre IV.

Un livret d'études est remis aux étudiants et aux auditeurs par le Secrétaire-caissier de l'Université. Ce livret doit être signé, chaque semestre, par le Recteur, par le Doyen de la Faculté, et par tous les professeurs ou privat-docents dont l'étudiant ou l'auditeur suit les cours.

Art. 10. Tout étudiant précédemment immatriculé cesse de figurer sur les rôles s'il n'est plus inscrit à aucun cours ou exercice pratique, à moins qu'il n'ait annoncé au Doyen l'intention de subir un prochain examen. Il peut toujours, après une interruption, se faire réintégrer dans le registre des étudiants sans autre formalité.

Art. 11. Quand les listes des étudiants et des auditeurs sont arrêtées, le Recteur les fait contrôler par les Doyens et les adresse au Département.

Art. 12. Les étudiants et les auditeurs sont soumis à la discipline universitaire conformément aux règles suivantes :

a) Chaque professeur a, pendant sa leçon, la police de son auditoire; il peut en exclure tout élève qui troublerait l'ordre, et prolonger cette exclusion jusqu'à la décision du Recteur qu'il doit immédiatement informer.

b) Le Recteur, ainsi que le Doyen, peut faire comparaître devant lui tout élève pour lui adresser, selon le cas, des observations ou des réprimandes.

c) Le Recteur peut, en outre, exclure de certains cours et même de tous les cours universitaires, pendant un mois au plus, un élève qui aurait donné des sujets de plainte.

d) Si le Recteur estime qu'il y ait lieu d'infliger une peine plus grave, il doit en référer au Bureau de l'Université qui peut prononcer contre cet élève, soit séparément, soit conjointement:

1^o L'exclusion des cours universitaires pour un terme qui ne pourra dépasser une année.

2^o L'ajournement de l'époque à laquelle il pourra subir ses examens.

Les peines prononcées par le Bureau sont immédiatement soumises à la sanction du Département.

e) Le Bureau peut, en outre, demander au Département qu'un élève soit définitivement exclu de l'Université.

Art. 13. Il est délivré aux étudiants qui en font la demande:

1^o Pendant la durée de leurs études, des certificats d'inscription signés par le Recteur et constatant les inscriptions qu'ils ont prises.

2^o A leur sortie de l'Université, des certificats d'exmatriculation, signés par le Recteur et le Doyen, constatant l'immatriculation dans une Faculté avec indication des cours suivis.

3^o Des certificats d'études, signés par le Recteur et le Secrétaire, constatant les résultats des examens de fin d'année. — Les auditeurs qui ont subi des examens, peuvent aussi recevoir des certificats d'études.

Art. 14. Les personnes qui ont obtenu un prix académique, reçoivent un certificat signé par le Recteur et le Doyen, indiquant la nature de ce prix et, s'il y a lieu, les conditions dans lesquelles il a été décerné.

Chapitre III. — Des grades et des examens.

Art. 15. Il est délivré au nom de l'Université un diplôme à tous ceux qui ont obtenu un grade universitaire. Ce diplôme est signé par le Recteur, le Doyen de la Faculté et le Secrétaire de l'Université.

Art. 16. Les grades conférés sont:

1^o Ceux de bachelier ès-lettres; ès-sciences mathématiques; ès-sciences physiques et naturelles; ès-sciences physiques et chimiques; ès-sciences médicales; en théologie.

2^o Ceux de licencié ès-lettres; ès-sciences sociales; en droit; en théologie; en chimie (diplôme de chimiste).

3^o Ceux de docteur ès-lettres; ès-sciences mathématiques; ès-sciences physiques; ès-sciences naturelles; en droit; en théologie; en médecine.

Art. 17. Il n'est pas nécessaire, pour postuler les grades universitaires, d'avoir suivi les cours de l'Université de Genève; les candidats peuvent se faire immatriculer, en s'inscrivant pour l'examen, s'ils satisfont aux conditions stipulées aux chapitres VI, VII, VIII, IX et X du présent Règlement, et moyennant paiement de la finance d'immatriculation, s'il y a lieu.

Art. 18. Sur la demande d'une Faculté et avec l'approbation du Conseil d'Etat, le Sénat peut conférer, sans examens, le grade de Docteur à des hommes distingués dans une branche des connaissances humaines.

Art. 19. Les diverses catégories d'examens sont: les examens d'admission, les examens de fin d'année et les examens de grades.

Les examens sont publics. Ils se font devant des jurys composés de professeurs désignés par le Sénat et de personnes choisies par le Département

(Loi, art. 161). Pour les examens de doctorat en médecine, le Département désigne comme jurés des docteurs en médecine ayant droit de pratiquer dans le canton de Genève.

Les questions sont tirées au sort: toutefois il peut être fait exception à cette règle dans les examens de doctorat.

Les questions posées par les professeurs sont préalablement portées à la connaissance du jury, si celui-ci en fait la demande.

Il est interdit aux professeurs de faire connaître d'avance la liste de ces questions.

Les jurys estiment la valeur de chaque examen par des chiffres, le maximum étant 6. Les chiffres sont inscrits sur le procès-verbal signé par tous les membres du jury.

Le procès-verbal est remis au Doyen de la Faculté, lequel statue sur le résultat des examens et l'annonce aux étudiants conformément aux règles établies dans les articles suivants.

Les examens de licence et de doctorat sont présidés par le Doyen de la Faculté intéressée.

Art. 20. Les examens d'admission (voir chapitre V) ont lieu au commencement de chaque semestre.

Les examens de fin d'année ne sont pas obligatoires (Loi, art. 157). Ils se composent de réponses orales à des questions portant sur les cours pour lesquels les étudiants ou les auditeurs ont été inscrits pendant l'année. Il est, dans la règle, adressé une question par cours et par semestre. La durée de chaque examen ne peut dépasser dix minutes par question. Ces examens ont lieu à la fin du semestre d'été. S'ils ne sont pas déclarés admissibles, le candidat peut se présenter pour les subir de nouveau au commencement du semestre d'hiver suivant. Exceptionnellement le Bureau peut permettre qu'un examen de fin d'année ait lieu au commencement du semestre d'hiver, si le candidat a été empêché de le subir à l'époque réglementaire par une cause de force majeure, ou par des exercices pratiques dans un laboratoire; dans ce dernier cas, la demande devra être appuyée par le professeur qui dirige le laboratoire.

Les examens de baccalauréat ont lieu au commencement et à la fin de l'année universitaire.

Les examens de licence ès-lettres et ès-science sociales ont lieu au commencement et à la fin de l'année universitaire.

Les examens de licence en droit et en théologie ont lieu au commencement de chaque semestre et à la fin de l'année universitaire.

Exceptionnellement, pour les examens de bachelier et de licencié en théologie, pour ceux de licencié en droit et pour ceux de bachelier ès-sciences médicales, les Facultés peuvent, avec l'assentiment du Bureau, fixer des sessions intermédiaires.

Les examens de doctorat et de licence en chimie se font sur la demande du candidat, à l'époque fixée par la Faculté.

Le Bureau annonce par des affiches l'époque précise de tous les examens.

Les candidats aux examens d'admission et de fin d'année doivent s'inscrire auprès du Secrétaire-caissier une semaine au moins avant l'époque fixée. Les demandes des candidats aux examens de baccalauréat et de licence doivent

être adressées par écrit, et avec pièces à l'appui, au Doyen de la Faculté, une semaine au moins avant l'époque fixée.

Art. 21. Les examens d'admission, les examens de fin d'année et les examens oraux des baccalauréats ès-lettres, ès-sciences et ès-sciences médicales, sont jugés d'après les règles suivantes:

a) Si l'examen comprend quatre parties au moins, il est apprécié dans son ensemble et d'après la moyenne des chiffres obtenus sur les différentes questions.

L'examen n'est pas admis: 1^o si la moyenne des chiffres ne dépasse pas 3; 2^o si le jury a donné le chiffre 0 pour deux questions.

L'examen est admis quand la moyenne des chiffres dépasse 3. Toutefois si le jury a donné le chiffre 0 pour une question, le candidat doit subir de nouveau, dans une autre session, l'épreuve qu'il a manquée; en attendant, le prononcé est suspendu.

L'examen est admis avec approbation quand la moyenne des chiffres est comprise entre $4\frac{1}{2}$ et $5\frac{1}{4}$.

L'examen est admis avec approbation complète quand la moyenne dépasse $5\frac{1}{4}$.

Si le candidat obtient le maximum des chiffres, ce résultat lui est annoncé.

b) Si l'examen porte sur moins de quatre parties, chaque question est appréciée isolément. Chaque examen est admis si le chiffre dépasse 3, admis avec approbation si le chiffre est compris entre $4\frac{1}{2}$ et $5\frac{1}{4}$, admis avec approbation complète si le chiffre dépasse $5\frac{1}{4}$.

Le prononcé du résultat des examens a lieu en public. Les chiffres obtenus ne sont pas indiqués, la formule seule est proclamée.

Art. 22. Pour le grade de bachelier en théologie, l'ensemble des épreuves orales et écrites est apprécié d'après les règles fixés à l'art. 20.

Pour les grades de bachelier ès-lettres, ès-sciences, ès-sciences médicales, les examens écrits sont jugés dans leur ensemble. Si la moyenne des chiffres dépasse 3, et si le chiffre 0 n'a été donné pour aucune question, l'examen est admis, sans autre indication sur son mérite.

Pour les grades de licencié et de docteur, les examens oraux ou écrits sont admis, sans autre indication sur leur mérite, si la moyenne des chiffres atteint 4, et si le chiffre 0 n'a été donné pour aucune question.

Dans l'appréciation des dissertations qui font partie des épreuves exigées pour le Doctorat, le jury doit estimer par un chiffre la valeur de la dissertation en elle-même et par un autre chiffre la manière dont elle a été défendue.

Chapitre IV. — Dispositions financières.

Art. 23. Les finances et rétributions des élèves, ainsi que les droits de graduation, sont perçus par le Secrétaire-caissier de l'Université, sous l'inspection du Recteur.

Art. 24. A leur entrée dans l'Université, les étudiants doivent payer une finance d'immatriculation de Fr. 20. Les étudiants qui sortent du Gymnase de Genève (Division supérieure du Collège) sont dispensés de cette finance (Loi, art. 154). Les étudiants qui passent d'une Faculté dans une autre, ou qui rentrent dans l'Université après l'avoir temporairement quittée, ne sont pas astreints à payer une nouvelle finance d'immatriculation.

Art. 25. Le coût du livret (voir art. 9) est de un franc pour les auditeurs.

Art. 26. La rétribution pour les cours est fixée à Fr. 5 par semestre, pour chaque heure de leçon par semaine.

Le Département peut, dans des cas spéciaux, dispenser totalement ou partiellement de ces rétributions les étudiants et les auditeurs de l'Université. Cette faveur s'applique seulement aux étudiants et aux auditeurs de nationalité suisse. Elle est accordée sur le préavis des Facultés (Loi, art. 156). La demande doit être adressée au Département par la famille du postulant, et si celle-ci n'est pas domiciliée dans le canton de Genève, la requête doit être légalisée.

Art. 27. Les rétributions pour les travaux de laboratoire font l'objet de règlements spéciaux soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 28. Les certificats d'exmatriculation (voir art. 13) coûtent Fr. 10 (Loi, art. 154).

Les certificats d'études coûtent Fr. 5 (Loi, art. 157).

Les certificats d'inscription sont gratuits.

Art. 29. Les droits de graduation qui appartiennent à l'Etat (Loi, art. 162), sont fixés comme suit :

Baccalauréat	Fr. 50
Licence	> 100
Licence en chimie (Diplôme de chimiste)	> 200
Doctorat	> 200

Les candidats doivent payer ces droits en mains du Secrétaire-caissier en s'inscrivant pour l'examen, sous réserve des art. 67, 73 et 87. En cas d'insuccès, la moitié de la somme leur est rendue; un quart est acquis à l'Etat et un quart versé au fonds des prix de la Faculté.

Les candidats au doctorat en médecine doivent de plus payer des finances d'examen stipulées à l'article 87 du présent Règlement.

Le droit de graduation pour le Doctorat ès-sciences est réduit à Fr. 50 pour les candidats qui ont déjà obtenu à Genève le diplôme de licencié en chimie (Loi, art. 162).

Le Conseil d'Etat peut dispenser des droits de graduation les personnes qui auront reçu des subsides conformément à la Loi du 1^{er} mars 1876.

Art. 30. Les candidats au doctorat dans les cinq Facultés, ainsi qu'à la licence et au baccalauréat en théologie, sont tenus de déposer cent cinquante exemplaires de leur dissertation imprimée. Ces exemplaires sont destinés aux échanges avec les Universités étrangères, ou distribués par la Faculté.

Chapitre V. — Conditions d'admission.

1^o *Sciences et Lettres.* Art 31. Sont admis à l'immatriculation comme étudiants dans la Faculté des Sciences et dans la Faculté des Lettres :

a) Les élèves sortis d'une des Sections du Gymnase de Genève avec des certificats de maturité;

b) Les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence;

c) Les personnes qui subissent d'une manière satisfaisante un examen oral sur le champ d'études de l'une des Sections du Gymnase.

Cet examen ne peut être scindé; il est présidé par le Doyen de la Faculté des Lettres.

2^o *Droit*. Art. 32. Sont admis à l'immatriculation comme étudiants dans la Faculté de Droit:

a) Les étudiants qui ont suivi l'enseignement préparatoire et dont les examens ont été déclarés admissibles (Loi, art. 151);

b) Les personnes qui, justifiant d'études faites en Suisse ou à l'étranger, et remplissant les conditions d'admission dans la Faculté des Lettres (art. 31), subissent d'une manière satisfaisante un examen composé d'épreuves équivalentes à celles de l'examen annuel de l'enseignement préparatoire (Loi, art. 157);

c) Les gradués de la Faculté des Sciences et ceux de la Faculté des Lettres autres que les bacheliers (Loi, art. 151);

d) Les personnes qui ont obtenu, hors de Genève, un diplôme de bachelier ès-lettres, un certificat de maturité ou un titre équivalent, leur donnant droit à l'immatriculation dans les Facultés de Droit de leur pays d'origine. — Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur les pièces justificatives.

3^o *Théologie*. Art. 33. Sont admis à l'immatriculation comme étudiants dans la Faculté de Théologie:

a) Les étudiants qui ont suivi l'enseignement préparatoire et dont les examens ont été déclarés admissibles (Loi, art. 151);

b) Les personnes qui, justifiant d'études faites en Suisse ou à l'étranger et remplissant les conditions d'admission dans la Faculté des Lettres (art. 31), subissent d'une manière satisfaisante un examen composé d'épreuves équivalentes à celles de l'examen annuel de l'enseignement préparatoire (Loi, art. 157);

c) Les gradués de la Faculté des Sciences et ceux de la Faculté des Lettres autres que les bacheliers (Loi, art. 151);

d) Les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence (Loi, art. 157);

e) Les personnes qui ont obtenu à l'étranger un diplôme de bachelier ès-lettres, un certificat de maturité ou un titre équivalent. Dans ce cas le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence et détermine quels sont les cours de Sciences et de Lettres que l'étudiant devra suivre et sur lesquels il devra subir un examen annuel, pour tenir lieu de l'enseignement préparatoire. Le Bureau, avant de prendre une décision, peut demander le préavis d'une Commission composée du Recteur ou Vice-Recteur, du Doyen de la Faculté de Théologie et du Doyen de la Faculté des Lettres.

Art. 34. En outre, les personnes qui fournissent la preuve qu'elles ont étudié durant un semestre au moins comme étudiants réguliers dans la Faculté de Théologie d'une autre Université, peuvent être immatriculés dans la Faculté de Théologie. Toutefois cette inscription ne leur donne pas le droit de postuler des grades, si elles ne satisfont pas aux conditions d'admission prescrites dans l'article 33.

4^o *Médecine*. Art. 35. Sont admis à l'immatriculation comme étudiants dans la Faculté de Médecine:

- a) Les étudiants qui ont suivi l'enseignement préparatoire et dont les examens ont été déclarés admissibles (Loi, art. 151);
- b) Les étudiants qui ont obtenu un grade de la Faculté des Sciences de Genève (Loi, art. 151);
- c) Les bacheliers ès-lettres de l'Université de Genève (Loi, art. 157);
- d) Les élèves sortis de la Section classique et de la Section réelle du Gymnase de Genève, avec des certificats de maturité (Loi, art. 157);
- e) Les personnes qui, par des diplômes ou des certificats, justifient d'études équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

Art. 36. En outre, les personnes qui fournissent la preuve qu'elles ont étudié durant un semestre au moins, comme étudiants réguliers dans la Faculté de Médecine d'une autre Université, peuvent être immatriculées dans la Faculté de Médecine. Toutefois, cette inscription ne leur donne pas le droit de postuler des grades, si elles ne satisfont pas aux conditions d'admission prescrites dans l'art. 35.

Chapitre VI. — Grades littéraires.

A) *Baccalauréat ès-lettres*. Art. 37. Sont admis à postuler le baccalauréat ès-lettres, les étudiants de l'Université de Genève et les personnes qui, satisfaisant aux conditions d'admission stipulées dans l'art. 31, se font immatriculer en s'inscrivant pour l'examen (Voir art. 17).

Art. 38. Les épreuves imposées aux candidats consistent en un examen oral et un examen écrit. Les candidats ne sont autorisés à passer l'examen écrit que si l'examen oral a été déclaré admissible.

Art. 39. L'examen oral porte sur les objets d'enseignement suivants:

1. La Langue grecque; — 2. La Langue latine; — 3. Les Antiquités, l'Histoire des deux littératures anciennes et la Métrique latine; — 4. Les principes généraux de Littérature et l'Histoire de la littérature française; — 5. L'Histoire; — 6. La Logique; — 7. L'introduction aux Sciences physiques et naturelles; — 8. Les Mathématiques élémentaires; — 9. La Langue allemande. Toutefois les étrangers pourront être dispensés par le Recteur de l'examen d'allemand.

Art. 40. Sont exemptés de l'examen oral les élèves sortis de la section classique du Gymnase de Genève avec des certificats de maturité.

Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, peut exempter totalement ou partiellement de cet examen les personnes justifiant qu'elles ont subi des épreuves équivalentes.

Art. 41. L'examen écrit se compose:

1. D'un thème latin; — 2. D'une version grecque; — 3. D'une version latine; — 4. D'une version et d'un thème allemands (sauf dispense accordée par le Recteur); — 5. D'une composition française dont le sujet sera tiré au sort dans une liste composée moitié de sujets d'analyses littéraires, moitié de sujets d'imagination.

Les auteurs grecs, latins et allemands désignés pour les épreuves orales et pour les épreuves écrites, ainsi que les sujets des analyses littéraires, sont indiqués dans le Programme détaillé.

B) *Licence ès-lettres.* — *Licence ès-sciences sociales.* Art. 42. Il y a deux licences, savoir: la licence ès-lettres et la licence ès-sciences sociales.

a) Licence ès-lettres.

Art. 43. Sont admis à postuler la licence ès-lettres: 1^o les étudiants immatriculés depuis deux années au moins dans la Faculté des Lettres, et qui ont obtenu le grade de bachelier ès-lettres de Genève; 2^o les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

Art. 44. Les épreuves pour obtenir le grade de licencié ès-lettres sont un examen oral et un examen écrit. Les candidats ne sont autorisés à subir l'examen écrit que si l'examen oral a été déclaré admissible.

L'examen oral de la licence ès-lettres porte sur: 1. La Langue et la Littérature grecques; — 2. La Langue et la Littérature latines; — 3. La Littérature française; — 4. La Littérature comparée; — 5. La Langue allemande; — 6. L'Histoire de la philosophie; — 7. L'Histoire générale.

Les épreuves écrites sont: 1. Une composition de prose latine; — 2. Une composition de prose française; — 3. Une version latine avec commentaire; — 4. Un thème grec.

b) Licence ès-sciences sociales.

Art. 45. Sont admis à postuler la licence ès-sciences sociales:

1^o Les étudiants immatriculés depuis deux années au moins dans la Faculté des Lettres, et qui ont obtenu le baccalauréat ès-lettres ou qui sont sortis de la Section classique du Gymnase avec des certificats de maturité;

2^o Les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

Art. 46. Les épreuves pour obtenir le grade de licencié ès-sciences sociales consistent en un examen oral et un examen écrit. Les candidats ne sont autorisés à subir l'examen écrit que si l'examen oral a été déclaré admissible.

L'examen oral porte sur les matières suivantes:

1. La Philologie; — 2. L'Archéologie; — 3. L'Histoire générale; — 4. La Législation constitutionnelle; — 5. L'Economie politique et la Statistique; — 6. La Législation comparée; — 7. L'Etude des Systèmes sociaux; — 8. L'Histoire de la civilisation; — 9. L'Histoire des religions; — 10. L'Histoire de la philosophie; — 11. La Philosophie de l'histoire.

Les étudiants qui auraient subi des examens annuels, déclarés admissibles, sur les cours de la Faculté des Lettres, seront dispensés des parties correspondantes de l'examen oral de la licence ès-sciences sociales. Toutefois on ne pourra se prévaloir d'un examen dont la date remonterait à plus de deux ans.

L'examen écrit porte sur: 1. L'Histoire générale; — 2. L'Histoire de la civilisation et la Philosophie de l'histoire; — 3. L'Economie politique; — 4. La Législation constitutionnelle; — 5. La Législation comparée et l'Etude des Systèmes sociaux.

(Pour ces deux licences, voir le Programme détaillé.)

C) *Doctorat ès-lettres*. Art. 47. Sont admis à postuler le grade de docteur ès-lettres, les licenciés ès-lettres de l'Université de Genève et les personnes qui font preuve d'études jugées suffisantes par la Faculté.

Les épreuves pour obtenir ce doctorat consistent :

1^o Dans des réponses orales faites à des questions qui porteront sur l'une des sciences enseignées dans la Faculté, et choisie par le candidat selon la nature de ses études.

2^o Dans une réponse par écrit, faite à huis clos et dans un temps donné, à une question sur cette même science.

3^o Dans la publication et la défense d'une dissertation, en français ou en latin, suivie de thèses. Cette dissertation, dont le sujet est laissé au choix du candidat, doit être préalablement communiquée à la Faculté, qui autorise l'impression.

Ces trois épreuves ont lieu dans la même session. Le candidat n'est autorisé à subir la seconde épreuve que si la première a été déclarée admissible, et la troisième que si la seconde a été déclarée admissible.

Chapitre VII. — Grades scientifiques.

a) *Baccalauréat ès-sciences*. Art. 48. Sont admis à postuler le baccalauréat ès-sciences mathématiques, ès-sciences physiques et naturelles ou ès-sciences physiques et chimiques, les étudiants de l'Université de Genève et les personnes qui, satisfaisant aux conditions d'admission stipulées dans l'art. 31, se font immatriculer en s'inscrivant pour l'examen (voir art. 17).

De plus, tout candidat au baccalauréat ès-sciences mathématiques doit fournir par une attestation la preuve qu'il a suivi deux semestres d'exercices de mathématiques.

Tout candidat au baccalauréat ès-sciences physiques et naturelles doit présenter une attestation de deux semestres d'exercices pratiques dans un laboratoire de physique, de chimie, de botanique ou de zoologie.

Tout candidat au baccalauréat ès-sciences physiques et chimiques doit présenter une attestation de deux semestres d'exercices pratiques dans un laboratoire; ou bien d'un semestre de laboratoire et d'un semestre d'exercices de mathématiques.

Art. 49. Les épreuves imposées aux candidats sont un examen oral et un examen écrit passés dans la même session. Les candidats ne subissent l'examen écrit que si l'examen oral a été déclaré admissible.

a) Baccalauréat ès-sciences mathématiques.

Art. 50. L'examen oral comprend :

1. Les Mathématiques spéciales; — 2. Le Calcul différentiel et intégral; — 3. La Mécanique; — 4. L'Astronomie et la Géographie physique; — 5. La Physique; — 6. La Chimie inorganique; — 7. La Minéralogie.

L'examen écrit se compose de réponses à des questions sur :

1. Les Mathématiques spéciales; — 2. Le Calcul différentiel et intégral; 3. Géométrie descriptive; — 4. L'Astronomie; — 5. La Physique.

(Pour ces deux examens, voir le Programme détaillé.)

b) Baccalauréat ès-sciences physiques et naturelles.

Art. 51. L'examen oral comprend :

1. La Physique; — 2. La Chimie; — 3. La Minéralogie; — 4. La Paléontologie ou la Géologie; — 5. L'Organographie et la Physiologie botanique; — 6. La Classification botanique; — 7. La Zoologie; — 8. L'Anatomie comparée.

L'examen écrit se compose de réponses à des questions tirées au sort sur :

1. La Physique; — 2. La Chimie; — 3. La Paléontologie ou la Géologie; — 4. La Botanique; — 5. La Zoologie et l'Anatomie comparée.

(Pour ces deux examens, voir le Programme détaillé.)

c) Baccalauréat ès-sciences physiques et chimiques.

Art. 52. L'examen oral comprend :

1. La Physique; — 2. La Chimie; — 3. La Minéralogie; — 4. Les Mathématiques spéciales; — 5. Le calcul différentiel et intégral; — 6 et 7. Deux des branches suivantes au choix du candidat: Zoologie, Anatomie, Géologie, Organographie et Physiologie botanique, Classification botanique, Géographie physique et Météorologie.

L'examen écrit se compose de réponses à des questions sur :

1. La Physique; — 2. La Chimie inorganique; — 3. La Chimie organique; — 4. La Minéralogie; — 5. Les Mathématiques.

(Pour ces deux examens, voir le Programme détaillé.)

Art. 53. Les étudiants qui ont subi des examens facultatifs et annuels (Loi, art. 157), déclarés admissibles, sur des cours de la Faculté des Sciences, sont dispensés des parties correspondantes de l'examen oral du baccalauréat ès-sciences. Toutefois, on ne pourra se prévaloir d'un examen dont la date remonterait à plus de deux ans.

Art. 54. Les personnes qui ont obtenu l'un des baccalauréats ès-sciences de l'Université de Genève et qui en postulent un autre, sont dispensés de l'examen oral et écrit sur les matières communes aux deux grades.

Toutefois cette dispense ne sera accordée que pour les épreuves orales ou écrites dans lesquelles le candidat a obtenu un chiffre supérieur à 3.

b) *Licence en Chimie*. (Diplôme de Chimiste.) Art. 55. Sont admis à postuler la licence en chimie (Diplôme de Chimiste. — Loi, art. 158), les bacheliers ès-sciences de l'Université de Genève et les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

Art. 56. Les épreuves pour obtenir la licence en chimie consistent en un examen oral et un examen pratique.

L'examen oral comprend: 1. La Physique; — 2. La Chimie théorique; — 3. La Chimie inorganique et organique; — 4. La Chimie analytique.

L'examen pratique comprend: 1. Une analyse qualitative; — 2. Une analyse quantitative; — 3. Une préparation inorganique; — 4. Une préparation organique.

Sur la demande du candidat, l'une de ces deux préparations peut être remplacée par une manipulation de physique.

c) *Doctorat ès-sciences.* Art. 57. Sont admis à postuler le grade de docteur ès-sciences: 1^o Les bacheliers ès-sciences; 2^o Les personnes qui font preuve d'études scientifiques jugées suffisantes par la Faculté.

Art. 58. Les épreuves exigées pour obtenir le grade de docteur consistent:

1^o Dans la présentation d'une dissertation en français, admise par la Faculté, et dont le sujet est laissé au choix du candidat.

2^o Dans la défense de cette dissertation et dans des réponses orales à des questions portant pour moitié sur la science que le candidat déclare avoir approfondie.

3^o Dans une réponse par écrit, faite à huis clos et dans un temps donné, à une question sur cette même science.

Ces deux dernières épreuves ont lieu dans une même session; le candidat n'est autorisé à subir l'examen écrit que si l'examen oral a été déclaré admissible.

Le candidat ne recevra le titre et le diplôme de docteur qu'après l'impression de sa dissertation. La Faculté peut d'ailleurs dispenser d'une publication spéciale les dissertations insérées, soit in extenso, soit sous forme d'extrait, dans un journal scientifique.

Art. 59. Il y a trois doctorats ès-sciences, savoir: le doctorat ès-sciences mathématiques, le doctorat ès-sciences physiques et le doctorat ès-sciences naturelles.

Art. 60. Le champ de l'examen oral du doctorat ès-sciences mathématiques comprend les Mathématiques pures, la Mécanique et l'Astronomie.

Art. 61. Le champ de l'examen oral du doctorat ès-sciences physiques comprend la Physique, la Chimie et la Minéralogie.

Art. 62. Le champ de l'examen oral du doctorat ès-sciences naturelles comprend la Géologie, la Botanique et la Zoologie.

(Pour ces trois doctorats, voir les Programmes détaillés.)

Art. 63. Dans l'appréciation de l'examen oral, il est attaché autant d'importance numérique aux réponses faites par le candidat sur la science qu'il déclare avoir approfondie, qu'à l'ensemble de ses réponses sur les deux autres sciences accessoires.

Le candidat peut, avec l'approbation préalable de la Faculté, remplacer telle science accessoire comprise dans le programme du doctorat qu'il postule, par une science comprise dans l'un des deux autres programmes.

Art. 64. Les licenciés en chimie de l'Université de Genève, qui postulent le grade de docteur ès-sciences physiques, sont dispensés de l'examen oral et de l'examen écrit et doivent seulement présenter et publier une dissertation conformément à l'art. 50.

Chapitre VIII. — Grades en droit.

a) *Licence en droit.* Art. 65. Les épreuves exigées pour obtenir le grade de licencié en droit consistent en cinq examens successifs. Les quatre premiers sont oraux; le cinquième comprend une partie orale et une partie écrite. Aucun des cinq examens ne peut être scindé.

Art. 66. Sont admis à postuler la licence en droit et à se présenter au 1^{er} examen, les étudiants immatriculés dans la Faculté de Droit de Genève et les personnes qui satisfont aux conditions d'immatriculation dans la Faculté

(art. 32). Les candidats doivent de plus justifier de deux semestres d'études de droit.

Pour pouvoir se présenter à chacun des quatre derniers examens, les candidats doivent avoir subi l'examen précédent d'une manière déclarée admissible.

Les candidats ne peuvent subir le 5^{me} examen qu'après six semestres d'immatriculation dans une Faculté de Droit.

Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, peut dispenser totalement ou partiellement, des quatre premiers examens, les candidats qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes; mais, en aucun cas, le 5^{me} examen ne peut être restreint.

Art. 67. Les candidats payent une somme de Fr. 20 comme droit de graduation avant chacun des cinq examens. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée leur est rendue. Les candidats dispensés d'un ou de plusieurs des quatre premiers examens doivent en acquitter les finances en s'inscrivant pour l'examen suivant. En cas d'insuccès, il ne leur est rendu que la moitié de la finance de l'examen qu'ils ont subi.

Art. 68. Les examens de licence portent sur les matières suivantes:

1 ^{er} examen.	{	Histoire du Droit et Institutes (2 questions).	
		Eléments de droit civil.	
		Economie politique.	
2 ^{me} examen.	{	Droit romain	} 1 ^{re} partie (voir le Programme détaillé).
		Droit civil	
		Droit commercial	
		Législation civile comparée.	
3 ^{me} examen.	{	Droit romain	} 2 ^{de} partie (voir le Programme détaillé).
		Droit civil	
		Droit commercial	
		Médecine légale.	
4 ^{me} examen.	{	Droit public.	
		Droit international public et privé.	
		Droit pénal et procédure pénale.	
		Procédure civile.	

Le doyen, sur la demande du candidat, peut intervertir l'ordre des matières des deuxième et troisième examens, sous la condition que dans leur ensemble ils comprennent tout le champ déterminé ci-dessus.

Le 5^{me} examen se compose d'une épreuve orale et d'une épreuve écrite.

La partie orale comprend: une question sur le Droit romain; deux questions sur le Droit civil: et une question portant, au choix du candidat, sur le Droit public, le Droit pénal, ou le Droit commercial (1^{re} ou 2^{me} partie du Droit commercial).

La partie écrite comprend deux questions portant sur les mêmes branches, dont une au moins de Droit civil. — Les réponses doivent être faites à huis clos, dans un temps donné, sans autre secours que le texte des lois.

L'examen est apprécié sur l'ensemble des épreuves écrites et orales, qui doivent être subies dans une même session.

B) *Doctorat en droit*. Art. 69. Sont admis à postuler le grade de docteur en droit les licenciés en droit de l'Université de Genève, et les personnes qui

font preuve, par des certificats ou des diplômes, d'études jugées équivalentes par la Faculté.

Art. 70. Les épreuves exigées pour obtenir le grade de docteur en droit consistent :

1^o Dans un examen écrit et oral sur les mêmes branches que le 5^{me} examen de licence. Sont exemptés de cet examen les licenciés en droit de l'Université de Genève.

2^o Dans la publication et la défense d'une dissertation française, dont le sujet est laissé au choix du candidat. Cette dissertation doit être préalablement communiquée à la Faculté, qui autorise l'impression.

Chapitre IX. — Grades en théologie.

A) *Baccalauréat en théologie.* Art. 71. Les épreuves exigées pour obtenir le grade de bachelier en théologie consistent en quatre examens successifs. Les trois premiers sont oraux; le quatrième comprend une partie orale et une partie écrite.

Art. 72. Sont admis à postuler le baccalauréat en théologie et à se présenter au 1^{er} examen :

1^o Les étudiants immatriculés dans la Faculté de Théologie de Genève depuis deux semestres au moins, et qui ont pris au moins 20 heures de cours par semaine pendant chacun de ces semestres.

2^o Les personnes qui satisfont aux conditions d'immatriculation dans la Faculté (art. 33) et qui justifient de deux semestres d'études dans la Faculté de Théologie d'une autre Université.

Dans les deux cas, les candidats qui n'ont pas suivi l'enseignement préparatoire devront faire preuve, par des certificats ou des diplômes, d'études générales jugées suffisantes par le Bureau, et justifier de la connaissance de la langue hébraïque.

Pour pouvoir se présenter au 2^{me} examen, les candidats doivent justifier de quatre semestres d'immatriculation, de l'admission de leur premier examen, et d'exercices pratiques comprenant trois propositions, une dissertation et une catéchèse.

Pour les deux derniers examens, les candidats doivent justifier de six semestres d'immatriculation, de l'admission des examens précédents et d'une nouvelle série d'exercices pratiques comprenant trois propositions, une dissertation et une catéchèse.

Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, peut dispenser totalement ou partiellement, des trois premiers examens, les candidats qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes; mais, en aucun cas, le 4^{me} examen ne peut être restreint.

Les étudiants qui ont subi des examens annuels déclarés admissibles sur les cours de la Faculté de Théologie, sont dispensés des parties correspondantes des trois premiers examens.

Art. 73. Le droit de graduation de Fr. 50 est versé avant le 4^{me} examen. En cas d'insuccès, la moitié de la somme est rendue au candidat.

Art. 74. Les examens de baccalauréat en théologie portent sur les matières suivantes :

1^{er} examen. Apologétique. — Histoire de l'Eglise pendant les six premiers siècles. — Histoire du peuple d'Israël et exégèse de deux livres de l'Ancien Testament. — Histoire du texte et du canon du Nouveau Testament; exégèse de l'Evangile selon saint Jean. — Morale.

2^{me} examen. Théologie biblique. — Histoire de l'Eglise pendant le moyen-âge et histoire de la Réformation. — Archéologie biblique et exégèse de deux livres de l'Ancien Testament. — Exégèse des synoptiques et de l'Épître aux Romains. — Homilétique.

3^{me} examen. Dogmatique. — Histoire de l'Eglise pendant les XVII^e, XVIII^e et XIX^e siècles. — Introduction à l'Ancien Testament, histoire du texte et du canon; exégèse de deux livres de l'Ancien Testament. — Herméneutique et introduction aux livres du Nouveau Testament; exégèse du Livre des Actes. — Théologie pratique.

Le doyen, sur la demande du candidat, peut intervertir l'ordre des matières de ces trois premiers examens, sous la condition que dans leur ensemble ils comprennent tout le champ déterminé ci-dessus.

4^{me} examen. a) Un examen oral et un examen écrit passés dans une même session, et ayant chacun pour objet les matières enseignées dans la Faculté de Théologie. (Loi, art. 130 d.)

b) Une proposition d'épreuve, composée sur un texte donné et apprise en 48 heures.

c) Une catéchèse, composée sur un sujet donné et apprise en 24 heures.

d) La publication et la défense d'une dissertation française, dont le sujet doit être approuvé par la Faculté. Cette dissertation est préalablement communiquée à la Faculté, qui autorise l'impression.

Exceptionnellement, la Faculté peut autoriser le candidat à subir cette dernière épreuve dans une autre session que les trois précédentes a, b et c.

B) *Licence en théologie*. Art. 75. Sont admis à postuler le grade de licencié en théologie les bacheliers en théologie de l'Université de Genève et les personnes qui peuvent fournir un titre équivalent. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

Art. 76. Les épreuves pour obtenir le grade de licencié en théologie consistent :

a) Dans des réponses orales faites à des questions portant, au choix du candidat, sur l'une des branches suivantes :

1^o Exégèse et Histoire de l'Ancien Testament; — 2^o Exégèse et Histoire du Nouveau Testament; — 3^o Théologie systématique; — 4^o Théologie historique.

b) Dans des réponses écrites, faites à huis clos et dans un temps donné, à deux questions portant sur la même branche.

c) Dans la publication et la défense d'une dissertation française, suivie de thèses. Cette dissertation, dont le sujet est laissé au choix du candidat, doit être préalablement communiquée à la Faculté, qui autorise l'impression.

C) *Doctorat en théologie*. Art. 77. Sont admis à postuler le grade de docteur en théologie, les licenciés en théologie de l'Université de Genève et les personnes qui feront preuve, par des certificats ou des diplômes, d'études jugées équivalentes par la Faculté.

Art. 78. L'épreuve exigée pour obtenir le grade de docteur en théologie consiste dans la publication et la défense d'une dissertation française, dont le sujet est laissé au choix du candidat. Cette dissertation doit être préalablement communiquée à la Faculté, qui autorise l'impression.

Chapitre X. — Grades en médecine.

a) *Baccalauréat ès-sciences médicales.* Art. 79. Sont admis à postuler le grade de bachelier ès-sciences médicales, les étudiants de la Faculté de Médecine qui ont satisfait aux conditions d'immatriculation énumérées dans l'art. 35.

Les candidats doivent, en outre, établir qu'ils ont suivi un cours complet de préparations anatomiques, et présenter des attestations d'un semestre au moins de travaux pratiques: a) dans un laboratoire de chimie; b) dans un laboratoire de microscopie.

Art. 80. Les épreuves imposées à ceux qui postulent le grade de bachelier ès-sciences médicales consistent en un examen oral et un examen écrit, passés dans la même session. Les candidats ne subissent l'examen écrit que si l'examen oral a été déclaré admissible.

Art. 81. L'examen oral comprend:

1. La Physique; — 2. La Chimie; — 3. La Botanique; — 4. La Zoologie; — 5. Anatomie comparée; — 6. L'Histologie; — 7. L'anatomie humaine, avec démonstration d'une préparation anatomique faite par le candidat; — 8. La Physiologie humaine.

Art. 82. Les candidats qui ont subi des examens annuels, déclarés admissibles, sur des cours de la Faculté des Sciences, sont dispensés des parties correspondantes de l'examen oral du baccalauréat ès-sciences médicales. — Toutefois, ils ne peuvent se prévaloir d'un examen dont la date remonterait à plus de deux ans.

Les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes, peuvent être dispensées des parties correspondantes de l'examen oral. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté, statue sur l'équivalence.

Art. 83. L'examen écrit se compose de réponses à des questions sur:

1. La Chimie biologique ou la Physique médicale; — 2. L'Anatomie humaine; — 3. La Physiologie humaine. (Pour ces deux examens, voir les Programmes détaillés.)

b) *Doctorat en médecine.* Art. 84. Sont admis à postuler le grade de docteur en médecine:

1^o Les bacheliers ès-sciences médicales de l'Université de Genève.

2^o Les personnes qui, par des diplômes ou des certificats, font preuve d'études jugées équivalentes par la Faculté.

3^o Les médecins qui ont passé l'examen professionnel fédéral suisse (voir art. 90).

Art. 85. Les épreuves exigées pour obtenir le grade de docteur en médecine consistent dans les cinq examens suivants:

1^{er} examen. Anatomie humaine; — Histologie; — Physiologie; — Anatomie pathologique et Pathologie générale; — Une autopsie pour laquelle il est accordé une heure au candidat; — Une préparation d'anatomie, pour laquelle est accordé quatre heures au candidat.

2^{me} examen. Pathologie interne; — Pathologie externe; — Médecine opératoire; — Trois opérations.

3^{me} examen. Hygiène; — Thérapeutique; — Matière médicale et pharmacologie; — Médecine légale; — Un rapport médico-légal, d'après un cas donné, ou, à défaut, d'après les renseignements fournis, pour la rédaction duquel il est accordé deux heures au candidat.

4^{me} examen. Examen de deux malades de clinique interne; — Examen de deux malades de clinique externe; — Examen d'un cas d'accouchement; Une application de bandages; — Obstétrique avec manœuvre sur le mannequin; — Discussion sur un des cas de chaque clinique; — Consultations écrites sur un cas de clinique interne, et sur un cas de clinique externe, pour chacune desquelles il est accordé deux heures au candidat.

5^{me} examen. Publication et défense d'une dissertation, en français, sur un sujet laissé au choix du candidat. Cette dissertation doit être préalablement communiquée à la Faculté, qui autorise l'impression.

Art. 86. La durée des examens sera de vingt minutes par examinateur pour les épreuves orales.

Art. 87. En s'inscrivant pour subir chacun des quatre premiers examens, le candidat doit payer une somme de Fr. 25 qui sera versée au fonds destiné à la création de prix de la Faculté de Médecine.

Avant le 5^{me} examen, le candidat doit payer Fr. 200 comme droit de graduation.

En cas d'insuccès d'un examen, la moitié de la finance correspondante est remboursée au candidat.

Art. 88. Le procès-verbal de chaque examen est remis au Doyen. Si l'examen n'est pas admis, le Doyen, sur le préavis du Jury, décide dans quel délai le candidat peut se représenter. Ce délai ne peut dépasser une année.

Art. 89. Un examen refusé trois fois entraîne l'annulation des examens précédents.

Art. 90. Les candidats au doctorat qui ont obtenu le diplôme fédéral de médecin conformément aux règlements actuellement en vigueur, doivent présenter les certificats de leurs examens et les notes qu'ils ont obtenues.

a) Si le candidat a obtenu à l'examen fédéral la note » Très bien « ou » Bien «, il est dispensé des quatre premiers examens de doctorat et n'est soumis qu'au cinquième examen.

b) Si le candidat a obtenu à l'examen fédéral une note inférieure à » Bien «, il ne sera pas entièrement dispensé des quatre premiers examens de doctorat. Il devra, dans la règle, subir une épreuve complémentaire sur les branches pour lesquelles la note spéciale, obtenue à l'examen fédéral, a été inférieure à » Bien «.

La Faculté statue, dans ce dernier cas, sur le mode et les conditions de cet examen complémentaire, qui doit être passé en une seule session et qui est gratuit. Si cet examen est déclaré suffisant, le candidat sera admis à passer le cinquième examen.

Dans l'un et l'autre cas, pour être admis au cinquième examen, le candidat devra payer en mains du Secrétaire-Caissier une somme de Fr. 250, dont Fr. 200

à titre de droit de graduation et Fr. 50 à verser au fonds des prix de la Faculté de Médecine. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée est remboursée au candidat.

47. 2. Dekret des Grossen Rates des Kantons Bern betreffend die Bildungsanstalten für Mittelschullehrer. (Vom 1. Dezember 1887.) (§ 14 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875.)

§ 1. Zur Bildung von Lehrern für Sekundarschulen und Progymnasien dient eine Lehramtsschule, welche mit der philosophischen Fakultät der Hochschule in Verbindung steht.

§ 2. Für die Lehramtsschule wird von der Erziehungsdirektion ein besonderer Studienplan aufgestellt, welcher die notwendigen Vorlesungen nach Inhalt und Umfang, sowie die unerlässlichen Übungen und Repetitorien bestimmen wird.

§ 3. Soweit die Natur des Gegenstandes es gestattet, sind die akademischen Lehrer zu veranlassen, diese Vorlesungen, Übungen und Repetitorien zu halten. Wo die besondern Zwecke der Bildungsanstalt, oder die Überladung des betreffenden akademischen Lehrers es gebieten, kann der Regierungsrat auch andere Lehrkräfte, die ausserhalb des akademischen Lehrkörpers stehen, als Lektoren anstellen.

§ 4. Die Erziehungsdirektion hat dafür zu sorgen, dass die im Studienplan enthaltenen Fächer mit der daselbst angegebenen Stundenzahl und, soweit nötig, in der dort aufgeführten Reihenfolge regelmässig vorgetragen werden.

Sie sorgt auch dafür, dass die Lehramtskandidaten sich durch Übungen im Unterrichten mit Schülern für die praktische Seite des Lehramts heranzubilden können.

§ 5. Zur Leitung der Anstalt und zur Vorberatung ihrer Angelegenheiten ernennt die Erziehungsdirektion eine Kommission, welche aus einem Vorsteher und zwei Mitgliedern besteht. Der Vorsteher wird aus der Zahl der an der philosophischen Fakultät angestellten Professoren gewählt.

§ 6. Mit Rücksicht auf den französischen Kantonsteil kann auf der Kantonsschule in Pruntrut eine auf die Lehramtsschule vorbereitende Abteilung eingerichtet werden.

§ 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

48. 3. Reglement für die medizinische Poliklinik an der Hochschule in Zürich. (Erlass des Regierungsrates vom 10. Dezember 1887.)

§ 1. Die medizinische Poliklinik ist einerseits ein Unterrichts-Institut für die praktische Heranbildung vorgerückter Studirender der Medizin; andererseits ist sie eine Wohltätigkeitsanstalt und bezweckt die unentgeltliche Behandlung armer Kranker.

§ 2. Die medizinische Poliklinik steht unter der unmittelbaren Leitung des Direktors, welchem die erforderliche Assistenz beigegeben ist.

§ 3. Der Direktor der medizinischen Poliklinik wird nach eingeholtem Gutachten der Fakultät auf Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrate gewählt. — Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Die Besoldung wird vom Regierungsrate bestimmt.

§ 4. Die Tätigkeit der medizinischen Poliklinik zerfällt in die poliklinische Sprechstunde und in die Behandlung von armen Kranken, deren Besorgung in ihrer Wohnung nötig ist.

§ 5. Die poliklinischen Konsultationsstunden dauern täglich von 3 Uhr bis spätestens 6 Uhr, ausgenommen die Sonn- und Festtage.

§ 6. Der Wirkungskreis beschränkt sich auf das Gebiet der Stadt und sämtlicher Ausgemeinden; der Direktor ist jedoch berechtigt, die Hausbesuche sehr weit entfernter Patienten, deren Besorgung mit unverhältnismässiger Belästigung des Instituts verbunden wäre, abzulehnen.

In der medizinischen Poliklinik dürfen auch arme Kantonsangehörige, welche ausserhalb des Gebietes der Stadt und Ausgemeinden wohnen, unentgeltlich behandelt werden.

§ 7. Die Kranken erhalten vom Institut aus freie Behandlung. Die Ärzte der Poliklinik sind aber verpflichtet, möglichste Kontrolle über die Dürftigkeit der Kranken zu üben und die Gratisordinationen so viel als möglich zu beschränken.

§ 8. Die Arzneien werden aus der Kantonsapotheke geliefert.

§ 9. Für Anschaffung und Unterhalt der notwendigen Instrumente, Utensilien, für die Besoldung einer Dienerin etc. wird dem Direktor von der Erziehungsdirektion ein Kredit eröffnet, über dessen Verwendung derselben am Jahresschluss Bericht und Rechnung abzulegen ist.

§ 10. Poliklinische Krankheitsfälle chirurgischer, gynäkologischer und ophthalmologischer Art fallen in die Behandlung der an den stationären Kliniken bestehenden Polikliniken. Bei etwaigen poliklinischen Sektionen sollen die Interessen des pathologisch-anatomischen Instituts möglichst berücksichtigt werden.

§ 11. Kein Studirender kann an der medizinischen Poliklinik als Praktikant teilnehmen, welcher nicht wenigstens während eines Semesters in der medizinischen und chirurgischen Klinik praktiziert hat.

Die Praktikanten sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Kranken in deren Wohnung zu besuchen und die Behandlung derselben gemäss den Anordnungen des Direktors oder seiner Assistenzärzte zu besorgen.

§ 12. Die Rezepte der poliklinischen Praktikanten bedürfen der Kontratsignatur des Direktors oder eines der Assistenzärzte der Poliklinik.

§ 13. Die Praktikanten sind nicht berechtigt, von sich aus neu angemeldete Kranke in Behandlung zu nehmen.

§ 14. Dem Direktor der medizinischen Poliklinik sind zwei Assistenzärzte beigegeben.

Bezüglich dieser letztern gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Assistenzärzte müssen die eidgenössische Fachprüfung bestanden haben. Dieselben werden nach eingereichtem Vorschlag des Direktors auf den Antrag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrathe gewählt. Die Amtsdauer beträgt im Minimum ein Jahr.

- b) Die beiden Assistenzärzte sind einander koordinirt; im Verhinderungsfalle des Direktors ist der ältere im Dienste sein Stellvertreter.
- c) Die Jahresbesoldung der Assistenzärzte beträgt 1000 bis 1200 Fr.
- d) Die Assistenzärzte besorgen mit dem Direktor sämtliche poliklinische Kranke. Während des Semesters sollen sie abwechselnd eine halbe Stunde vor Beginn des Unterrichts anwesend sein, um geeignete Fälle für den Unterricht zu reserviren.
- e) Die Assistenzärzte sind dem Direktor verantwortlich für die genaue Führung des Krankenjournal und am Jahresschluss übergeben sie demselben einen statistischen Bericht über sämtliche in der Poliklinik behandelten Fälle.
- f) Die Assistenzärzte dürfen nur in soweit Privatpraxis ausüben, als dieselbe nicht mit der poliklinischen Tätigkeit kollidirt; das Annehmen von andern Stellen ist ihnen untersagt.
- g) Die Assistenzärzte dürfen ohne vorher eingeholte Erlaubnis des Direktors nie aus der poliklinischen Sprechstunde wegbleiben.
- h) Der Direktor ist berechtigt, den Assistenzärzten einen 1—Stägigen Urlaub zu gewähren; für einen längern Urlaub ist die Einwilligung der vorgesetzten Behörde erforderlich. Nur Militärdienst berechtigt zu unbedingtem Urlaub; sonst darf der Urlaub nicht in die klinische Unterrichtszeit fallen.
- i) Die Assistenzärzte haben ihr Entlassungsbegehren 3 Monate vor ihrem Austritte dem Direktor zu Handen der Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 15. Ausserdem sind den Ärzten der Poliklinik noch zwei Unterassistenten zugewiesen, welche unter Genehmigung der Erziehungsdirektion jeweilen auf ein Semester vom Direktor ernannt werden. Die Unterassistenten sollen mindestens sechs Semester studirt und das Propädeutikum absolvirt haben.

Die Unterassistenten beziehen pro Semester ein Honorar von 50 Fr.

§ 16. Der Direktor der Poliklinik hat der Direktion des Erziehungswesens alljährlich einen Bericht über Stand und Gang des Institutes einzureichen.

§ 17. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1888 in Kraft; durch dasselbe wird das Reglement für das poliklinische Institut vom 10. April 1869 aufgehoben.

49. 4. Gemeinsame Bestimmungen betreffend die Seminarien an der Hochschule in Zürich. (Erlass des Regierungsrates vom 12. März 1887.)

§ 1. Den an den Seminarien wirkenden Professoren wird die Stundenzahl der gehaltenen Übungen bei den ihnen obliegenden Verpflichtungen betreffend Haltung von Kollegien angerechnet.

§ 2. Die Professoren erhalten bei allfälliger Betätigung an den Seminarien eine dem Ausfall des Kollegiengeldes entsprechende Entschädigung.

§ 3. Die bei den Seminarien betätigten unbesoldeten Dozenten erhalten eine Entschädigung von 125 Fr. per Stunde im Semester.

§ 4. Die Seminarübungen finden statt, sobald mindestens 3 Zuhörer eingeschrieben sind. Bei weniger als 5 Teilnehmern können einzelne Übungen, welche nach ihrer Natur und Erfordernissen besondere Ansprüche an die Betätigung der Studirenden stellen, nur alle zwei Wochen abgehalten werden.

§ 5. Die an den Seminarien beteiligten Dozenten erstatten am Ende des Semesters je einen gemeinschaftlichen Bericht über die gehaltenen Übungen und deren Besuch an den Dekan der betr. Fakultät zu Händen der Erziehungsdirektion.

§ 6. Die sub 2 und 3 bezeichneten Entschädigungen werden nach Ablauf des Semesters auf Grundlage der Berichte ausbezahlt.

§ 7. Diese Bestimmungen finden zum ersten Mal im Wintersemester 1886/87 ihre Anwendung.

Durch dieselben werden alle widersprechenden Vorschriften in den Statuten der verschiedenen Seminarien an der Hochschule aufgehoben.

50. 5. Statuten für das staatswissenschaftliche Seminar an der Hochschule Zürich.
(Erlass des Regierungsrates vom 12. März 1887.)

§ 1. An der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich wird gestützt auf § 159 und § 161 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen ein staatswissenschaftliches Seminar errichtet.

§ 2. Dasselbe soll den Studirenden die Gelegenheit geben, in persönlichem Wechselverkehr mit den Professoren und in eigener Tätigkeit unter deren Leitung die verschiedenen Fächer des staatswissenschaftlichen Studiums sich sicherer anzueignen und sich teils zu eigener wissenschaftlicher Arbeit in denselben, teils zu deren Verwendung in der Praxis heranzubilden.

§ 3. Die Übungen im Seminar beziehen sich auf die folgenden Lehrfächer:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1) Das römische Recht, | 5) das schweizerische Privatrecht, |
| 2) das deutsche Recht, | 6) das Prozessrecht, |
| 3) das Strafrecht, | 7) das öffentliche Recht, |
| 4) das Handels- und Wechselrecht, | 8) die Nationalökonomie und Statistik. |

Es ist darauf zu halten, dass jeweilen im Laufe eines Jahres alle genannten Disziplinen im Seminar vertreten sind.

§ 4. Die Dozenten der Fakultät haben sich über die Leitung und die Verteilung dieser Übungen unter einander zu verständigen.

Die Übungen sind im Lektionskataloge mit den Namen der Dozenten anzukündigen.

§ 5. Der Eintritt in das Seminar findet statt durch die Inskription für eine dieser Übungen.

Die Übungen sind für die Studirenden unentgeltlich.

§ 6. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Übungen regelmässig zu besuchen, sich auf die zu behandelnden Gegenstände gewissenhaft vorzubereiten und die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten zu liefern.

§ 7. Dem staatswissenschaftlichen Seminar wird ein Kredit eröffnet, aus welchem an einzelne durch tüchtige schriftliche Arbeiten sich auszeichnende Mitglieder Prämien in Beträgen von 50, 75 oder 100 Fr. ausgeteilt werden können. Letzteres geschieht jeweilen am Schluss eines Semesters auf Grund eines von der staatswissenschaftlichen Fakultät dem Erziehungsrate einzureichenden Berichtes und Antrages.

51. 6. Reglement für das romanisch-englische Seminar an der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Erlass des Regierungsrates vom 9. Juli 1887.)

§ 1. An der I. Sektion der philosophischen Fakultät besteht im Sinne der §§ 159 und 161 des Unterrichts-Gesetzes ein romanisch-englisches Seminar. Dasselbe zerfällt in eine romanische und eine englische Sektion.

§ 2. Das romanisch-englische Seminar bezweckt die wissenschaftliche und praktische Ausbildung seiner Mitglieder in den romanischen Sprachen und in der englischen.

§ 3. Zu diesem Zwecke werden veranstaltet:

I a. Übungen auf dem Gebiete des Altromanischen.

I b. Übungen auf dem Gebiete des Neufranzösischen und Neuitalienischen.

II a. Übungen auf dem Gebiete des Altenglischen.

II b. Übungen auf dem Gebiete des Neuenglischen.

§ 4. Ausserordentliches Mitglied einer Sektion wird jeder immatrikulierte Hörer, der eine der Übungen derselben belegt; ordentliches Mitglied der betreffenden Sektion wird, wer mindestens während eines Semesters an den beiden Übungen derselben aktiv teilgenommen und dem Seminar eine selbständige Arbeit zur Beurteilung eingereicht hat, welche von dem Leiter als genügend anerkannt worden ist.

§ 5. Die Übungen des Seminars sind unentgeltlich. Ordentliche Mitglieder, die besonders tüchtige Leistungen aufweisen, können dem Erziehungsrate, an welchen halbjährlich über die Leistungen des Seminars berichtet wird, zur Erteilung von Prämien in Beträgen bis auf 100 Fr. empfohlen werden.

§ 6. Dieses Reglement wird vorläufig in provisorischer Weise für 4 Semester in Kraft erklärt.

52. 7. Reglement für das kirchenhistorische Seminar an der evangelisch-theologischen Fakultät der Hochschule Bern. (Erlass der Erziehungsdirektion vom 8. Dezember 1886.)

§ 1. An der evangelisch-theologischen Fakultät der Hochschule Bern besteht ein Seminar für christliche Kirchen- und Dogmengeschichte. Zweck desselben ist:

- 1) den Studirenden zur festeren Aneignung des historischen Stoffes behülflich zu sein;
- 2) die Studirenden mit den wichtigeren Quellenschriften der Kirchen- und Dogmengeschichte sowie mit den hervorragenden Erscheinungen der laufenden einschlägigen Literatur bekannt zu machen;
- 3) dieselben zu selbständiger Behandlung der Quellen und zu eigenen Untersuchungen anzuleiten.

§ 2. Die Übungen im Seminar finden unter Leitung des Professors der Kirchengeschichte an der evangelisch-theologischen Fakultät in wöchentlich mindestens zwei Stunden statt.

Sie bestehen in kirchen- und dogmengeschichtlichen Repetitionen, in kursorischer Lektüre bezüglicher Quellenschriften, sowie in Übungen interpretirender und quellenkritischer Art, und erstrecken sich über den gesamten Entwicklungsverlauf der christlichen Kirche und ihres Dogma's.

Die Disponierung des geschichtlichen Gesamtstoffes zur Durcharbeitung in den Seminar-Übungen bleibt dem Ermessen des leitenden Professors überlassen.

§ 3. Zum Eintritt in das Seminar ist jeder Studirende der evangelischen Theologie berechtigt, welcher bereits zwei Semester hindurch Vorlesungen über Kirchen- und Dogmengeschichte gehört hat. Jeder Eintretende verpflichtet sich zur unausgesetzten Teilnahme an den Übungen des Seminars, und zur Ausführung der vom leitenden Professor ihm übertragenen Arbeiten. Die Teilnahme am Seminar ist unentgeltlich.

§ 4. Zum Gebrauche bei den Übungen steht dem Seminar eine Bibliothek zur Verfügung, in welcher die zur Lektüre und Untersuchung vorzulegenden Quellschriften, jede in der genügenden Zahl von Exemplaren einer guten neueren Textausgabe, sowie die wichtigeren Erscheinungen der laufenden Fachliteratur enthalten sein sollen. Der leitende Professor trifft die Auswahl der bezüglichen Bücher. Zur Beschaffung der letzteren wird ihm ein angemessener jährlicher Kredit zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder des Seminars sind berechtigt, Bücher aus dieser Bibliothek zu häuslicher Benutzung zu entleihen. Für die Rücklieferung hat der Professor jeden Entleiher verantwortlich zu machen.

§ 5. Alljährlich hat der leitende Professor dem Direktor der Erziehung einen Rechenschaftsbericht über die Arbeiten des Seminars einzureichen.

53. 8. Studienplan der kantonalen Tierarzneischule in Zürich. (Erlass des Erziehungsrates vom 12. Januar 1887.) (Siehe § 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1885, Sammlung 1883—85 pag. 204.)

A. Vorlesungen und Kurse.

I. Studienjahr.

Wintersemester.	Zahl der wöchentl. Unterrichtsstunden			Sommersemester.	Zahl der wöchentl. Unterrichtsstunden		
	theoret.	prakt.	Total.		theoret.	prakt.	Total.
Anorganische Chemie	4	—	4	Spezielle Botanik	4	3	7
Physik	6	—	6	Organische Chemie	4	—	4
Anatomie	12	—	12	Chem. Praktikum	—	6	6
Zoologie	4	—	4	Histologie	3	—	3
Literatur (Freifach)	3	—	3	Histolog. Praktikum	—	4	4
				Physiologie	8	—	8
				Embryologie	1	—	1
				Zoologie	2	—	2
	29	—	29		22	13	35

II. Studienjahr.

Wintersemester.				Sommersemester.			
Allgemeine Botanik	2	—	2	Spezielle Pathologie und Therapie	6	—	6
Präparirübungen	—	12	12	Sektionskurs	—	6	6
Extérieur des Pferdes	3	—	3	Chirurgie	6	—	6
Gesundheitspflege	4	—	4	Hufbeslag	3	—	3
Allgemeine Pathologie	3	—	3	Arzneimittellehre	5	—	5
» Therapie	3	—	3	Spitalklinik	—	12	12
Geologie (Freifach)	4	—	4		20	18	38
	19	12	31				

III. Studienjahr.

Wintersemester.	Zahl der wöchentl. Unterrichtsstunden			Sommersemester.	Zahl der wöchentl. Unterrichtsstunden		
	theoret.	prakt.	Total.		theoret.	prakt.	Total.
Spezielle Pathologie und Therapie	6	—	6	Sektionskurs	—	6	6
Sektionskurs	—	6	6	Seuchenlehre	6	—	6
Spitalklinik	—	12	12	Mikroskop. Praktikum	—	4	4
Operiren } Hufbeschlag }	—	12	12	Spitalklinik	—	12	12
Chirurgie	4	—	4	Ambulator. Klinik	3	—	3
Reiten	—	2	2	Geburtshilfe	4	—	4
				Tierzucht	3	—	3
				Milchuntersuchung	1	—	1
				Reiten	—	2	2
	10	32	42		17	24	41

IV. Studienjahr.

Wintersemester.	Zahl der wöchentl. Unterrichtsstunden		
	theoret.	prakt.	Total.
Gerichtliche Tierheilkunde	3	—	3
Polizeiliche Tierheilkunde	3	—	3
Fleischschau	1	—	1
Milchuntersuchungen	1	—	1
Spitalklinik	—	12	12
Ambulator. Klinik	3	—	3
Extérieur des Rindes	3	—	3
Landwirtschaft	4	—	4
Sektionskurs	—	6	6
	18	18	36

B. Verteilung des Unterrichts.

I. Hauptlehrerstelle.

	Winter		Sommer		
	theoret.	prakt.	theoret.	prakt.	
Anatomie	12	—	—	—	
Präparirübungen	—	12	—	—	
Histologie	—	—	3	—	
Histolog. Praktikum	—	—	—	4	
Physiologie	—	—	8	—	
Embryologie	—	—	1	—	
Gesundheitspflege	4	—	—	—	
	16	12	12	4	durchschn. 22 Stdn.

II. Hauptlehrerstelle.

	Winter		Sommer		
	theoret.	prakt.	theoret.	prakt.	
Spez. Pathologie und Anatomie	6	—	6	—	
Sektionskurs	—	6	—	6	
Mediz. Klinik	—	6	—	6	
Allgem. Pathologie	3	—	—	—	
Mikrosk. Praktikum	—	—	—	4	
Milchuntersuchung	1	—	1	—	
	10	12	7	16	durchschn. 22,5 Stdn.

III. Hauptlehrerstelle.

	Winter		Sommer		
	theoret.	prakt.	theoret.	prakt.	
Chirurgie	4	—	6	—	
Operations- und Hufbeschlagkurs	—	12	—	—	
Chirurg. Klinik	—	6	—	6	
Hufbeschlagslehre	—	—	3	—	
	4	18	9	6	durchschn. 18,5 Stdn.

IV. Hauptlehrerstelle.

	Winter		Sommer		
	theoret.	prakt.	theoret.	prakt.	
Allgem. Therapie	3	—	—	—	
Arzneimittellehre	—	—	5	—	
Gerichtl. und polizeil.					
Tierheilkunde	6	—	—	—	
Fleischbeschau	1	—	—	—	
Geburtshülfe	—	—	4	—	
Tierzucht	—	—	3	—	
Extérieur des Rindes	3	—	—	—	
	13	—	12	—	durchschn. 12,5 Stdn.

Hüfslehrerstellen.

Botanik und Zoologie.					
Spezielle Botanik	—	—	4	3	
Allgem. Botanik	2	—	—	—	
Zoologie	4	—	2	—	
	6	—	6	3	durchschn. 7,5 Stdn.
Physik und Chemie.					
Physik	6	—	—	—	
Anorgan. Chemie	4	—	—	—	
Organ. Chemie	—	—	4	—	
Chem. Praktikum	—	—	—	6	
	10	—	4	6	durchschn. 10 Stdn.

Ambulator. Klinik und Extérieur des Pferdes.

Ambulator. Klinik	3	—	3	—	
Extérieur des Pferdes	4	—	—	—	
	7	—	3	—	

Bemerkungen. 1) Die Freifächer werden an der Hochschule oder am eidgen. Polytechnikum benutzt.

2) Der Reitunterricht ist einer zürcher. Reitanstalt zu St. Jakob übertragen.

3) Zur Betreibung des militärischen Vorunterrichts besteht ein Turnverein der Studirenden.

Dieser Studienplan wird provisorisch bis nach erfolgter Revision des eidgen. Reglements betr. die Medizinalprüfungen in Kraft erklärt.

54. 9. Reglement für die ambulatorische Klinik an der Tierarzneischule in Zürich. (Erlass der Aufsichtskommission vom 17. Mai 1887.)

§ 1. Die ambulatorische Klinik hat die Aufgabe, den Schülern der obern Klassen Gelegenheit zu geben, durch Beobachtung und Untersuchung kranker Haustiere ausserhalb des Tierspitals ihr Wissen zu verwerthen, Erfahrungen zu sammeln, in den Umgang mit den Eigentümern, Wärtern etc. eingeübt zu werden und sich überhaupt für eine selbständige Praxis in der Tierheilkunde vorzubereiten.

§ 2. In erster Linie sollen hiefür die Patienten der auswärtigen Praxis des Tierspitals verwendet werden und ist dieselbe speziell der Leitung dieses letztern oder einem Assistenten zu übergeben (§§ 20 und 21 des Reglementes für den Tierspital vom 23. Dezember 1885¹⁾). — Die Aufsichtskommission ist berechtigt, ausserdem einen Teil der ambulatorischen Klinik einem benachbarten Tierarzte zu übertragen, insofern sich dessen Praxis zu diesfälliger Verwertung ihres klinischen Materiales eignet.

§ 3. Der Lehrer der ambulatorischen Klinik hat zu diesem Zweck einzelne Schüler mit sich auf die Praxis zu nehmen, damit sich diese dabei unter seiner Leitung betätigen können. Er übergibt denselben einzelne Patienten zu fort-

¹⁾ Sammlung 1883—85 pag. 241.

gesetzter Beobachtung. Den ersten Besuch macht der Schüler in der Regel in Begleitung des Lehrers, worauf er dann die ihm übergebenen Patienten nach Bedürfnis bis zur Beendigung der Kur allein weiter besucht.

§ 4. Für diese Besuche von Patienten und deren weitere Beobachtung durch die Schüler hat der Lehrer eine bestimmte Reihenfolge zu beobachten. — Beteiligen sich zwei Lehrer an diesem klinischen Unterricht, so haben sie sich über einen zweckmässigen Turnus betreffend die Betätigung der Schüler untereinander zu verständigen.

§ 5. Betreffend die speziell angewiesenen Patienten hat der Schüler einen einlässlichen Krankenbericht abzufassen, welcher insbesondere über die Symptomatologie, Diagnose, Prognose und den Heilplan genauern Aufschluss erteilt. Auf Grundlage dieses Berichtes hat sodann der Lehrer den betreffenden Fall in einer der nächsten Stunden vor der gesamten Klasse zur Behandlung zu bringen.

§ 6. Der Lehrer der ambulatorischen Klinik hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die Schüler vorzugsweise Gelegenheit haben, krankes Rindvieh, sowie Ziegen und Schweine zu beobachten und sich überhaupt bei allen vorkommenden Operationen an gesunden und kranken Tieren zu beteiligen.

§ 7. Über die Zahl der behandelten Patienten sowie über die Tätigkeit der ambulatorischen Klinik im allgemeinen erstattet der Lehrer am Schluss des Semesters Bericht an die Direktion der Schule zum Zwecke der Verwertung im Semestralbericht an die Aufsichtskommission.

§ 8. Die Schüler haben sich allen Anordnungen und Weisungen des Lehrers der ambulatorischen Klinik zu unterziehen. Fehlbare sind zu weiterer Verfügung dem Direktor der Anstalt zu überweisen.

55. 10. Statuten der bernischen Studentenkrankenkasse. (Erlass der Akademia vom 26. Juli 1886, genehmigt von der Erziehungsdirektion am 8. Oktober 1886.)

§ 1. Alle in Bern Studirenden bilden eine Vereinigung zur Hülfeleistung für kranke Studirende ihrer Universität.

§ 2. Zur Erreichung dieses Zweckes zahlt jeder Student einen Beitrag von Fr. 1 per Semester.

§ 3. Die Behandlung in vorkommenden Krankheitsfällen, sowie die Darreichung sämtlicher Medikamente wird den Studirenden gewährleistet. Die Kosten der Verpflegung im Inselspital werden denselben vergütet.

§ 4. Für die Übernahme der Behandlung zirkulirt am Anfang eines jeden Universitätsjahres eine Liste bei den sämtlichen Professoren und Dozenten der hiesigen medizinischen Fakultät, sowie bei den praktischen Ärzten der Stadt, in welche Liste sich diejenigen eintragen, die für das laufende Jahr die unentgeltliche Behandlung für die Studirenden übernehmen wollen. Die Namen der Ärzte werden dann im jeweiligen gedruckten Personalkatalog der Hochschule den Studirenden bekannt gemacht.

§ 5. Die sämtlichen von den behandelnden Ärzten verschriebenen Rezepte werden in der Staatsapothek den Studirenden gratis bereitet.

§ 6. Auf Grund von Verordnungen seitens des behandelnden Arztes erfolgt ebenso die Aufnahme eines kranken Studenten in den Inselspital.

§ 7. Die Leitung der Krankenkasse übernimmt die Kommission der Akademia in Verbindung mit dem jeweiligen Verwalter des Ökonomiewesens, an welchen erkrankte Studenten sich unter Vorweisung der Beitragsquittung für das laufende Semester zu wenden haben.

§ 8. Die Oberaufsicht über die Krankenkasse übernimmt die Erziehungsdirektion.

§ 9. Diese Statuten treten mit dem Tage der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion in Kraft und es sind durch sie diejenigen vom 13. Mai 1874 aufgehoben.

Vorstehenden Statuten wurde am 8. Okt. 1886 von der Erziehungsdirektion die Genehmigung erteilt mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass dieselben für alle immatrikulirten Studenten verbindlich seien.

b) Prüfungsreglemente.

56. 1. Reglement über die Patentprüfung der Fürsprecher und Notare im Kanton Bern.
(Erlass des Regierungsrates vom 5. März 1887.)

I. Patentprüfung der Fürsprecher.

Art. 1. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische.

Art. 2. Um den Zutritt zu der theoretischen Prüfung zu erlangen, hat sich der Kandidat durch ein reglementarisches Reifezeugnis über vollständig und befriedigend absolvierte Gymnasialstudien auszuweisen. Ist es zweifelhaft, ob das Zeugnis einer auswärtigen Lehranstalt dem bernischen Maturitätszeugnis gleichstehe, so holt das Obergericht das Gutachten der Erziehungsdirektion hierüber ein.

Art. 3. Die theoretische Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: 1) Allgemeine Rechtslehre; 2) Römisches Recht; 3) Deutsches Recht, geschichtlich und dogmatisch; 4) Strafrecht; 5) Staatsrecht und Völkerrecht; 6) Nationalökonomie; 7) Kirchenrecht.

Die schriftliche Prüfung hat zum Gegenstande eine Aufgabe aus dem Gebiet dieser Fächer. Die Abhandlung ist unter Klausur auszuarbeiten.

Art. 4. Um den Zutritt zu der praktischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat nachzuweisen: 1) dass er bürgerlich ehrenfähig und gut beleumdet sei; 2) dass er das Alter der Volljährigkeit erreicht; 3) drei Jahre lang die juristischen Vorlesungen und während dieser Zeit wenigstens ein Kolleg über Schweizergeschichte auf einer Hochschule fleissig besucht; 4) während wenigstens eines Jahres bei einem mit dem bernischen Patent versehenen, praktizierenden Fürsprecher anhaltend gearbeitet, und 5) die theoretische Prüfung genügend bestanden habe.

Männer, welche sich durch eine hervorragende Tätigkeit auf juristischem Gebiete ausgezeichnet haben, können auf das motivirte einstimmige Gutachten der Prüfungskommission durch Beschluss des Obergerichtes ohne die in Ziffern 3, 4 und 5 vorgesehenen Ausweise zur praktischen Prüfung zugelassen werden.

Art. 5. Das praktische Examen besteht: 1) In einer mündlichen Prüfung über: a. das im Kanton geltende Privatrecht; b. kantonales und eidgenössisches Zivilprozessrecht mit Einschluss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts; c. kantonales und eidgenössisches Strafrecht und Strafprozessrecht; d. kantonales und eidgenössisches Staatsrecht; e. schweizerische Zoll- und kantonale Steuergesetzgebung; f. bernische Rechtsgeschichte. 2) In einer schriftlichen, unter Klausur abzufassenden rechtlichen Beurteilung eines Straffalles. 3) In einer schriftlichen, unter Klausur abzufassenden Arbeit über ein Thema aus dem Gebiete des Privatrechts. 4) In der Abfassung einer wesentlichen Vorkehr in einem Zivilrechtsstreite; dieselbe ist entweder einem Angestellten der Obergerichtskanzlei zu diktiren oder unter Klausur niederzuschreiben. 5) In dem mündlichen Vortrag einer beurteilten Civilrechtssache vor dem Obergericht.

Art. 6. Die Prüfungskommission wird vom Obergericht auf die Dauer von vier Jahren bestellt und besteht aus einem Präsidenten, sechs Mitgliedern und einem Sekretär.

II. Patentprüfung der Notare.

Art. 7. Die Prüfung zerfällt in eine erste und eine zweite.

Art. 8. Um den Zutritt zu der ersten Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat sich auszuweisen: 1) dass er denjenigen Grad allgemeiner Schulbildung besitze, welcher in einer fünfklassigen Sekundarschule erreicht wird; 2) dass er während zwei Jahren juristische Vorlesungen und während dieser Zeit wenigstens ein Kolleg über Schweizergeschichte an einer Hochschule fleissig besucht habe.

Der Ausweis über Ziffer 1 geschieht durch das von den zuständigen Schulorganen ausgestellte Abgangszeugnis. Bestehen Zweifel über den Wert eines Schulzeugnisses, so entscheidet hierüber die Erziehungsdirektion.

Kandidaten, welche den Ausweis in dieser Form nicht beibringen können, haben vor der zu diesem Zwecke durch die Erziehungsdirektion zu bestellenden Kommission eine Prüfung in folgenden Fächern mit Erfolg zu bestehen, wie sie nach dem amtlichen Unterrichtsplane in der obersten Klasse der fünfklassigen Sekundarschulen gelehrt werden: Muttersprache, französische bezw. deutsche Sprache, Geschichte, Geographie und Mathematik. Diese Prüfung findet statt vor dem Eintritt in die Hochschule.

Art. 9. Die erste Prüfung hat zum Gegenstande: 1) Im mündlichen Examen: a. Allgemeine Rechtslehre; b. das im Kanton geltende Privatrecht; c. die Grundzüge des kantonalen und eidgenössischen Staatsrechts; d. Grundbegriffe der Nationalökonomie; e. die Grundzüge des kantonalen Strafrechts und Strafprozessrechts; f. die Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. 2) Im schriftlichen Examen eine unter Klausur auszuarbeitende Abhandlung über eine Aufgabe aus dem Gebiete von Ziffer 1, litt. b. oben.

Art. 10. Um den Zutritt zu der zweiten Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat sich auszuweisen: 1) dass er bürgerlich ehrenfähig und gut beleumdet sei; 2) dass er das Alter der Volljährigkeit erreicht; 3) während wenigstens vier Jahren bei einem praktizierenden Amtsnotar, oder auf einer Amts- oder Gerichtsschreiberei fleissig gearbeitet, und 4) die erste Prüfung genügend bestanden habe.

Von der unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Bürozeit müssen im ganzen wenigstens zwei Jahre bei einem praktizierenden Amtsnotar desjenigen Kantonsteils zugebracht sein, für welchen der Kandidat das Examen besteht, und zwei Jahre in die Zeit seit der ersten Prüfung fallen. Ein Kandidat, dessen Muttersprache das Deutsche ist, hat mindestens ein Jahr Bürozeit im französischen Kantonsteil zu machen und umgekehrt. Bürozeit während des obligatorischen Hochschulbesuchs wird nicht angerechnet.

Besitzt der Kandidat ein Fürsprecherpatent, so ist er von den Ausweisen unter Ziffern 1, 2 und 4 befreit und hat an Platz der Ziffer 3 den Nachweis einer zweijährigen Bürozeit bei einem praktizierenden Amtsnotar seit der Patentirung zu erbringen.

Art. 11. Die zweite Prüfung hat zum Gegenstande: 1) Im mündlichen Examen: a. das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht; b. das kantonale Zivilprozessrecht, soweit für das Notariat erforderlich, — insbesondere die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens, die Form der gerichtlichen Verhandlungen, den Urkundenbeweis und das Urteil; c. die geltenden Vorschriften über das Notariat; d. die Grundbuchführung, das Fertigungswesen und den Kataster; e. die Organisation der Amts- und Gerichtsschreibereien, sowie die Obliegenheiten der betreffenden Beamten; f. die Steuergesetzgebung; g. die Handelsregisterführung. 2) Im schriftlichen Examen folgende zwei

Klausurarbeiten: a. Abfassung einer notariellen Urkunde; b. Abfassung eines gerichtlichen Immobiliarkaufs, oder eines Kollokations- und Verteilungsentwurfs, oder endlich eines Urteils in Zivil- oder Strafsachen.

Art. 12. Der Akzess zu den Notariatsprüfungen wird von der Justizdirektion erteilt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat im Verweigerungsfalle.

Art. 13. Der Regierungsrat bestellt für die Geltungsgebiete des altberni- schen und des jurassischen Zivilrechts je eine Prüfungskommission von fünf Mitgliedern und bezeichnet deren Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 14. Die Leistungen der Geprüften werden während der Prüfung über jedes einzelne Fach mit einer der Ziffern 0, 1, 2, 3, 4 geschätzt. Jeder Examiner notirt sich während der Prüfung die entsprechende Ziffer für dasjenige Fach, in welchem er examinirt hat.

Diese Ziffern haben folgende Bedeutung:

Null	bezeichnet	völlig ungenügend.
Eins	»	schwach.
Zwei	»	genügend.
Drei	»	gut.
Vier	»	sehr gut.

Art. 15. Unmittelbar nach Beendigung einer Prüfung oder einer Abteilung derselben stellen die Examinatoren die Zahlennoten für die einzelnen Fächer zusammen und es wird das daherige Resultat protokolliert.

Art. 16. Die Prüfungskommissionen erstatten an die Patentirungsbehörde Bericht über das Ergebnis der Prüfung und stellen ihre Anträge betreffend Patentirung.

Dem Bericht und Antrag ist das Protokoll über die Prüfungsergebnisse beizufügen.

Art. 17. Wer drei Mal abgewiesen worden, ist zu keiner Prüfung mehr zuzulassen. Der freiwillige Rücktritt nach der mündlichen (bezw. schriftlichen) Prüfung ist einer Abweisung gleich zu achten.

Art. 18. Die Prüfungsgebühren werden für die Fürsprecherprüfungen durch das Obergericht und für die Notariatsprüfungen durch den Regierungsrat festgesetzt.

Die Patentgebühr für die Fürsprecher beträgt Fr. 150; für die Notare ist sie in dem Emolumenten-Tarif der Staatskanzlei bestimmt.

IV. Übergangsbestimmung.

Art. 19. Auf Fürsprecherkandidaten, welche die theoretische Prüfung schon bestanden haben, findet die Vorschrift betreffend Anhörung von Vorlesungen über Schweizergeschichte keine Anwendung.

Die gegenwärtig zum Hochschulbesuch eingeschriebenen Notariatsbefissenen bleiben bis zum 31. Dezember nächsthin in allen Teilen und späterhin noch bezüglich der allgemeinen Vorbildung den Bestimmungen des Reglements vom 3. November 1858 unterstellt. Ausserdem wird ihnen gegenüber die in Art. 10 vorgeschriebene zweijährige Bürozeit seit der ersten Prüfung auf ein Jahr herabgesetzt, insofern sie vor dem Eintritt in die Hochschule eine dreijährige Bürozeit durchgemacht haben.

